



Verkehr

22 / ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2

Telex Nr.: 111800

Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)

DVR: 0090204

Sachbearbeiter:

Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9325  
od. 75 65 01

Oberste Schifffahrtsbehörde  
Zl. 195.037/3-I/8-1987

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	22 - GE/19 87
Datum	28. 4 87
Verteilt	30. APR. 1987 Kreuz

*L. Klausgraber*

1. An die Abteilung
2. " " Volksanwaltschaft, 1015 Wien, Postfach 20,
3. " " das Bundeskanzleramt, 1014 Wien, Ballhausplatz 2,
4. " " Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst,  
1014 Wien, Ballhausplatz 2,
5. " " Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten,  
Wien I.,
6. " " Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,  
Wien I.,
7. " " Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wien I.,
8. " " Bundesministerium für Finanzen, Wien I.,
9. " " Bundesministerium für Inneres, Wien I.,
10. " " Bundesministerium für Justiz, Wien I.,
11. " " Bundesministerium für Landesverteidigung, Wien I.,
12. " " Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Wien I.,
13. " " Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie,  
Wien I.,
14. " " Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport,  
Wien I.,
15. " " Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung,  
Wien I.,
16. " den Rechnungshof,
17. " die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der  
Niederösterreichischen Landesregierung, 1014 Wien,  
Schenkenstraße 4, mit der Bitte um Beteiligung  
sämtlicher Bundesländer,
18. " " Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern  
Österreichs, 1010 Wien, Löwelstraße 16,
19. " den Österreichischen Arbeiterkammertag,  
1040 Wien, Prinz Eugen Straße 20-22,
20. " die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,  
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63,
21. " den Österreichischen Gewerkschaftsbund,  
1011 Wien, Hohenstaufengasse 10-12,

22. an die Bundes-Ingenieurkammer,  
1040 Wien, Karlsgasse 9,
23. " den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag,  
1011 Wien, Rotenturmstraße 13,
24. " die Österreichische Notariatskammer,  
1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20,
25. " den Österreichischen Städtebund,  
1082 Wien, Rathaus,
26. " " Österreichischen Gemeindebund,  
1010 Wien, Johannesgasse 15,
27. " das Verkehrsarbeitsinspektorat, im Hause,
28. " " Amt für Schifffahrt, im Hause.

Betr.: Binnenschifffahrtsgesetz;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Oberste Schifffahrtsbehörde, beehrt sich, den obbezeichneten Gesetzesentwurf samt Beilage sowie Erläuterungen und Vorblatt mit dem Ersuchen zu übermitteln, hiezu bis längstens

24. Juli 1987

Stellung zu nehmen. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt eine Äußerung nicht vorliegen, wird angenommen, daß gegen den gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Einwendungen bestehen.

Wie im einzelnen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen näher ausgeführt, werden die seit Jahrzehnten in Geltung stehenden schifffahrtsrechtlichen Vorschriften über die Zulassung und Führung von Fahrzeugen sowie die Ausbildung von Schiffsführern den geänderten technischen und gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr voll gerecht.

Durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf soll nunmehr eine neue rechtliche Grundlage für die durch Verordnung zu erlassenden Vorschriften hinsichtlich der Zulassung, Kennzeichnung und Führung von Fahrzeugen geschaffen werden, wobei auf die Entwicklung der Schiffstechnik Bedacht genommen werden soll. Weiters sollen die Normen betreffend die Ausbildung von Schiffsführern

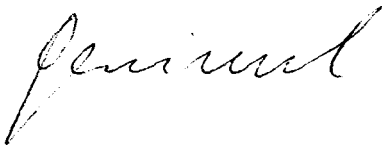
- 3 -

modernisiert sowie die Vorschriften über die Schulung von Schiffsführern durch eine liberalisierte Neuregelung ersetzt werden.

Anlässlich der Neufassung der genannten Gruppe von Vorschriften wurden auch die schiffahrtspolizeirechtlichen, die schiffahrtsanlagenrechtlichen und die schiffahrtskonzessionsrechtlichen Bestimmungen sowie jene des Eichrechtes unter Bedachtnahme auf den neuesten Wissensstand überarbeitet, um das gesamte Verwaltungsrecht der Binnenschifffahrt in einem Bundesgesetz zusammenzufassen.

Wien, 24. April 1987  
Für den Bundesminister:  
Dr. Halbmayer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



./.

Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

als  
Oberste Schifffahrtsbehörde  
1030 Wien, Radetzkystraße 2

Zl. 195.037/3-I/8-1987

Dem

P r ä s i d i u m  
des Nationalrates

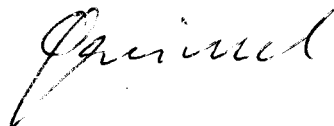
Parlament

1010 W i e n

zur gefälligen Kenntnisnahme unter gleichzeitiger Übermittlung  
von 25 Exemplaren des Gesetzesentwurfes samt Erläuterungen und  
Vorblatt.

Wien, 24. April 1987  
Für den Bundesminister:  
Dr. Halbmayr

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# **BINNENSCHIFFFAHRTSGESETZ**

## V O R B L A T T

### Problem:

Die nunmehr seit Jahrzehnten in Geltung stehenden schiffahrtsrechtlichen Vorschriften über die Zulassung und Führung von Fahrzeugen sowie die Ausbildung von Schiffsführern werden den geänderten technischen und gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr voll gerecht.

### Ziele:

- Schaffung einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage für auf Verordnungsebene stehende detaillierte Zulassungsvorschriften, die der Entwicklung der Schiffstechnik Rechnung tragen sollen.
- Vereinfachung und Straffung der Normen, die die Ausbildung von Schiffsführern, deren Zulassung zur Prüfung und die Prüfung selbst zum Inhalt haben.
- Liberalisierte Neuregelung der Schulung von Schiffsführern.
- Überarbeitung und Modernisierung der Bestimmungen des Schiffahrtspolizeirechtes, des Schiffahrtsanlagenrechtes, des Konzessionsrechtes und des Eichrechtes anlässlich der Neufassung der genannten Gruppe von Vorschriften.

### Inhalt:

- Die Zulassung von Fahrzeugen wird nach Überprüfung ihrer Fahrtauglichkeit erteilt - die darüber ausgestellte Zulassungsurkunde enthält die Ergebnisse dieser Überprüfung und allfällige behördliche Vorschreibungen. Gleichzeitig mit der Zulassung soll künftig auch die Zuweisung des amtlichen Kennzeichens erfolgen.
- Flexiblere und vereinfachte Gestaltung der Zulassungsvoraussetzungen für die Schiffsführerprüfung durch die Einführung von mehreren Kategorien von Befähigungsausweisen.

- Allgemeine Erfassung jeglicher Schulung von Schiffsführern unter gleichzeitiger Erleichterung der Bewilligungsvoraussetzungen.
- Aufnahme der neu gegliederten und gestrafften Rechtsbereiche (Schiffahrtspolizei, Schiffahrtsanlagen, Schiffahrtskonzession und Schiffseichung) im vorliegenden Entwurf, um das gesamte Verwaltungsrecht der Binnenschifffahrt künftig in einem einheitlichen Bundesgesetz zu erfassen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Während nach der nunmehr außer Kraft gesetzten Nummernzwangsverordnung die Bezirksverwaltungsbehörden bisher als selbständige Registrierungsstellen tätig wurden, sollen nach der beabsichtigten Regelung die amtlichen Kennzeichen künftig der Einfachheit halber von der Zulassungsbehörde, somit dem Landeshauptmann, verliehen werden. Die Konzentration beider Akte bei einer Behörde soll die Servicefunktion der Verwaltung betonen. Ob damit insgesamt Kostenersparnisse oder Mehrkosten verbunden sind, kann derzeit kaum beurteilt werden, doch müßte der Mehraufwand der Landeshauptmänner dem Minderaufwand der Bezirksverwaltungsbehörden entsprechen.

<u>Binnenschifffahrtsgesetz</u> =====	Erläuterungen Besonderer Teil
TEIL A: Allgemeine Bestimmungen §§ 1 und 2, Seite 1 - 4	
TEIL B: Schifffahrtspolizei §§ 3 - 42, Seite 5 - 60	Seite 1 - 7
TEIL C: Schifffahrtsanlagen §§ 43 - 72, Seite 61 - 104	Seite 7 - 16
TEIL D: Schifffahrtskonzession §§ 73 - 88, Seite 105 - 125	Seite 16 - 24
TEIL E: Schiffseichung §§ 89 - 99, Seite 126 - 132	Seite 24 - 27
TEIL F: Schiffszulassung §§ 100 - 118, Seite 133 - 146	Seite 27 - 35
TEIL G: Schiffsführung §§ 119 - 137, Seite 147 - 166	Seite 35 - 45
TEIL H: Schiffsführerschulen §§ 138 - 151, Seite 167 - 176	Seite 45 - 48
TEIL I: Inkrafttreten und Vollziehung §§ 152 und 153, Seite 177 - 179	Seite 48



... Bundesgesetz vom .....  
über die Binnenschifffahrt (Binnen-  
schifffahrtsgesetz)

## TEIL A

### Allgemeine Bestimmungen

#### G e l t u n g s b e r e i c h

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für öffentliche fließende Gewässer (§ 2 Wasserrechtsgesetz 1959) ./. sowie für die in der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz angeführten öffentlichen Gewässer und Privatgewässer.

(2) Die Bestimmungen der Teile B, F und G - ausgenommen die §§ 25 Abs. 3 und 4, 35 Abs. 1 und 36 Abs. 6 - gelten nicht für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau.

(3) Die Bestimmungen der Teile D und G gelten nach Maßgabe der §§ 73 bzw. 119 Abs. 1 auch für ausländische Binnengewässer.

(4) Für sonstige schiffbare Privatgewässer gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 2, 43 Abs. 2, 73, 89 Abs. 2, 100 Abs. 2, 119 Abs. 2 und 138.

## B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten als

1. "F a h r z e u g": Binnenschiffe einschließlich Kleinfahrzeuge, Jachten, Fähren, schwimmende Geräte und Seeschiffe;
2. "K l e i n f a h r z e u g": Fahrzeug, dessen Länge gemessen am Schiffskörper 15 m nicht überschreitet;
3. "J a c h t": Fahrzeug, das für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt ist;
4. "F ä h r e": Fahrzeug, das dem Übersetzverkehr dient;
5. "S c h w i m m e n d e s G e r ä t": Schwimmkörper mit mechanischen Einrichtungen, der dazu bestimmt ist, auf Gewässern zu Arbeiten eingesetzt zu werden (Bagger, Elevator, Hebebock, Kran);
6. "S c h w i m m e n d e A n l a g e": schwimmende Einrichtung, die nicht zur Fortbewegung bestimmt ist (zB Badeanstalt, Dock, Landebrücke, Bootshaus, Einrichtungen, die dem Wohnen oder dem Sport dienen);
7. "S c h w i m m k ö r p e r": Flöße und andere einzeln oder in Zusammenstellungen fahrtauglich gemachte Gegenstände mit oder ohne Maschinenantrieb (zB Segelbretter, unbemannte Schlepp- und Wasserschleppgeräte), soweit sie nicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind;
8. "M o t o r f a h r z e u g": Fahrzeug, das mit einem Maschinenantrieb ausgestattet ist; als Ausstattung gilt Einbau, Anhängen oder sonstiges Mitführen eines Maschinenantriebes;

9. "S e g e l f a h r z e u g": Fahrzeug, das seinen Antrieb ausschließlich durch Wind erhält;
10. "R u d e r b o o t": Fahrzeug, das seinen Antrieb ausschließlich durch menschliche Muskelkraft erhält;
11. "F l o ß": schwimmende Zusammenstellung von Auftriebskörpern, insbesondere von Hölzern;
12. "L ä n g e": Länge über alles (ohne Anhänge, wie zB Bugspriet oder Steuer);
13. "A n t r i e b s l e i s t u n g": Leistung der Antriebsmaschine an der Propellerwelle;
14. "S c h i f f a h r t s z e i c h e n": Zeichen, die der Verkehrsregelung dienen;
15. "S c h i f f a h r t s a n l a g e": Anlage, die unmittelbar Zwecken der Schifffahrt dient (zB Hafen, Lände, Schleuse, Kanal, Fähranlage, Schiffumschlagsanlage, Versorgungsanlage für Fahrzeuge); eine Anlage, die nur mittelbar Schifffahrtzwecken dient (zB Tanklager, Lagerhaus, Werkstätte), ist keine Schifffahrtsanlage;
16. "S p o r t a n l a g e": Schifffahrtsanlage, die ausschließlich Zwecken des Sportes dient;

17. "H a f e n": Schifffahrtsanlage, die mindestens aus einem Becken besteht;
18. "L a n d u n g s p l a t z": jeder Platz, an dem eine mechanische Verbindung zwischen einem Fahrzeug bzw. Schwimmkörper und dem Ufer hergestellt wird;
19. "L i e g e p l a t z": ein zum Stillliegen von Fahrzeugen bzw. Schwimmkörpern bestimmter Platz;
20. "L ä n d e": Landungsplatz mit Einrichtungen zum Festmachen von Fahrzeugen bzw. Schwimmkörpern, ausgenommen Häfen.

## TEIL B

### Schiffahrtspolizei

#### I. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

#### G e l t u n g s b e r e i c h

§ 3. (1) Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für die im § 1 Abs. 1 genannten Gewässer.

(2) Für sonstige schiffbare Privatgewässer gelten die Bestimmungen dieses Teiles, soweit die über diese Privatgewässer Verfügungsberechtigten nichts anderes bestimmen. Die Behörden und deren Organe dürfen aber jedenfalls nach den Bestimmungen dieses Teiles einschreiten, soweit es die Sicherheit der Schiffahrt und von Personen, die ungehinderte Durchführung von Wasserbauten, der Schutz von Personen vor Lärmbelästigungen sowie der Schutz der Luft oder der Gewässer vor Verunreinigungen erfordern.

B e n ü t z u n g   d e r   G e w ä s s e r  
d u r c h   d i e   S c h i f f a h r t

§ 4. (1) Die Schifffahrt auf öffentlichen Gewässern ist innerhalb der durch gesetzliche Vorschriften gezogenen Schranken jedermann gestattet.

(2) Die Verfügungsberechtigten von Privatgewässern entscheiden über deren Verwendung zur Schifffahrt.

II. Abschnitt

Schiffahrtsbetrieb

S c h i f f s b e s a t z u n g   u n d  
O r d n u n g   a n   B o r d

§ 5. (1) Alle Fahrzeuge müssen eine Besatzung haben, die nach Zahl und Befähigung ausreicht, um die Sicherheit des Schiffes, der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt sowie die ordnungsgemäße Ausübung des Schiffsdienstes zu gewährleisten.

(2) Ein Fahrzeug bzw. Schwimmkörper muß unter der Führung einer hierfür befähigten Person (Schiffsführer) stehen. Als befähigt ist nur derjenige anzusehen, der auf Grund eines von

der Behörde ausgestellten oder anerkannten Befähigungsausweises zur selbständigen Führung eines Fahrzeuges entsprechend berechtigt ist. Ist ein Befähigungsausweis nicht vorgeschrieben, so muß der Schiffsführer ausreichend schiffahrtskundig sein.

(3) Der Schiffsführer hat für die sichere Durchführung des Schifffahrtsbetriebes sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung auf seinem Fahrzeug zu sorgen und den Dienst der Schiffsbesatzung einzuteilen. Dabei hat er die Obliegenheiten der an Bord bediensteten Personen bei Eintreten besonderer Vorfälle, insbesondere bei Auftreten eines Brandes, bei Leckwerden des Fahrzeuges und bei Ertrinkungsgefahr von Personen durch Anweisungen zu regeln (Sicherheitsrolle), diese Anweisungen den Bediensteten zur Kenntnis zu bringen, sie wiederkehrend in ihren Obliegenheiten und im Gebrauch der entsprechenden Ausrüstungsgegenstände zu schulen und die Ausrüstungsgegenstände regelmäßig auf ihre Verwendbarkeit zu überprüfen.

(4) Der Schiffsführer ist für die Befolgung der Bestimmungen dieses Teiles und der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen verantwortlich. Läßt er sich zeitweilig durch eine Person mit entsprechendem Befähigungsausweis vertreten, so ist der Stellvertreter während dieser Zeit für die Befolgung der Vorschriften verantwortlich. Dem Schiffsführer verbleibt jedoch die Verantwortung für die Durchführung der Bestimmungen des Abs. 3.

(5) Der Schiffsführer oder sein Stellvertreter kann sich zur Führung des Fahrzeuges bzw. Schwimmkörpers entsprechend kundiger Personen der Schiffsbesatzung (Rudergänger, Steuerleute usw.) unter seiner Aufsicht bedienen.

(6) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt Schiffsführer eines nach dem Kennzeichen bestimmten Fahrzeuges bzw. Schwimmkörpers war; die Auskunft muß den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Kann der Verfügungsberechtigte des Fahrzeuges bzw. Schwimmkörpers diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

(7) (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, Auskünfte gemäß Abs. 6 zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

(8) Durch Verordnung sind Vorschriften zu erlassen, insbesondere über

1. die Pflichten des Schiffsführers, der weiteren Besatzungsmitglieder, der Fahrgäste und der sonstigen Personen an Bord;
2. den Betrieb und die Ordnung an Bord sowie auf Landungsplätzen;
3. den Nachweis der sicheren Bauart und der Mindestausrüstung sowie die zulässige Belastung von Fahrzeugen und Schwimmkörpern;
4. die Altersgrenzen zur Führung von Fahrzeugen und Schwimmkörpern, sofern sie im Teil G nicht bestimmt sind.



## A l l g e m e i n e   S o r g f a l t s p f l i c h t

§ 6. (1) Schiffsführer haben alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die Rücksichtnahme auf die Sicherheit der Schifffahrt und die berufliche Übung gebieten, um

1. Gefährdungen von Menschen;
2. Beschädigungen von anderen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, von Ufern, Bauten oder Anlagen jeder Art im Gewässer oder am Ufer;
3. Behinderungen der Schifffahrt oder der Berufsfischerei;
4. Verunreinigungen der Gewässer

zu vermeiden.

(2) Dies gilt auch für Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind.

## V e r h a l t e n   u n t e r   b e s o n d e r e n U m s t ä n d e n

§ 7. Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen die Schiffsführer alle Maßnahmen treffen, die die Umstände gebieten, auch wenn sie dadurch gezwungen sind, von den auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen abzuweichen.

## U r k u n d e n

§ 8. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Schiffsverkehr müssen die Fahrzeuge mit Schiffsurkunden und soweit erforderlich mit Frachtpapieren sowie die für die Führung und den Betrieb der Fahrzeuge verantwortlichen Personen mit entsprechenden Ausweisen versehen sein. Sofern die Ausstellung solcher Urkunden nicht in anderen Vorschriften geregelt ist, ist durch Verordnung Inhalt, Form sowie die Art und Weise deren Ausstellung unter Berücksichtigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen festzulegen. Für den Schiffsverkehr im Inland können Erleichterungen zugelassen werden, soweit es die Aufrechterhaltung der Ordnung im Schiffsverkehr erlaubt.

## S c h i f f e r a u s w e i s e

§ 9. (1) Den Besatzungsmitgliedern von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Fahrzeugen österreichischer Schifffahrtsunternehmen und den sonst an Bord dieser Fahrzeuge beschäftigten Personen sowie deren mitreisenden Familienmitgliedern sind unter Berücksichtigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf Antrag des Schifffahrtsunternehmens, in dessen Diensten diese Personen stehen, Ausweise auszustellen. Die Ausweise müssen Angaben über die Person, deren Staatsangehörigkeit und über das Beschäftigungsverhältnis, ein Lichtbild und die Unterschrift des Inhabers enthalten.

(2) Der Ausweis eines österreichischen Staatsbürgers ist der Gültigkeitsdauer seines Reisepasses oder Paßersatzes entsprechend zu befristen, der Ausweis eines Fremden entsprechend der Dauer der Aufenthaltsberechtigung, längstens jedoch mit fünf Jahren.

(3) Ein ausländischer Schifferausweis ist einem österreichischen Schifferausweis gleichzuhalten.

(4) Die Ausstellung der Schifferausweise erfolgt durch das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Form, Inhalt, Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Ausweise sind durch Verordnung zu regeln.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten im Falle eines grenzüberschreitenden Werkverkehrs sinngemäß.

### K e n n z e i c h n u n g

§ 10. Fahrzeuge müssen mit einer Kennzeichnung versehen sein, die ihre Identifizierung und die Feststellung ihres Tiefganges, der zulässigen Belastung sowie des Eigentümers ermöglicht; Art, Form und Anbringung sind durch Verordnung festzulegen. Für ausländische Fahrzeuge sowie für Kleinfahrzeuge sind soweit Erleichterungen zuzulassen, als dadurch der Zweck der Kennzeichnung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

- 13 -

## T r a n s p o r t   g e f ä h r l i c h e r G ü t e r

§ 11. Der Transport gefährlicher Güter (wie Explosivstoffe, feuergefährliche, giftige, ätzende sowie radioaktive Stoffe) mit Fahrzeugen ist unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Reinhaltung der Gewässer und auf zwischenstaatliche Vereinbarungen durch Verordnung zu regeln, soweit es die Sicherheit der Schifffahrt, der an Bord befindlichen Personen und der Umgebung, in der durch den Transport der vorgenannten Güter eine Gefährdung auftreten kann, sowie die Häufigkeit solcher Transporte erfordern. Durch diese Verordnung können insbesondere Bestimmungen erlassen werden über die Einteilung und Bezeichnung der Güter nach der Art der Gefahr, die sie verursachen können, über die zulässigen Lademengen, die Art der Verpackung und der Transportbehälter, die Behandlung der Güter an Bord, die sonst im Schifffahrtsbetrieb und beim Umschlag einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen sowie das Verhalten und die Kennzeichnung von mit solchen Gütern beladenen Fahrzeugen oder von Fahrzeugen, die mit solchen Gütern beladen waren und noch nicht entgast oder gereinigt sind.

## A u s n a h m e b e s t i m m u n g e n

§ 12. (1) In den auf Grund dieses Teiles zu erlassenden Verordnungen über die Beförderung von Fahrgästen, die Ordnung an Bord von Fahrzeugen (§ 5), die Urkunden (§ 8), die Kennzeichnung der Fahrzeuge (§ 10) und den Transport gefährlicher Güter (§ 11) können ausländische Fahrzeuge, die österreichische Gewässer befahren, von der Einhaltung einzelner Bestimmungen befreit werden, sofern durch die Anwendung der entsprechenden Vorschriften des Heimatstaates der Fahrzeuge etwa die gleiche Sicherheit für die Schifffahrt und die an Bord befindlichen Personen sowie die Ordnung der Schifffahrt gewährleistet sind.

(2) Erscheint es aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt zweckmäßig, kann in den Verordnungen über die Beförderung von Fahrgästen, die Ordnung an Bord von Fahrzeugen (§ 5), die Urkunden (§ 8), die Kennzeichnung der Fahrzeuge (§ 10) und den Transport gefährlicher Güter (§ 11) vorgeschrieben werden, daß diese für österreichische Fahrzeuge, die bestimmte ausländische Gewässer befahren, soweit gelten, als ausländische Vorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Soweit es zur Erreichung des Einsatzzweckes oder zur Durchführung von Untersuchungen und zur Erprobung technischer Entwicklungen auf dem Gebiet der Schifffahrt erforderlich ist, sind Einsatzfahrzeuge bzw. die zu untersuchenden oder zu erprobenden Fahrzeuge von einzelnen der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verkehrsvorschriften durch Verordnung zu befreien, wenn dadurch die Sicherheit der Schifffahrt sowie die Wassergüte nicht beeinträchtigt werden.

(4) Soweit es zur ungehinderten Durchführung von Wasserbauarbeiten erforderlich ist und die Sicherheit der Schifffahrt hiedurch nicht beeinträchtigt wird, sind durch Verordnung die Fahrzeuge der Wasserbauverwaltung von einzelnen auf Grund dieses Teiles zu erlassenden Verkehrsvorschriften und Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter sowie von der Verpflichtung zu befreien, für die von ihr durchzuführenden Sondertransporte um eine Erlaubnis einzukommen.

(5) Für Angehörige bzw. Fahrzeuge des Bundesheeres gelten folgende Ausnahmebestimmungen, sofern für die Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt in geeigneter Weise gesorgt ist:

1. Dieser Teil und die auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen gelten für Angehörige des Bundesheeres bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150, nur soweit, als dadurch der Einsatz nicht behindert wird;
2. Z 1 gilt auch für einsatzähnliche Übungen des Bundesheeres, sofern die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird;
3. die §§ 5, 10, 11 und 18 gelten nicht für Angehörige bzw. Fahrzeuge des Bundesheeres;
4. die Vorschriften über die Tag- und Nachtbezeichnung gelten darüber hinaus nicht für Fahrzeuge, die für den militärischen Einsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind.

(6) Organe der Schifffahrtspolizei oder des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bei unaufschiebbaren Einsätzen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Verhinderung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen und zur unerläßlichen Hilfeleistung bei Unglücksfällen an die Bestimmungen dieses Teiles und an die auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen nicht gebunden. Sie haben jedoch für die Sicherheit der Schifffahrt in geeigneter Weise zu sorgen.



## R e i n h a l t u n g   d e r   G e w ä s s e r

§ 13. Durch Verordnung sind Maßnahmen vorzuschreiben, damit durch den Betrieb von Fahrzeugen, einschließlich des Umschlages von Gütern, eine Verschmutzung der Gewässer, insbesondere durch das Einbringen von Ölen, oder eine sonstige Beeinträchtigung der Gewässergüte soweit wie möglich vermieden wird.

## W a s s e r s t r a ß e n

§ 14. (1) Gewässer, auf denen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die gewerbsmäßige Schifffahrt oder wegen zwischenstaatlicher Vereinbarungen erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit der Schifffahrt gestellt und Maßnahmen zur Gewährleistung der Flüssigkeit des Verkehrs, der Ordnung an Bord sowie der Ordnung beim Stilliegen der Fahrzeuge getroffen werden müssen, sind Wasserstraßen, und zwar nach Maßgabe der von ihnen zu erfüllenden Verkehrsaufgaben Haupt- oder Nebenwasserstraßen.

(2) Wasserstraßen sind die Donau (einschließlich Wiener Donaukanal), die March, die Enns und die Traun mit allen ihren Armen, Seitenkanälen, Häfen und Verzweigungen, ausgenommen die ./ in der Anlage 2 angeführten Gewässerteile.

### III. Abschnitt

#### Regelung und Sicherung der Schifffahrt

#### V e r k e h r s r e g e l u n g

§ 15. (1) Durch Verordnung sind der Verkehr und der Betrieb von Fahrzeugen und Schwimmkörpern unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Wasserbaues und auf zwischenstaatliche Vereinbarungen zu regeln, erforderlichenfalls einzuschränken oder zu verbieten, soweit es

1. die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen;
2. auf Wasserstraßen darüber hinaus die Flüssigkeit des Verkehrs der der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienenden Fahrzeuge, die Ordnung an Bord sowie die Ordnung beim Stilliegen der Fahrzeuge;
3. der Schutz von Personen vor Lärmbelästigungen;

4. der Schutz der Luft oder der Gewässer vor Verunreinigungen;
5. der Schutz von Ufern und Anlagen sowie von Regulierungs- und Schutzbauten;
6. die Durchführung von Regulierungsarbeiten oder von wasserrechtlich bewilligten Bauten;
7. die Sicherheit des Verkehrs auf ufernahen Straßen mit öffentlichem Verkehr;
8. ein Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 oder die Vorbereitung dieses Einsatzes sowie einsatzähnliche Übungen;
9. der Einsatz von Organen der Schifffahrtspolizei und der Sicherheitsbehörden zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben;
10. die Überwachung der Schifffahrt durch die Organe der Zollwache auf den Grenzgewässern oder auf den Teilen von Wasserstraßen, die zu Zollstraßen erklärt wurden (§ 144 des Zollgesetzes 1955, BGBl.Nr. 129);
11. die Wahrung der Interessen der Jagd, der Fischerei, des Naturschutzes oder des Fremdenverkehrs

ordern.

(2) Durch die Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Z 4 bis können insbesondere Bestimmungen erlassen werden

1. über das Verhalten der Fahrzeuge oder Schwimmkörper im Verkehr, beim Stillliegen, in Notfällen, bei ungünstiger Witterung und Hochwasser sowie über die hierbei zu verwendenden Zeichen (zB Tag- und Nachtbezeichnung) und Signalmittel;
2. über das Verhalten schwimmender Geräte bei der Arbeit;
3. durch die einzelnen nach Bauart, Ladung, Antrieb, Verwendung oder Maßen bestimmbaren Arten von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern oder den einer bestimmten Art der Schifffahrt dienenden Fahrzeugen die Benützung bestimmter Gewässer, Gewässerteile oder Schifffahrtsanlagen vorgeschrieben, untersagt oder vorbehalten oder im Verkehr ein Vorrang eingeräumt wird;
4. über die Bezeichnung von Häfen und Landungsplätzen;
5. über zeitliche Beschränkungen beim Stillliegen;
6. über die Art der Ausübung bestimmter Wassersportarten.

(3) Durch die Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Z kann anderen Benützern der Gewässer oder ihrer Ufer als

Schiffahrttreibenden, unbeschadet bestehender wasserrechtlicher Bewilligungen, ein bestimmtes Verhalten, das den in Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Erfordernissen widerspricht, untersagt oder ihnen ein Verhalten aufgetragen werden, damit diesen Erfordernissen entsprochen ist. Wenn durch eine solche Verordnung Interessen der Jagd oder Fischerei berührt werden, so ist sie vor ihrer Erlassung der örtlich zuständigen Landesregierung unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln. Werden sonstige Benutzer der Gewässer oder ihrer Ufer durch eine solche Verordnung in einem Recht beeinträchtigt und erwächst ihnen daraus ein vermögensrechtlicher Nachteil, so sind die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

#### V e r k e h r s b e s c h r ä n k u n g e n

§ 16. (1) Auf Wasserstraßen kann unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Z 1 bis 6 durch Verordnung die Ausübung der Sportschiffahrt im erforderlichen Ausmaß verboten werden; dieses Verbot kann sich auf das ganze Gebiet oder auf einzelne Teile einer Wasserstraße, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sowie auf bestimmte Arten von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern erstrecken.

(2) Auf Teilen von Wasserstraßen, die Arme, Seitenkanäle oder Verzweigungen sind, sowie auf anderen Gewässern als Wasserstraßen kann unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Z 1 bis 6 und Z 11 durch Verordnung die Ausübung der Schifffahrt im erforderlichen Ausmaß verboten werden; dieses Verbot kann sich auf das ganze Gebiet oder auf einzelne Teile eines Gewässers, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, auf bestimmte Arten von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, auf bestimmte von ihnen zu befördernde gefährliche Güter oder auf Fahrzeuge oder Schwimmkörper bzw. auf zu befördernde Güter schlechthin und auf einzelne Arten der Schifffahrt, wie die gewerbsmäßige Schifffahrt, die Sportschifffahrt oder die der Ausübung der Jagd und Fischerei dienende Schifffahrt erstrecken.

(3) Zum Schutz der Ufer oder der diesen vorgelagerten Bestände von Wasserpflanzen kann durch Verordnung der Verkehr bestimmter Arten von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern in einem bestimmten Abstand vom Ufer oder von den diesem vorgelagerten Beständen von Wasserpflanzen eingeschränkt werden (Uferzonen).

(4) Zur Vermeidung einer Gefährdung von Personen oder Sachen können durch Verordnung bestimmte Gewässerteile der Ausübung bestimmter Arten des Wassersportes mit Verwendung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern vorbehalten werden (Start- und Landegassen, Sportzonen). Diese Anordnungen können ohne Begrenzung der Dauer oder für bestimmte Zeiträume getroffen

werden. In eine Sportzone dürfen, die Fälle der Not ausgenommen, nur Fahrzeuge oder Schwimmkörper einfahren, die dem Wassersport dienen, dem die Sportzone vorbehalten ist, sowie die im Einsatz befindlichen Fahrzeuge des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Bundespolizei, der Zollwache, der Wasserbauverwaltung sowie des Rettungs- und Feuerlöschdienstes. Das Baden in Sportzonen ist verboten.

### V e r a n s t a l t u n g e n

§ 17. (1) Durch Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Z 1 bis 6 die Abhaltung von Veranstaltungen an und auf Wasserstraßen (Wassersportveranstaltungen, Wasserfeste und ähnliches) einschließlich Proben und Übungen an eine behördliche Bewilligung unter allfälliger Vorschreibung von Auflagen gebunden werden.

(2) Auf Teilen von Wasserstraßen, die Arme, Seitenkanäle oder Verzweigungen sind, sowie auf anderen Gewässern als Wasserstraßen kann unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Z 1 bis 6 und Z 11 durch Verordnung die Abhaltung von im Abs. 1 bezeichneten Veranstaltungen gleichfalls an eine behördliche Bewilligung unter allfälliger Vorschreibung von Auflagen gebunden werden.

(3) Im Zusammenhang mit der Bewilligung von Veranstaltungen gemäß Abs. 1 und 2 kann durch Verordnung festgelegt werden, daß die Behörde Ausnahmen von einzelnen Verkehrsvorschriften im Einzelfall zu gestatten hat, sofern der Veranstaltungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

### S o n d e r t r a n s p o r t e

§ 18. (1) Die Fortbewegung von Fahrzeugen ungewöhnlicher Art oder unter Einsatz außergewöhnlicher Mittel oder von Schwimmkörpern bedarf auf Wasserstraßen einer Erlaubnis der Behörde. Diese ist bei Erfüllung der im § 15 Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Erfordernisse unter allfälliger Vorschreibung von Auflagen zu erteilen.

(2) Durch Verordnung sind allgemeine Mindestanforderungen für die Durchführung von Sondertransporten festzusetzen.

(3) Wenn aus Gründen der Sicherheit die Begleitung eines Sondertransportes durch Organe der Schifffahrtspolizei, allenfalls mit deren Fahrzeugen, erforderlich ist, sind die Kosten der Transportbegleitung dem Inhaber der Erlaubnis aufzuerlegen.



## B e v o r r e c h t i g t e F a h r z e u g e

§ 19. (1) Auf Wasserstraßen ist Fahrzeugen, die zur Rettung und Hilfeleistung bestimmt sind, sowie solchen, deren ungehinderte Fahrt aus Gründen der Sicherheit oder wegen eines dringenden Verkehrsbedürfnisses im öffentlichen Interesse liegt, durch Verordnung oder, soweit solche Fahrzeuge nach der Art ihrer Verwendung nicht allgemein bestimmt werden können, im Einzelfall durch die Behörde ein Vorrecht bei der Durchfahrt durch Stellen, an denen eine bestimmte Reihenfolge gilt, zuzuerkennen.

(2) Durch Verordnung ist festzulegen, welche Zeichen diese bevorrechtigten Fahrzeuge zu führen haben.

## S c h u t z b e d ü r f t i g e F a h r z e u g e

§ 20. (1) Auf Wasserstraßen ist Fahrzeugen, die wegen ihres Zustandes oder wegen ihrer Verwendung eines besonderen Schutzes vor der schädlichen Auswirkung von Wellenschlag und Sog vorbeifahrender Schiffe bedürfen, durch Verordnung oder, soweit solche Fahrzeuge nicht allgemein bestimmt werden können, im Einzelfall durch die Behörde ein solcher Schutz zuzuerkennen.

(2) Durch Verordnung ist festzulegen, welche Zeichen diese schutzbedürftigen Fahrzeuge zu führen haben.

V e r o r d n u n g e n ,   d i e   d u r c h  
S c h i f f a h r t s z e i c h e n   k u n d -  
g e m a c h t   w e r d e n

§ 21. (1) Die in den §§ 15 und 16 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, durch die Anbringung von Schifffahrtszeichen kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft und mit ihrer Entfernung außer Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung und Entfernung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1950) festzuhalten.

(2) Im Falle der Unaufschiebbarkeit, insbesondere bei Elementarereignissen, bei Unfällen, dringenden Arbeiten in den Gewässern oder an ihren Ufern sind hinsichtlich der Wasserstraßen - ausgenommen die in die Landesvollziehung fallenden Angelegenheiten dieser Gewässer - die Organe der Schiffahrtspolizei, in Fällen, in denen es wegen wasserbaulicher Belange erforderlich ist, auch gemäß § 36 Abs. 5 betraute Bedienstete der Bundeswasserbauverwaltung, auf dem Neusiedlersee und den Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, hinsichtlich der anderen Gewässer die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt, die im § 15 bezeichneten Maßnahmen vorübergehend anzuordnen und durch Anbringung oder Entfernung der entsprechenden Schifffahrtszeichen kundzumachen. Die Behörde ist hievon unter

Angabe des Zeitpunktes der Anbringung bzw. Entfernung der Zeichen unverzüglich zu verständigen.

(3) Im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1978 oder eines Einsatzes von Organen der Sicherheitsbehörden gemäß § 12 Abs. 6 haben die Organe der Schifffahrtspolizei die in Abs. 2 genannten Maßnahmen auf Verlangen des zuständigen Militärkommandos oder der zuständigen Sicherheitsbehörde zu treffen.

V e r o r d n u n g e n ,   d i e   n i c h t  
d u r c h   S c h i f f a h r t s z e i c h e n  
k u n d g e m a c h t   w e r d e n

§ 22. (1) Läßt sich der Inhalt von Verordnungen durch Schifffahrtszeichen nicht ausdrücken, so sind Verordnungen des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Bundesgesetzblatt, Verordnungen eines Landeshauptmannes im jeweiligen Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Verordnungen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 bzw. 2, deren Geltungsdauer weniger als ein Jahr beträgt und deren

Inhalt sich durch Schiffsfahrtszeichen nicht ausdrücken läßt, können, abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1, durch Anschlag an der Amtstafel von der Behörde kundgemacht werden. Solche Verordnungen treten, sofern darin kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, zwei Wochen nach dem Tag des Anschlages in Kraft. Dieser Tag ist auf dem Anschlag zu vermerken. Der Anschlag muß, sofern die Geltungsdauer der Verordnung nicht früher endet, ab Inkrafttreten der Verordnung zwei Wochen an der Amtstafel belassen werden. Die Verordnung ist überdies, wenn sie sich auf Wasserstraßen bezieht, durch Anschlag an den Amtstafeln der Dienststellen der Schiffsfahrtspolizei während der gleichen Zeit zu verlautbaren; die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist zu benachrichtigen. In den Fällen des § 15 Abs. 3 ist die Verordnung außerdem der betroffenen Ufergemeinde zur ortsüblichen Verlautbarung bekanntzugeben. Bezieht sich die Verordnung auf andere Gewässer, so ist sie durch Anschlag an den Amtstafeln der betroffenen Ufergemeinden zu verlautbaren; die örtlich zuständige Handelskammer ist zu benachrichtigen. Die Dienststellen der im § 36 Abs. 6 bezeichneten Organe sind gleichfalls zu verständigen.

(3) Muß eine Verordnung gemäß Abs. 2 im Falle der Unaufschiebbarkeit, insbesondere infolge von Elementarereignissen, Unfällen, dringenden Arbeiten in den Gewässern oder an ihren Ufern, oder wegen eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1978, oder eines Einsatzes

von Organen der Sicherheitsbehörden gemäß § 12 Abs. 6, ausnahmsweise früher als zwei Wochen nach Kundmachung in Kraft treten, so ist darauf in der Verordnung ausdrücklich hinzuweisen und auf Wasserstraßen, wenn es sich um eine Verordnung gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 oder 2 handelt, ihr Inhalt den Führern der Fahrzeuge vor Befahrung des Teiles der Wasserstraße, auf den sich die Verordnung bezieht, durch Aushändigung eines schriftlichen Fahrbefehls bekanntzugeben.

(4) Der Fahrbefehl, der den Inhalt der Verordnung in gedrängter Form zu enthalten hat, ist von den Organen der Schifffahrtspolizei und, wenn sie damit betraut wurden, auch von den Organen der Zollwache an Plätzen, an denen Fahrzeuge üblicherweise anhalten müssen (Schleusen, Abfertigungsstellen für Grenzkontrollen usw.), während der ersten zwei Wochen der Geltungsdauer der Verordnung gegen Übernahmebestätigung auszuhändigen.

#### E m p f e h l u n g e n   u n d   H i n w e i s e

§ 23. (1) Auf Wasserstraßen hat die Behörde unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Z 1 oder 2 Empfehlungen hinsichtlich des Verhaltens der Fahrzeuge im Verkehr und während des Stilliegens sowie Hinweise auf die Beschaffenheit oder die Lage der Fahrrinne, der Landungsplätze oder Häfen, auf Gefahren oder sonstige verkehrswichtige Umstände

zu geben, und zwar durch Schiffsfahrtszeichen - allenfalls mit Zusatzzeichen - oder, wenn sie sich durch Schiffsfahrtszeichen nicht ausdrücken lassen, durch "Nachricht für die Schiffsfahrts-treibenden" (Abs. 2). Auf anderen Gewässern hat die Behörde solche Empfehlungen und Hinweise nur durch Schiffsfahrtszeichen und nur dann zu geben, wenn dies aus Gründen der Sicherheit der Schiffsfahrt dringend geboten ist. Die Schiffsführer haben diese Hinweise und Empfehlungen im Rahmen der sie treffenden allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 6) zu beachten.

(2) Die "Nachricht für die Schiffsfahrts-treibenden" ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Dienststellen der Schiffsfahrts-polizei zu verlautbaren; die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist zu benachrichtigen. Weiters sind erforderlichen-falls die Dienststellen der im § 36 Abs. 6 bezeichneten Organe zu verständigen. Der Anschlag muß auf Geltungsdauer der Empfeh-lung oder des Hinweises, jedoch nicht länger als zwei Wochen, an der Amtstafel belassen werden. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung und Entfernung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 195 festzuhalten. Die in der "Nachricht für die Schiffsfahrts-treibenden" enthaltenen Empfehlungen und Hinweise gelten, sofern darin kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, ab dem zehnten auf den Anschlag tag folgenden Tag.

(3) In dringenden Fällen ist die "Nachricht für die Schiffs-fahrt-treibenden" außerdem den Führern der Fahrzeuge auszuhän-digen.

## S c h i f f a h r t s z e i c h e n

§ 24. (1) Schifffahrtszeichen können insbesondere als Tafelzeichen, Lichtzeichen, Schwimmkörper, Flaggen oder Signalkörper ausgestaltet sein. Sie sind in einer solchen Art und Größe anzubringen, daß sie von den Führern der Fahrzeuge rechtzeitig erkannt werden können. An den Ufern als Schifffahrtszeichen aufgestellte Lichtzeichen sind so abzuschirmen, daß sie den Verkehr auf Haupt- und Nebenbahnen (Eisenbahngesetz 1957) und auf öffentlichen Straßen nicht wesentlich stören.

(2) An den Schifffahrtszeichen können durch Zusatzzeichen weitere Angaben gemacht werden, die das Schifffahrtszeichen erläutern, erweitern oder einschränken. Die Zusatzzeichen sind Bestandteile der Schifffahrtszeichen und dürfen nicht verwendet werden, wenn ihre Bedeutung durch ein anderes Schifffahrtszeichen zum Ausdruck gebracht werden kann.

(3) Durch Verordnung sind Form, Aussehen, Anbringung, Aufstellung und Bedeutung der Schifffahrtszeichen und der Zusatzzeichen unter Beachtung zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu regeln.

V e r p f l i c h t u n g   z u r   E r r i c h t u n g  
u n d   T r a g u n g   d e r   K o s t e n   v o n  
S c h i f f a h r t s z e i c h e n

§ 25. (1) Auf Wasserstraßen müssen Brücken, Schleusen, Wehre und Leitungen, die das Gewässer überqueren oder in dieses hineinragen, und Seilfähren mit den entsprechenden Schifffahrtszeichen versehen werden. Ebenso sind Länden und Häfen zu bezeichnen, ausgenommen Privatländen und Privathäfen, die lediglich Zwecken der Bundesverwaltung oder dem Sport dienen.

(2) Auf anderen Gewässern als Wasserstraßen besteht die Pflicht zur Anbringung der Schifffahrtszeichen gemäß Abs. 1 nur dann, wenn dies aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt dringend geboten ist.

(3) Die Kosten der Errichtung, der Erhaltung, des Betriebes, der Änderung und Entfernung von Schifffahrtszeichen, die der Bezeichnung oder dem Betrieb von Brücken, Schleusen, Wehren, Leitungen, Seilfähren, Privathäfen oder Privatländen dienen, sind vom Inhaber der schifffahrtsrechtlichen bzw. der wasserrechtlichen Bewilligung zu tragen.

(4) Die Kosten der Errichtung, der Erhaltung, des Betriebes, der Änderung und Entfernung von Schifffahrtszeichen, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt oder der Flüssigkeit des Verkehrs



1. wegen oder im Interesse einzelner Unternehmungen angebracht werden müssen, sind von diesen zu tragen;
2. wegen Arbeiten auf den Gewässern oder an ihren Ufern angebracht werden müssen, sind vom Bauführer zu tragen;
3. wegen Abhaltung von Veranstaltungen angebracht werden müssen, sind vom Veranstalter zu tragen.

### S c h u t z   d e r   S c h i f f f a h r t s - z e i c h e n

§ 26. (1) Die Beschädigung, unbefugte Anbringung, Entfernung oder Verdeckung von Schiffsfahrtszeichen, die Veränderung ihrer Lage oder Bedeutung sowie die Anbringung von Beschriftungen, bildlichen Darstellungen und dergleichen ist verboten.

(2) Durch Verordnung können weitere Vorschriften zum Schutz der Schiffsfahrtszeichen vor Beschädigung durch den Betrieb von Fahrzeugen und Schwimmkörpern sowie über die Verpflichtung der Schiffsführer zur Meldung von Schäden oder Änderungen an Schiffsfahrtszeichen oder an den zur Bezeichnung der Signalgebung auf den Gewässern dienenden Einrichtungen erlassen werden.

#### IV. Abschnitt

### Beeinträchtigungen der Schifffahrt, Notfälle und Havarien

#### Vermeidung von Verkehrs- beeinträchtigungen

§ 27. (1) Auf den in der Nähe der Wasserstraßen befindlichen Grundstücken dürfen bewegliche und unbewegliche Sachen nicht so gelegen sein, angebracht, aufgestellt oder gelagert werden, daß die Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und die Durchführung von Wasserbauten beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt ist insbesondere dann anzunehmen, wenn diese Sachen Fahrzeuge blenden, die Sicht auf Schifffahrtszeichen behindern, ihre Wirkung herabmindern oder mit ihnen verwechselt werden können.

(2) Im Falle der Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und der Durchführung von Wasserbauten durch unbewegliche Sachen hat die Behörde den über die Sachen Verfügungsberechtigten zu verpflichten, deren Lage oder

Beschaffenheit so zu ändern, daß die Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und die Durchführung von Wasserbauten nicht weiter beeinträchtigt wird oder, wenn eine solche Änderung nicht ausreicht, die Sache zu beseitigen.

(3) Erwächst durch eine Pflicht nach Abs. 2 jemandem ein vermögensrechtlicher Nachteil, so hat ihn der Bund zu entschädigen. Als Entschädigung wird aber nur der gemeine Wert (§ 305 ABGB) der beschädigten Sachen gegeben. Entschädigungsansprüche sind an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu stellen. Kommt über die Höhe der Entschädigung innerhalb von sechs Monaten eine Einigung nicht zustande, so hat über die Entschädigung auf Antrag des Verpflichteten das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die betroffene Sache liegt, im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden. Hiebei sind die §§ 22 bis 34 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 71, sinngemäß anzuwenden.

(4) Eine Entschädigung nach Abs. 3 gebührt nicht, wenn eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen des Abs. 1 vorliegt.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Maßnahmen zu Zwecken der Landesverteidigung, sofern für die Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt in geeigneter Weise gesorgt ist.

## B e s e i t i g u n g   v o n   S c h i f f - f a h r t s h i n d e r n i s s e n

§ 28. (1) Wenn ein in einem Gewässer festgefahrener oder gesunkenes Fahrzeug oder ein zur Ausrüstung oder Ladung eines solchen Fahrzeuges gehörender und in das Gewässer gefallener Gegenstand eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Schifffahrt, auf Wasserstraßen auch eine Beeinträchtigung der Ordnung der Schifffahrt, der Flüssigkeit des Verkehrs der der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienenden Fahrzeuge oder nachteilige Veränderungen der Stromsohle oder bestehender Wasserbauten verursacht oder wenn anzunehmen ist, daß dadurch eine derartige Beeinträchtigung entstehen könnte, so sind der Schiffsführer bzw. der Verfügungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Hindernis zu beseitigen.

(2) Wenn die gemäß Abs. 1 Verpflichteten ihrer Pflicht zur Beseitigung des Hindernisses nicht umgehend nachkommen, hat ihnen die Behörde unter Setzung einer dem Ausmaß der Behinderung der Schifffahrt oder einer dem Ausmaß nachteiliger Veränderungen der Stromsohle oder bestehender Wasserbauten entsprechenden, nicht erstreckbaren Frist die Beseitigung des Hindernisses mit Bescheid aufzutragen. Werden durch das Hindernis die Sicherheit der Schifffahrt auf Wasserstraßen beeinträchtigt oder die Stromsohle oder bestehende Wasserbauten nachteilig verändert oder auf anderen Gewässern die Sicherheit der Schifffahrt erheblich

beeinträchtigt, ist von der Behörde die aufschiebende Wirkung der Berufung auszuschließen.

(3) Kommt der gemäß Abs. 1 Verpflichtete seiner Pflicht zur Beseitigung des Hindernisses innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nach oder ist er nicht erreichbar oder zunächst nicht feststellbar, so sind die zur Beseitigung des Hindernisses erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten von der Behörde zu treffen. Wenn in der Zwischenzeit ein Eigentumsübergang eingetreten ist, haften der Veräußerer und der Erwerber für die Kosten der Beseitigung zur ungeteilten Hand. Auf Wasserstraßen hat die Behörde bei einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Schifffahrt oder wenn das Hindernis eine Unterbrechung der Schifffahrt oder nachteilige Veränderungen der Stromsohle oder bestehender Wasserbauten verursacht oder wenn keine wirtschaftlich vertretbare andere Möglichkeit besteht, im Zuge der Beseitigung des Hindernisses auch dessen gänzliche oder teilweise Zerstörung zu veranlassen, ohne daß dem Verpflichteten eine Entschädigung zusteht.

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen sind auch auf Schwimmkörper, die gesunken oder aufgefahren sind, und auf sonst in das Gewässer gelangte Sachen sinngemäß anzuwenden, wenn dadurch eine in Abs. 1 angeführte Beeinträchtigung entsteht.

Landen im Notfall, Landungs-  
recht der Organe

§ 29. (1) Im Notfall ist es gestattet, an jeder Stelle des Ufers mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern zu landen, die Fahrgäste, die Besatzung, sonst an Bord befindliche Personen, die Ladung und Ausrüstung des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers, nötigenfalls das Fahrzeug oder den Schwimmkörper selbst, bis zur möglichen Weiterbeförderung auf das Ufer zu setzen und die Ufergrundstücke sowie die diesen benachbarten Grundstücke zu Hilfeleistungs-, Rettungs- und Bergungszwecken auch von der Landseite her zu benützen.

(2) Wenn durch das Landen gemäß Abs. 1 auf den Grundstücken ein vermögensrechtlicher Nachteil entsteht, hat der über das Fahrzeug oder über den Schwimmkörper Verfügungsberechtigte die Grundeigentümer oder die Personen, die über die Grundstücke verfügen, zu entschädigen. Die Entschädigungsansprüche sind an den über das Fahrzeug oder über den Schwimmkörper Verfügungsberechtigten zu richten. Die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Die über Ufergrundstücke Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, das Begehen der Ufergrundstücke und Dämme durch Organe der Schifffahrtspolizei, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Bundeswasserbauverwaltung und der Zollverwaltung sowie das Landen von Fahrzeugen, die Zwecken solcher Organe dienen, an jeder beliebigen Stelle des Ufers ohne Anspruch auf Entgelt zu dulden.

### H a v a r i e n

§ 30. (1) Ist auf einer Wasserstraße ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper festgefahren, gesunken oder mit einem anderen Fahrzeug, einem anderen Schwimmkörper oder einer Anlage zusammengestoßen, so hat dies der Führer des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers umgehend, unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen, dem nächsten erreichbaren Schifffahrtspolizeiorgan zu melden.

(2) In der Meldung sind alle zur Aufklärung der Havarie erforderlichen Angaben zu machen; insbesondere sind vorzulegen:

1. eine Skizze des Abschnittes der Wasserstraße, auf dem sich die Havarie ereignete, mit Einzeichnung der Positionen der beteiligten Fahrzeuge;

2. sofern der Schiffsführer zur Führung eines Schiffstagebuches verpflichtet ist, ein entsprechender Auszug aus dem Schiffstagebuch;
3. ein Verzeichnis und eine Beschreibung der durch die Havarie entstandenen Schäden, wenn möglich ergänzt durch Lichtbilder.

(3) Die Behörde hat auf Grund der Erhebungen der Schifffahrtspolizeiorgane die näheren Umstände der Havarie, insbesondere deren Ursachen und Folgen soweit wie möglich zu klären und erforderlichenfalls Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

(4) Ist ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper auf anderen Gewässern als Wasserstraßen festgefahren, gesunken oder mit einem anderen Fahrzeug, einem anderen Schwimmkörper oder einer Anlage zusammengestoßen und ist hierbei ein Schaden entstanden, so hat der Führer des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers, unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen, dies unverzüglich der nächsten erreichbaren Sicherheitsdienststelle zu melden. Die Meldung kann jedoch unterbleiben, wenn lediglich Sachschaden eingetreten ist und die Beteiligten ihre Identität einander nachgewiesen haben.



(5) Eine Havarieuntersuchung ist an Ort und Stelle oder in dem Hafen oder an dem Landungsplatz, den das betreffende Fahrzeug nach der Havarie erreicht hat oder wohin es verbracht wurde, zu führen und in möglichst kurzer Zeit zu beenden. Auf Verlangen können an der Untersuchung die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten der beteiligten Fahrzeuge oder Schwimmkörper, die bei der Havarie zu Schaden kamen, teilnehmen; ihre Teilnahme darf die Durchführung der Untersuchung nicht verzögern.

(6) Die Behörde hat den in Abs. 5 genannten Personen über deren Antrag Gleichschriften des Untersuchungsprotokolls, soweit wie möglich Abschriften des sonstigen Erhebungsmaterials und nach rechtskräftigem Abschluß allfälliger Verwaltungsstrafverfahren auch Abschriften der erlassenen Bescheide gegen Ersatz der Kosten zu überlassen.

## V. Abschnitt

### Häfen und Landungsplätze auf Wasserstraßen

#### Ö f f e n t l i c h e   H ä f e n   u n d P r i v a t h ä f e n

1. (1) Öffentliche Häfen dürfen von allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern, nicht öffentliche Häfen (Privathäfen)

entsprechend der Entscheidung der darüber Verfügungsberechtigten unter Bedachtnahme auf die nach diesem Teil erlassenen Beschränkungen benützt werden.

(2) Durch Verordnung sind Vorschriften über die Bezeichnung von öffentlichen Häfen und Privathäfen sowie über die Regelung der Einfahrt in öffentliche Häfen durch Schiffszeichen zu erlassen.

## Ö f f e n t l i c h e L ä n d e n   u n d P r i v a t l ä n d e n

§ 32. (1) Öffentliche Länder dürfen von allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern, nicht öffentliche Länder (Privatländer) entsprechend der Entscheidung der darüber Verfügungsberechtigten unter Bedachtnahme auf die nach diesem Teil erlassenen Beschränkungen zum Landen benützt werden.

(2) Durch Verordnung sind Vorschriften über die Bezeichnung einer öffentlichen Lände hinsichtlich ihrer örtlichen Lage und Ausdehnung (Länge), die Anzeige der Beschränkungen hinsichtlich der Fahrzeugarten und Arten der Schwimmkörper, welche die Lände benützen dürfen (Widmung), sowie der Zahl der Fahrzeuge, die dort nebeneinander liegen dürfen (Längeordnung), durch Schiffszeichen zu erlassen.

(3) Das Verzeichnis der öffentlichen Länden an Wasserstraßen ist durch eine "Nachricht für die Schifffahrttreibenden" zu verlautbaren.

(4) Durch Verordnung sind Vorschriften über die Bezeichnung einer Privatlande hinsichtlich ihrer örtlichen Lage und Länge, die Anzeige der Widmung und der Liegeordnung durch Schifffahrtszeichen zu erlassen.

B e r e c h t i g u n g   z u r   B e n ü t z u n g  
d e r   H ä f e n   u n d   L ä n d e n

§ 33. (1) Fahrzeuge, die durch Hochwasser, Eis, andere widrige Umstände oder behördliche Verfügungen gehindert sind, ihre Fahrt fortzusetzen, dürfen zu ihrem Schutz oder zum Überwintern (Not- und Winterstand) alle Häfen unter Beachtung der für diese geltenden Vorschriften aufsuchen.

(2) Fahrzeuge dürfen unter Einhaltung der geltenden Vorschriften in Häfen an Wasserstraßen einlaufen, um zu laden oder zu löschen, Fahrgäste ein- und auszuschieffen, sich mit Brennstoff und Verpflegung zu versorgen und alle sonstigen für die Fortsetzung der Fahrt notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

(3) Die zur Verfügung über die im Bereich eines Hafens an einer Wasserstraße gelegenen Umschlageinrichtungen, Gerätschaften, Magazine, Lagerplätze und ähnlichen Einrichtungen Berechtigten sind verpflichtet, Vereinbarungen über deren Benützung für solche Fahrzeuge abzuschließen, die in den Hafen zum Laden oder Löschen einlaufen. Die Entgelte, die für die geleisteten Dienste zu entrichten sind, dürfen nicht unterschiedlich nach dem Heimatstaat des Fahrzeuges, dem Herkunftsland oder Bestimmungsland der Güter festgesetzt werden. Im Einklang mit Handelsusancen auf Grund des Umfanges der Arbeiten oder der Art der Waren gewährte Vergünstigungen sind nicht als unterschiedliche Behandlung anzusehen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Ländern.

#### H a f e n o r d n u n g

§ 34. (1) In Häfen ist der Verkehr und der Betrieb von Fahrzeugen und Schwimmkörpern entsprechend den Erfordernissen des § 15 Abs. 1 durch Verordnung zu regeln. Darüber hinaus sind für öffentliche Häfen die Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Erleichterung und Beschleunigung des Schiffsumschlages und zum Schutz der Hafenanlagen erforderlich sind.

(2) In Häfen und an Länden, in oder an denen brennbare Flüssigkeiten umgeschlagen werden (Ölhäfen, Ölländen), sind durch Verordnung Maßnahmen vorzuschreiben, um Gefährdungen, insbesondere durch eine Entzündung solcher Stoffe, zu vermeiden.

(3) In Privathäfen gelten die gemäß Abs. 1 auf Grund des § 15 Abs. 1 Z 2, 3, 5, 7 und 11 erlassenen Verordnungen nur soweit, als die über diese Häfen Verfügungsberechtigten nichts anderes bestimmen.

## VI. Abschnitt

### Behörden und Organe

#### B e h ö r d e n   u n d   i h r e   Z u s t ä n - d i g k e i t

§ 35. (1) Behörden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. In erster Instanz:

a) das Amt für Schifffahrt für Wasserstraßen, ausgenommen die in die Landesvollziehung fallenden,

- b) die Bezirksverwaltungsbehörden für die in die Landesvollziehung fallenden Wasserstraßen und alle übrigen Gewässer;

2. in zweiter Instanz:

- a) der Landeshauptmann für die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und die Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer,
- b) die Landesregierung für die in die Landesvollziehung fallenden Wasserstraßen und alle übrigen Gewässer.

(2) Das Amt für Schifffahrt untersteht in organisatorischer Hinsicht unmittelbar dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Dem Amt für Schifffahrt obliegt im Bereich der Sprengel aller Bezirksverwaltungsbehörden, durch deren Gebiet Wasserstraßen führen, ausgenommen die in die Landesvollziehung fallenden, die Wahrnehmung der schifffahrtspolizeilichen Aufgaben (§ 36 Abs. 1) einschließlich des Verwaltungsstrafverfahrens. Des weiteren obliegt ihm die Dienstaufsicht über die Organe der Schifffahrtspolizei und über die betrauten Personen, die Verwaltung der bundeseigenen, der Schifffahrtsverwaltung dienenden Liegenschaften und Objekte mit Ausnahme der Länden, ferner die Überwachung des Betriebes von Signalanlagen für die Schifffahrt, des Zustandes und der richtigen Lage der Schifffahrtszeichen sowie die Anordnung der Hilfeleistung für beschädigte Fahrzeuge.

(3) Für die Erlassung von Verordnungen nach diesem Teil ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig, sofern im Abs. 4 nichts anderes bestimmt wird.

(4) Für die Erlassung von Verordnungen gemäß § 16 Abs. 2 und 4, soweit es sich nicht um Wasserstraßen oder um Grenzstrecken von Grenzgewässern handelt, ist der Landeshauptmann, für die Erlassung derartiger Verordnungen auf dem Neusiedlersee ist der Landeshauptmann von Burgenland zuständig.

#### O r g a n e   d e r   S c h i f f a h r t s p o l i z e i u n d   i h r e   B e f u g n i s s e

§ 36. (1) Organe der Schifffahrtspolizei sind dem Amt für Schifffahrt angehörende Bedienstete, die durch Dienstkleidung und Dienstabzeichen gekennzeichnet sind und ihren Dienst bei einer Strom-, Schleusen- oder Hafenaufsicht versehen. Sie haben auf Wasserstraßen, ausgenommen die in die Landesvollziehung fallenden, die Einhaltung der die Schifffahrt betreffenden Verwaltungsvorschriften zu überwachen, die Schifffahrt zu regeln, für den Betrieb von Signalanlagen für die Schifffahrt zu sorgen, Anordnungen gemäß Abs. 4 zu erteilen, Schifffahrtszeichen nach den Weisungen des Amtes für Schifffahrt anzubringen, den Zustand und die richtige Lage der Schifffahrtszeichen zu überwachen und beschädigten Fahrzeugen Hilfe zu leisten.

(2) Die Strom-, Schleusen- und Hafenaufsichten sind dem Amt für Schifffahrt unmittelbar nachgeordnet; ihr Sitz und ihr Aufsichtsbereich sind nach Maßgabe der gemäß Abs. 1 zu erfüllenden Aufgaben durch Verordnung festzulegen.

(3) Auf die Organe der Schifffahrtspolizei finden die §§ 35, 36 und 37 a des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 Anwendung. Im Falle der Widersetzlichkeit des Festzunehmenden haben auf Anforderung der Organe der Schifffahrtspolizei die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes diesen Hilfe zu leisten.

(4) Die Organe der Schifffahrtspolizei sind berechtigt, zur Überwachung der Einhaltung der die Schifffahrt betreffenden Verwaltungsvorschriften, Fahrzeuge, Schwimmkörper und Schifffahrtsanlagen zu betreten sowie den Führern von Fahrzeugen, anderen an Bord von Fahrzeugen oder auf Schwimmkörpern befindlichen Personen, des weiteren Personen, unter deren Obhut Fahrzeuge und schwimmende Anlagen gestellt sind, oder anderen Benützern von Schifffahrtsanlagen, der Gewässer oder ihrer Ufer für den Einzelfall Anordnungen zu erteilen. Derartige Anordnungen können insbesondere getroffen werden, wenn es die Sicherheit der Schifffahrt und der an Bord von Fahrzeugen und Schwimmkörpern befindlichen Personen, die Flüssigkeit des Verkehrs, die Ordnung an Bord und beim Stilliegen der Fahrzeuge sowie die Überwachung der Einhaltung obgenannter Verwaltungsvorschriften erfordern. Diese Anordnungen können von den Bestimmungen der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen abweichen; sie können auch durch Zeigen geeigneter Schifffahrtszeichen gegeben werden.



(5) Durch Verordnung können für Wasserstraßen außer den Organen der Schifffahrtspolizei auch Organe der Zollwache, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Angehörige des Bundesheeres sowie Bedienstete der Heeresverwaltung und der Bundeswasserbauverwaltung mit bestimmten schifffahrtspolizeilichen Aufgaben betraut werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit und der Kostenersparnis gelegen ist und die Ermächtigten nach Art ihrer Ausbildung und Verwendung zur Durchführung der ihnen zu übertragenden Aufgaben geeignet sind. Die Ermächtigten sind berechtigt, Anordnungen gemäß Abs. 4 im Rahmen ihrer Ermächtigung zu erteilen. Durch Verordnung kann eine besondere Kennzeichnung der betrauten Personen und der von ihnen verwendeten Fahrzeuge angeordnet werden, wenn dies zur Unterscheidung von Unbefugten zweckdienlich ist.

(6) Auf anderen Gewässern als Wasserstraßen und auf den in die Landesvollziehung fallenden Wasserstraßen obliegt die Überwachung der die Schifffahrt betreffenden Verwaltungsvorschriften den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, denen die gleichen Befugnisse wie den Organen der Schifffahrtspolizei (Abs. 4) zustehen.

## H a f e n m e i s t e r

§ 37. (1) Wenn es in einem öffentlichen Hafen die Sicherheit, Flüssigkeit und Ordnung der Schifffahrt, der besondere Umfang des Schiffsverkehrs oder die Vermeidung von Verunreinigungen der Gewässer durch die Schifffahrt erfordert, kann zur Entlastung der in § 36 genannten Organe durch Verordnung bestimmt werden, daß geeignete Bedienstete der die Verwaltung des Hafens ausübenden Stelle mit der Überwachung der für die Schifffahrt im Bereich des Hafens geltenden Verwaltungsvorschriften betraut werden und Anordnungen gemäß § 36 Abs. 4 erteilen können (Hafenmeister).

(2) Hafenmeister können nur Personen sein, die

1. österreichische Staatsbürger sind;
2. die erforderliche geistige und körperliche Eignung (§ 127 Abs. 2) und die persönliche Verlässlichkeit besitzen;
3. mit den die Schifffahrt und die Reinhaltung der Gewässer betreffenden Verwaltungsvorschriften, soweit sie für die Ausübung ihres Dienstes in Betracht kommen, vertraut sind und dies durch eine Prüfung nachgewiesen haben;
4. Inhaber eines Kapitänspatentes A oder B oder eines Schiffsführerpatentes A oder B für das betreffende Gewässer, an dem der Hafen liegt, sind.

(3) Als nicht verlässlich (Abs. 2 Z 2) ist insbesondere anzusehen, wer wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden sonstigen strafbaren Handlung, wegen eines Vergehens gemäß §§ 158 bis 161 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974, oder wegen eines Finanzvergehens von einem Gericht verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung sowie nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung der Tätigkeit zu befürchten ist.

(4) Hafenmeister sind von der Behörde zu prüfen, nach bestandener Prüfung zu bestellen, auf ihre Dienstpflichten zu vereidigen und mit Dienstausweis und Dienstabzeichen zu versehen.

(5) Die näheren Vorschriften hinsichtlich der Überprüfung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2, der Bestellung und Abberufung, des Dienstausweises und Dienstabzeichens sind durch Verordnung zu erlassen.

(6) Hafenmeister sind Hilfsorgane der in § 36 genannten Organe und in Ausübung ihrer schiffahrtspolizeilichen Aufgaben an deren Weisungen gebunden.

### B e t r a u t e   P e r s o n e n

§ 38. (1) Wenn es im Hinblick auf die Sicherheit, Ordnung und Flüssigkeit der Schifffahrt oder die Sicherheit von Fahrgästen erforderlich ist, insbesondere

1. zur Regelung der Schifffahrt und des Fahrgastverkehrs an Landestellen der gewerbsmäßigen Fahrgastschifffahrt und auf Fähren;
2. zur Regelung der Schifffahrt bei Brücken, Schleusen und Wehren;
3. zur Bedienung von Signalstellen, Melde- und Warnposten;
4. zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Veranstaltungen;
5. zur Regelung der Schifffahrt in Privathäfen,

kann die Behörde zur Entlastung der in § 36 genannten Organe fallweise oder vorübergehend andere Personen mit bestimmten

Aufgaben der Verkehrsregelung betrauen. Diese Personen müssen für ihre Aufgaben körperlich geeignet sein und die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Sie sind von der Behörde mit einem Ausweis, aus dem ihre Aufgabe hervorgeht, zu versehen und mit einer weißen Armbinde kenntlich zu machen, die einen weißen Rhombus mit blauem Rand zeigt. Den Anordnungen, die die betrauten Personen im Rahmen ihrer Aufgabe erteilen, ist Folge zu leisten.

(2) Betraute Personen sind Hilfsorgane der im § 36 genannten Organe und in Ausübung ihrer schiffahrtspolizeilichen Aufgaben an deren Weisungen gebunden.

## VII. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

#### S t r a f b e s t i m m u n g e n

§ 39. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer gegen die Vorschriften dieses Teiles oder der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen verstößt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer

1. als Verfügungsberechtigter eines Fahrzeuges dieses ohne nach Zahl und Befähigung ausreichende Besatzung einsetzt (§ 5 Abs. 1);
2. als Schiffsführer ein Fahrzeug ohne entsprechende Eignung führt (§ 5 Abs. 2);
3. als Schiffsführer nicht für die sichere Durchführung des Schifffahrtbetriebes und der Aufrechterhaltung der Ordnung an Bord auf seinem Fahrzeug sorgt (§ 5 Abs. 3);
4. als Schiffsführer nicht dafür Sorge trägt, daß die Bestimmungen dieses Teiles von der Schiffsmannschaft und allen übrigen an Bord befindlichen Personen befolgt werden (§ 5 Abs. 4);
5. die gemäß § 5 Abs. 6 verlangte Auskunft nicht erteilt;
6. als Schiffsführer oder als Person, unter deren Obhut eine schwimmende Anlage gestellt ist, gegen die allgemeine Sorgfaltspflicht verstößt (§ 6);
7. als Verfügungsberechtigter oder Schiffsführer eines Fahrzeuges nicht dafür Sorge trägt, daß das Fahrzeug mit Schiffsurkunden und, soweit erforderlich, mit Frachtpapieren versehen ist (§ 8);
8. als Verfügungsberechtigter oder Schiffsführer ein Fahrzeug ohne Kennzeichen einsetzt oder führt (§ 10);

9. ein Fahrzeug ungewöhnlicher Art oder unter Einsatz außergewöhnlicher Mittel oder einen Schwimmkörper auf Wasserstraßen ohne behördliche Genehmigung fortbewegt (§ 18 Abs. 1);
10. als Schiffsführer bevorrechtigten Fahrzeugen gegenüber die diesen zuerkannte Berechtigung nicht beachtet (§ 19 Abs. 1);
11. als Schiffsführer schutzbedürftigen Fahrzeugen gegenüber den diesen zuerkannten Schutz nicht beachtet (§ 20 Abs. 1);
12. Schifffahrtszeichen beschädigt, unbefugt anbringt, entfernt oder verdeckt oder unbefugte Veränderungen ihrer Lage oder Bedeutung vornimmt oder an ihnen Beschriftungen, bildliche Darstellungen und dergleichen unbefugt anbringt (§ 26 Abs. 1);
13. auf den in der Nähe von Wasserstraßen befindlichen Grundstücken bewegliche und unbewegliche Sachen so hinlegt, anbringt, aufstellt oder lagert, daß die Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und die Durchführung von Wasserbauten beeinträchtigt wird (§ 27 Abs. 1);
14. der Verpflichtung, eine unbewegliche Sache, die die Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und die Durchführung von Wasserbauten beeinträchtigt, so zu verlagern oder ihre Beschaffenheit so zu ändern, daß keine Gefahr mehr für die Schifffahrt besteht, oder sie zu beseitigen, nicht nachkommt (§ 27 Abs. 2);

15. die bescheidmäßige Aufforderung zur Beseitigung eines Schiffahrtshindernisses nicht fristgerecht befolgt (§ 28 Abs. 2);
16. als Schiffsführer von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, die auf einer Wasserstraße festgefahren, gesunken oder mit einem anderen Fahrzeug, einem anderen Schwimmkörper oder einer Anlage zusammengestoßen sind, dies nicht umgehend dem nächsten erreichbaren Schiffahrtspolizeiorgan meldet (§ 30 Abs. 1);
17. als Schiffsführer von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, die auf anderen Gewässern als Wasserstraßen festgefahren, gesunken oder mit einem anderen Fahrzeug, einem anderen Schwimmkörper oder einer Anlage zusammengestoßen sind, soweit dadurch ein Schaden entstanden ist, dies nicht umgehend der nächsten erreichbaren Sicherheitsdienststelle meldet (§ 30 Abs. 4);
18. eine Lände widmungswidrig benützt oder die Liegeordnung nicht einhält (§ 32 Abs. 2 und 4);
19. als Verfügungsberechtigter über die im Bereich eines Hafens oder einer Lände an einer Wasserstraße gelegenen Umschlag-einrichtungen, Gerätschaften, Magazine, Lagerplätze und ähnlichen Einrichtungen keine Vereinbarungen über deren Benützung für Fahrzeuge abschließt, die in den Hafen zum Laden oder Löschen einlaufen (§ 33 Abs. 3 und 4);



20. gegen Anordnungen von im § 36 Abs. 4, 5 und 6 genannten Organen, Hafenmeistern (§ 37) und betrauten Personen (§ 38) verstößt.

### B e s o n d e r e   B e s t i m m u n g e n f ü r   d a s   V e r f a h r e n

§ 40. (1) Ausländische Schifffahrtsunternehmen, deren Wasserfahrzeuge auf österreichischen Wasserstraßen regelmäßig verkehren, müssen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr einen bevollmächtigten Vertreter mit dem Sitz (Wohnsitz) im Inland nennen, der als Vertreter im Sinne des § 10 AVG 1950 bzw. als Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 9 des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982, gilt. Jeder Wechsel des Bevollmächtigten ist bekanntzugeben; für den Fall der vorübergehenden Abwesenheit des Bevollmächtigten hat dieser für einen Vertreter zu sorgen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat Namen und Anschrift des Bevollmächtigten den nachgeordneten Behörden bekanntzugeben.

(2) Wurde gegen ein Besatzungsmitglied eines ausländischen Schifffahrtsunternehmens ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 39 Abs. 1 eingeleitet, so ist die in Abs. 1 genannte Person als Vertreter im Sinne des § 10 AVG 1950 bzw. als Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 9 des Zustellgesetzes anzusehen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn ein ausländisches Schifffahrtsunternehmen (Abs. 1) oder ein Besatzungsmitglied (Abs. 2) im Einzelfall eine andere Person mit dem Wohnsitz im Inland als Vertreter im Sinne des § 10 AVG 1950 bzw. als Zustellungsbevollmächtigten im Sinne des § 9 des Zustellgesetzes bevollmächtigt.

B e s o n d e r e B e s t i m m u n g e n f ü r  
d a s V e r w a l t u n g s s t r a f v e r f a h r e n

§ 41. (1) Soweit es in zwischenstaatlichen Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit vorgesehen ist, kann die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen Besatzungsmitglieder ausländischer Fahrzeuge, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, der zuständigen ausländischen Behörde unter Überlassung des Erhebungsmaterials abgetreten werden. Tritt auf Grund einer solchen Vereinbarung eine ausländische Behörde die Anzeige gegen ein Besatzungsmitglied, das den ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat, wegen einer im Ausland begangenen Übertretung gegen die die Schifffahrt betreffenden Verwaltungsvorschriften ab, so ist das Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen, als ob die Übertretung im Inland begangen worden wäre.

(2) Erfolgte die Verwaltungsübertretung offensichtlich aus mangelnder Kenntnis der Rechtsvorschriften und wurde durch die Übertretung weder die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen noch die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt beeinträchtigt und liegt kein Wiederholungsfall vor, so sind auf Wasserstraßen die Organe der Schifffahrtspolizei, auf anderen Gewässern die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, den Übertreter abzumahnern, zu belehren und für den Wiederholungsfall die Anzeige anzudrohen, ohne eine Anzeige zu erstatten.

## VIII. Abschnitt

## Außerkräfttreten bestehender Rechtsvorschriften

§ 42. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. Das Bundesgesetz vom 17. Februar 1971 über die Einführung eines Schiffahrtspolizeigesetzes, BGBl.Nr. 90; die in den Artikeln 2, 6, 7 und 8 aufgehobenen Rechtsvorschriften bleiben weiterhin außer Kraft;
2. das Bundesgesetz vom 17. Februar 1971 über die Regelung der Schiffahrt (Schiffahrtspolizeigesetz - SchPG), BGBl.Nr. 91, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 386/1983;

3. die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 10. Mai 1971 betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl.Nr. 259, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 599/1983;
4. die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 14. März 1979 über eine Schifffahrts-Verkehrsordnung für Seen und Flüsse (Seen- und Fluß-Verkehrsordnung), BGBl.Nr. 163, in der Fassung BGBl.Nr. 6/1984;
5. die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 10. Mai 1971 betreffend die Beförderung gefährlicher Güter und den Betrieb auf Wasserfahrzeugen (Schifffahrtsbetriebsordnung), BGBl.Nr. 260.

(2) Alle auf Grund des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 386/1983, ergangenen Verordnungen, ausgenommen die in Abs. 1 Z 3, 4 und 5 genannten Verordnungen, bleiben weiterhin in Geltung.

## TEIL C

### Schiffahrtsanlagen

#### I. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

#### G e l t u n g s b e r e i c h

§ 43. (1) Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für die im § 1 Abs. 1 genannten Gewässer.

(2) Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gelten die Bestimmungen dieses Teiles nur für Schiffahrtsanlagen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen.

(3) Die Bestimmungen dieses Teiles gelten nicht für Schiffahrtsanlagen, die bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und b des Wehrgesetzes 1978 oder bei der Vorbereitung dieses Einsatzes verwendet werden. Das gleiche gilt für die in den §§ 62 und 63 angeführten sonstigen Anlagen

und Arbeiten bei einem Einsatz des Bundesheeres der erwähnten Art oder bei der Vorbereitung dieses Einsatzes. Es ist jedoch bei der Verwendung dieser Schifffahrtsanlagen, sonstigen Anlagen und der Durchführung der Arbeiten in geeigneter Weise für die Sicherheit der Schifffahrt zu sorgen.

### S c h i f f a h r t s a n l a g e n

§ 44. (1) Schifffahrtsanlagen sind entweder öffentliche oder nicht öffentliche (private) Anlagen.

(2) Öffentliche Schifffahrtsanlagen dürfen von allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern, nicht öffentliche (private) Anlagen entsprechend der Entscheidung der darüber Verfügungsberechtigten, unter Bedachtnahme auf die nach Teil B erlassenen Beschränkungen, benützt werden.

## II. Abschnitt

### Verfahren

#### B e w i l l i g u n g s p f l i c h t

§ 45. (1) Die Errichtung neuer Schifffahrtsanlagen, die Wiederverwendung einer bestehenden Schifffahrtsanlage nach Erlöschen oder Widerruf der Bewilligung sowie die wesentliche Änderung einer bestehenden Schifffahrtsanlage, ausgenommen Anlagen gemäß § 54, bedürfen einer Bewilligung.

(2) Herstellungen zur Instandhaltung und Instandsetzung der Anlage, auch wenn damit eine Verbesserung vorhandener Einrichtungen verbunden ist, gelten nicht als wesentliche Änderung einer Anlage.

(3) Ohne Bewilligung errichtete Schifffahrtsanlagen bzw. Anlagen gemäß § 63 sind unbeschadet der Bestimmung des § 72 Abs. 2 Z 1 zu entfernen; die Kosten der Entfernung sind vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu tragen.

#### A n s u c h e n

§ 46. Wer eine bewilligungspflichtige Schifffahrtsanlage neu errichten oder wieder verwenden oder an einer solchen Anlage eine wesentliche Änderung vornehmen will (Bewilligungswerber), hat bei der Behörde um die Erteilung einer Bewilligung anzusuchen. Das Ansuchen hat zu umfassen:

1. von einem Fachkundigen entworfene Pläne samt erforderlichen Berechnungen und Erläuterungen zur Anlage oder deren Änderung;
2. Zweck und Umfang des Vorhabens mit Angabe des Gewässers, an dem sich die Anlage befinden soll, sowie die grundbücherliche Bezeichnung der Örtlichkeiten;
3. die Angabe aller Personen, deren Rechte durch die Anlage oder deren Änderung berührt werden, mit allfälligen Zustimmungserklärungen dieser Personen;
4. die Angabe der Zwangsrechte, deren Anwendung erforderlich werden könnte, unter Namhaftmachung der Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und sonstigen Berechtigten;
5. die Angabe über die für die Anlage nach dem WRG 1959 etwa erforderliche Bewilligung, soweit eine solche zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegt;
6. die Angabe, ob die Anlage eine öffentliche oder eine private Schifffahrtsanlage sein soll.



## E r t e i l u n g   d e r   B e w i l l i g u n g

§ 47. (1) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. bestehende Rechte (Abs. 3) nicht entgegenstehen;
2. die allenfalls erforderliche Bewilligung nach dem WRG 1959 erteilt wurde;
3. die Erfordernisse der Schifffahrt (Abs. 4);
4. die Erfordernisse der Reinhaltung der Gewässer (soweit diese nicht in dem wasserrechtlichen Verfahren bereits berücksichtigt wurden);
5. öffentliche Interessen (Abs. 5);
6. zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Schifffahrt sowie
7. die Bestimmungen über den Bau, die Ausgestaltung, die Erhaltung, die Benützung und den Betrieb von Schifffahrtsanlagen (§ 55)

berücksichtigt sind.

(2) Die Behörde kann, sofern die unter Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Voraussetzungen nicht zur Gänze erfüllt sind, die Bewilligung unter entsprechenden Vorschriften bzw. Auflagen erteilen.

(3) Bestehende Rechte anderer Personen als des Bewilligungswerbers, die der Erteilung der Bewilligung entgegenstehen, sind

1. auf Grund dieses Teiles erworbene Rechte;
2. das Eigentum an einer Liegenschaft bzw. Schifffahrtsanlage

insoweit sie nicht durch gütliche Übereinkunft oder durch die Einräumung von Zwangsrechten nach den §§ 58 bis 62 beseitigt oder beschränkt werden.

(4) Erfordernisse der Schifffahrt sind

1. die Sicherheit der Schifffahrt;
2. auf Wasserstraßen darüber hinaus die Ordnung und die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt.

(5) Als öffentliche Interessen gelten

1. die Sicherheit von Personen;
2. die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;
3. die Überwachung der Grenzgewässer und der Teile von Wasserstraßen, die zu Zollstraßen erklärt wurden (§§ 11 und 144 des Zollgesetzes 1955, BGBl.Nr. 129), durch die Organe der Zollämter und der Zollwache;
4. militärische Interessen;
5. der Betrieb von Kraftwerken sowie
6. die Regulierung und Instandhaltung von Wasserstraßen.

(6) Im Bewilligungsbescheid ist festzustellen, ob die Schifffahrtsanlage als öffentliche oder als private Anlage zu gelten hat.

(7) Auf Wasserstraßen darf eine Bewilligung von Schifffahrtsanlagen, die dem gewerbsmäßigen Umschlag dienen, - unbeschadet des Abs. 1 - nur erteilt werden, wenn hiefür ein volkswirtschaftliches Interesse besteht; ein solches Interesse liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die zu bewilligende Anlage geeignet wäre, Aufgaben von bereits bewilligten, denselben Zwecken dienenden Schifffahrtsanlagen zu gefährden.

(8) Für die Bewilligung von Schiffahrtsanlagen, die auch einer Bewilligung nach dem WRG-1959 bedürfen, ist hinsichtlich der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer die Wasserrechtsbehörde zuständig, die in diesen Fällen die Bestimmungen dieses Teiles anzuwenden hat. Die Wasserrechtsbehörde hat im Verfahren hinsichtlich Schiffahrtsanlagen an Wasserstraßen dem Amt für Schifffahrt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist die Behörde nicht in der Lage, dieser Stellungnahme Rechnung zu tragen, hat sie diese Angelegenheit bei sonstiger Nichtigkeit des Bescheides dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr entscheidet, vorzulegen.

(9) Ist der Bewilligungsinhaber auch Eigentümer der Schiffahrtsanlage, so geht im Falle der Übertragung des Eigentums die Bewilligung auf den neuen Eigentümer über. Die Übertragung ist vom neuen Bewilligungsinhaber der Behörde anzuzeigen.

#### F r i s t e n   f ü r   B a u b e g i n n   u n d B a u v o l l e n d u n g ;   A n z e i g e

§ 48. (1) Die Behörde hat im Bewilligungsbescheid angemessene Fristen für den Baubeginn und die Bauvollendung kalendermäßig festzusetzen; erforderlichenfalls können Teilfristen für wesentliche Anlagenteile bestimmt werden.

(2) Der Bewilligungsinhaber hat der Behörde Baubeginn und Bauvollendung anzuzeigen.

(3) Fristverlängerungen sind zulässig, wenn vor Ablauf der Frist darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien ist nicht erforderlich.

#### D a u e r   d e r   B e w i l l i g u n g

§ 49. Die Bewilligung für eine öffentliche Anlage ist ohne zeitliche Beschränkung, für eine private Anlage nur auf Zeit und auf Widerruf zu erteilen.

#### Ü b e r p r ü f u n g e n   v o n S c h i f f a h r t s a n l a g e n

§ 50. (1) Eine Schifffahrtsanlage darf nach der Anzeige über die Bauvollendung erst benützt bzw. betrieben werden, wenn die Behörde die erstmalige Überprüfung vorgenommen hat.

(2) Die Behörde kann die diesem Teil unterliegenden Schifffahrtsanlagen nach der erstmaligen Überprüfung jederzeit überprüfen.

(3) Schifffahrtsanlagen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder anderen gewerblichen Zwecken dienen, sind von der Behörde wiederkehrend zu überprüfen. Die Überprüfungsfristen betragen:

1. ein Jahr bei Fähranlagen und Schifffahrtsanlagen, die dem Umschlag von Mineralölen oder gefährlichen Gütern dienen;
2. zwei Jahre bei Schifffahrtsanlagen, die der Fahrgastschifffahrt dienen;
3. fünf Jahre bei sonstigen Schifffahrtsanlagen.

(4) Für die Überprüfung von Schifffahrtsanlagen, die von der Wasserrechtsbehörde bewilligt wurden (§ 47 Abs. 8), ist die Wasserrechtsbehörde zuständig, welche die Bestimmungen dieses Teiles anzuwenden hat.

#### D u r c h f ü h r u n g   d e r Ü b e r p r ü f u n g

§ 51. (1) Bei der erstmaligen Überprüfung einer Schifffahrtsanlage hat sich die Behörde von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen und die Beseitigung dabei wahrgenommener Mängel und Abweichungen unter Setzung entsprechender Fristen vorzuschreiben. Geringfügige Abweichungen, die den öffentlichen Interessen oder entgegenstehenden Rechten nicht zuwiderlaufen oder denen die Betroffenen zustimmen, sind nachträglich zu bewilligen, sofern die Erfordernisse der Schifffahrt und der Reinhaltung der Gewässer dies zulassen.

(2) Bei sonstigen Überprüfungen einer Schifffahrtsanlage hat die Behörde die Abstellung vorgefundener Mängel, einschließlich solcher beim Betrieb oder der Benützung der Anlage, unter Setzung einer angemessenen Frist zu verfügen, erforderlichenfalls den Betrieb und die Benutzung der Anlage bis zur Wiederherstellung der Betriebssicherheit oder bis zur Abstellung des Mangels einzuschränken oder zu untersagen und, wenn es die Wahrung der im § 47 genannten Erfordernisse bedingt, die Abänderung der Betriebsvorschrift anzuordnen. Muß die Abstellung eines wesentlichen Mangels verfügt werden, so ist dessen Abstellung vom Bewilligungsinhaber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Zu einer diesbezüglichen Überprüfung an Ort und Stelle ist die Behörde nicht verpflichtet.

(3) Die Behörde kann die Überprüfung durch einen Ziviltechniker eines in Betracht kommenden Fachgebietes oder durch eine gemäß Abs. 4 betraute Körperschaft vornehmen lassen. Die Kosten der Überprüfung sind vom Bewilligungsinhaber zu tragen.

(4) Sofern es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann hinsichtlich der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer der Landeshauptmann, hinsichtlich der übrigen Binnengewässer die Landesregierung durch Verordnung die Überprüfung allgemein oder auch eingeschränkt auf einzelne Arten von Schifffahrtsanlagen bestimmten Körperschaften übertragen, die auf Grund ihrer Satzungen solche Aufgaben wahr-

zunehmen berufen sind und über das entsprechend qualifizierte Personal sowie die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen.

(5) Im Falle der Übertragung der Untersuchung an bestimmte Körperschaften sind durch Verordnung Tarife für die Vornahme der Überprüfung festzusetzen. Dabei ist auf die Tarifvorschläge der Körperschaften Bedacht zu nehmen. Die Tarife müssen den Kosten angemessen und dürfen nicht höher als die für Ziviltechniker genehmigten Tarife sein.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Schifffahrtsanlagen, die durch die Organe der Schifffahrtspolizei betreut oder von diesen beaufsichtigt werden.

#### **B e t r i e b s v o r s c h r i f t**

§ 52. (1) Erscheint zur Wahrung der im § 47 genannten Erfordernisse und öffentlichen Interessen beim Betrieb der Anlage oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schifffahrt bei der Benützung der Anlage die Festsetzung besonderer Betriebsbedingungen erforderlich, die über die gemäß § 55 durch Verordnung erlassenen Bestimmungen hinausgehen, so hat die Behörde



im Zusammenhang mit einer Überprüfung die Vorlage einer Betriebsvorschrift vorzuschreiben, die von ihr zu genehmigen ist; dies gilt insbesondere dann, wenn die Anlage von einer anderen Person als dem Berechtigten betrieben und verwaltet oder erhalten oder die Erhaltungspflicht auf mehrere Personen aufgeteilt werden soll.

(2) Für die Einhaltung der Betriebsvorschrift hat der Berechtigte oder, wenn eine andere Person mit dem Betrieb und der Verwaltung der Anlage betraut wurde, diese zu sorgen.

(3) Die Betriebsvorschrift kann auf Antrag des Berechtigten bzw. der Person, die mit dem Betrieb und der Verwaltung der Anlage beauftragt ist, später ergänzt oder geändert werden, wenn dies den im § 47 genannten Erfordernissen und öffentlichen Interessen oder Rechten Dritter nicht nachteilig ist bzw. wenn der Betroffene zustimmt.

## E r l ö s c h e n   u n d   W i d e r r u f d e r   B e w i l l i g u n g

§ 53. (1) Die Bewilligung erlischt

1. durch Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
2. durch Verzicht des Bewilligungsinhabers;

3. mit dem Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Bewilligungsinhabers;
4. durch Unterlassung der Inangriffnahme der Errichtung oder der Fertigstellung der bewilligten Schifffahrtsanlage binnen der im Bewilligungsbescheid hierfür bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist;
5. durch gänzliche Zerstörung oder durch Zerstörung einer Schifffahrtsanlage in einem Umfang, der ihre ordnungsgemäße Benützung unmöglich macht, wenn die Unterbrechung der Benützung mehr als drei Jahre gedauert hat;
6. durch Erlöschen der für die Anlage erteilten Bewilligungen nach dem WRG 1959;
7. durch Enteignung.

(2) Die Bewilligung ist zu widerrufen,

1. bei Nichteinhaltung der festgesetzten Betriebsvorschrift trotz zweier Mahnungen seitens der Behörde, zwischen denen ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen zu liegen hat;
2. bei Nichtbefolgung der anlässlich einer Überprüfung erteilten Anordnungen;

3. wenn die Schifffahrtsanlage den Erfordernissen der Schifffahrt (§ 47) nicht entspricht oder öffentliche Interessen (§ 47) entgegenstehen;
4. wenn die Schifffahrtsanlage mehr als drei Jahre nicht benützt wurde, ohne daß die Voraussetzungen eines Erlöschens gemäß Abs. 1 Z 5 vorliegen.

(3) Das Erlöschen bzw. der Widerruf einer Bewilligung hat auch das Erlöschen aller für die Anlage gewährten Zwangsrechte zur Folge.

'4) Bei Erlöschen bzw. Widerruf der Bewilligung ist der frühere Bewilligungsinhaber verpflichtet, unbeschadet etwaiger Verpflichtungen nach dem WRG 1959, die Anlage zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich, wirtschaftlich unzumutbar oder unzweckmäßig, so hat die Behörde diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung der Erfordernisse der Schifffahrt oder öffentlichen Interessen notwendig sind.

A n l a g e n   f ü r   Z w e c k e   d e r  
B u n d e s -   o d e r   L a n d e s v e r -  
w a l t u n g

§ 54. (1) Die beabsichtigte Errichtung, Wiederverwendung oder wesentliche Änderung von Schifffahrtsanlagen, die von der Bundes- oder einer Landesverwaltung verwaltet oder betrieben werden, ist der Behörde von der betreffenden Verwaltung unter Beischluß einer Beschreibung der Anlage bzw. der Änderung anzuzeigen.

(2) Mit der Erstattung der Anzeige gemäß Abs. 1 gilt die Schifffahrtsanlage als bewilligt, sofern die Rechte anderer nicht berührt werden und die Erfordernisse der Schifffahrt sowie öffentliche Interessen berücksichtigt sind. Mit der Anzeige der Auflassung der Anlage gilt die Bewilligung als erloschen.

(3) Die vorübergehende Errichtung, Auflassung, wesentliche Änderung oder Wiederverwendung von Schifffahrtsanlagen des Bundesheeres im Rahmen des ständigen Übungsbetriebes an Uferbereichen, die regelmäßig Übungszwecken des Bundesheeres dienen (militärische Wasserübungsplätze), bedarf keiner Anzeige nach Abs. 1. Die militärischen Wasserübungsplätze sind durch Hinweistafeln mit der schwarzen Aufschrift "Militärischer Wasserübungsplatz" auf weißem Grund zu kennzeichnen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 46 bis 53 - mit Ausnahme des § 53 Abs. 4 - gelten nicht für die in Abs. 1 genannten Schiff-fahrtsanlagen.

### III. Abschnitt

#### Errichtung und Betrieb von Schifffahrtsanlagen

A l l g e m e i n e   B e s c h r ä n k u n g e n   f ü r  
d i e   E r r i c h t u n g   b e s t i m m t e r  
S c h i f f f a h r t s a n l a g e n ;   A u s g e s t a l -  
t u n g ,   B e t r i e b ,   B e n ü t z u n g   u n d  
E r h a l t u n g   v o n   S c h i f f f a h r t s a n l a g e n

§ 55. (1) Auf Wasserstraßen dürfen nur frei fahrende Fähren und Hochseilfähren errichtet werden; auf der Wasserstraße Donau ist jedoch auch die Errichtung neuer Hochseilfähren nicht zulässig, ausgenommen solche, die vorübergehend im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauten im Gewässer oder zur Beseitigung von Notständen Verwendung finden.

(2) Außerhalb von Häfen dürfen Mineralölumschlaganlagen nicht neu errichtet, bestehende Anlagen nicht wiederverwendet oder wesentlich geändert werden.

(3) Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur an hierfür bewilligten Schiffahrtsanlagen umgeschlagen werden. Dies gilt nicht für Leichterungen von Fahrzeug zu Fahrzeug in Notfällen sowie für die Versorgung von Fahrzeugen mit Treibstoff.

(4) In Häfen hat die die Verwaltung des Hafens ausübende Stelle (Hafenverwaltung) geeignete und ausreichend große Aufnahmeeinrichtungen für Öle, Ölrückstände und ölhältiges Wasser zu errichten und zu betreiben.

(5) Die Reinigung von Tankschiffen darf nur in Häfen vorgenommen werden, die über geeignete Einrichtungen zur Aufnahme und Reinigung des anfallenden Tankwaschwassers und Altöles verfügen.

(6) In Ölhäfen haben Bewilligungsinhaber einer Mineralölumschlaganlage auf ihre Kosten durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Ausbreitung in das Gewässer gelangten Öles, soweit es vom Umschlag herrührt, verhindert und dieses Öl rasch entfernt wird. Sie sind davon befreit, wenn und solange die Hafenverwaltung diese Einrichtungen errichtet und betreibt und die genannten Maßnahmen durchführt.

(7) Wenn Tankschiffe, die leck geworden sind, einen Ölhafen anlaufen oder während des Stilliegens im Ölhafen leck werden, so ist durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Ausbreitung in das Gewässer gelangten Öles verhindert und dieses Öl rasch entfernt wird. Diese Einrichtungen sind von der Hafenverwaltung zu errichten und zu betreiben und die erforderlichen Maßnahmen von ihr durchzuführen. Die Kosten für den Einsatz dieser Einrichtungen sowie für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen hat der Verfügungsberechtigte des lecken Tankschiffes zu tragen.

(8) Die Hafenverwaltung hat dafür zu sorgen, daß für die Schiffsbesatzungen den hygienischen Anforderungen entsprechendes Trinkwasser sowie Sanitäreinrichtungen und andere Einrichtungen zur Aufnahme von Abfällen von Fahrzeugen (Fäkalien, Küchenabfälle, Ladungsreste usw.) verfügbar sind. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz gemäß den Internationalen Gesundheitsregelungen, BGBl.Nr. 377/1971, insbesondere hinsichtlich der Art. 14 bis 17, 30 und 67, wird nicht berührt.

(9) Schiffahrtsanlagen sind so zu betreiben, daß die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen, die Erfordernisse der Reinhaltung der Gewässer sowie auf Wasserstraßen darüber hinaus die Ordnung und Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt gewährleistet sind.

(10) Es ist anderen Personen als solchen, die eine Schiff-fahrtsanlage beruflich oder als Fahrgäste benützen oder dort wohnen, verboten, die Anlage zu betreten, sich an ihr oder den Festmacheeinrichtungen anzuhängen oder diese zu erklettern, wenn dies auf der Schifffahrtsanlage oder an ihren Zugängen durch die Anbringung einer weißen Tafel mit der schwarzen Auf-schrift: "Betreten durch Unbefugte behördlich verboten" ange-zeigt ist. Die Anbringung der Tafel ist von der Behörde im Bewilligungsbescheid zu verfügen. Die Anbringung solcher Ver-botstafeln ist nur bei Anlagen zu verfügen, die der Bundes-oder Landesverwaltung, der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder anderen gewerblichen Zwecken dienen. Verbotstafeln sind bei Anlagen gemäß § 54 von der betreffenden Stelle des Bundes oder Landes ohne behördliche Verfügung anzubringen. Die Organe der Schifffahrtspolizei sind ermächtigt, im Einzelfalle bei öffentlichen Anlagen Ausnahmen vom Betretungsverbot zu ge-statten, insbesondere zum Besuch der Schiffsbesatzungen durch Angehörige oder zur Besichtigung von Schleusen und Häfen unter der Aufsicht von sachkundigen Personen, wenn dadurch weder der Betrieb öffentlicher Anlagen behindert noch die Sicherheit von Personen beeinträchtigt werden.

(11) Außer im Notfall oder zur Hilfeleistung ist es anderen Personen als dem Bewilligungsinhaber oder einem von ihm Beauftragten untersagt, die Festmacheeinrichtungen von Schiff-fahrtsanlagen zu lösen.



(12) Die Beschädigung oder Verunreinigung öffentlicher Schifffahrtsanlagen oder ihrer Einrichtungen sowie die Beeinträchtigung ihres Gebrauches ist verboten.

(13) Zur Gewährleistung der im § 47 sowie in den vorstehenden Bestimmungen genannten Erfordernisse und öffentlichen Interessen können unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik und der Schifffahrt durch Verordnung Vorschriften erlassen werden, und zwar insbesondere über die Bauart, die Mindestmaße, die Festigkeit, die Ausgestaltung und Einrichtung, die Kennzeichnung, den Betrieb und die Benützung bestimmter Arten von Schifffahrtsanlagen wie Länden, Häfen, Umschlaganlagen, Anlagen für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und die Versorgung von Fahrzeugen mit solchen Stoffen, Anlagen für den Fahrgastverkehr, Fähranlagen sowie Schleusen. Bezug habende Önormen (Normengesetz 1971, BGBl.Nr. 240) können ganz oder teilweise für verbindlich erklärt werden.

(14) Die Kosten der Erhaltung und des Betriebes einer Schifffahrtsanlage hat der Bewilligungsinhaber zu tragen, sofern in der Betriebsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

B e s c h r ä n k u n g   f ü r   d i e   B e n ü t -  
z u n g   ö f f e n t l i c h e r   L ä n d e n   a n  
W a s s e r s t r a ß e n

§ 56. Bei Mangel an Liegeplätzen an bestimmten öffentlichen Länden an Wasserstraßen ist durch Verordnung das Verweilen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern oder von bestimmten Arten derselben auf die für die Versorgung der Fahrzeuge und den Umschlag von Gütern erforderliche Zeit zu beschränken. Desgleichen ist bei mangelnder Lagerfläche an bestimmten öffentlichen Länden an Wasserstraßen durch Verordnung die Zeit für das Lagern der Güter auf die für deren Manipulation erforderliche Zeit zu beschränken.

B e s c h r ä n k u n g e n   f ü r   d i e   E r -  
r i c h t u n g   v o n   S p o r t a n l a g e n  
a n   W a s s e r s t r a ß e n

§ 57. (1) Wasserstraßen können nach Maßgabe der folgenden Absätze in Verbots- und Beschränkungsgebiete eingeteilt werden.

(2) Auf den Teilen einer Wasserstraße, in denen die Fahrrinne liegt, ist durch Verordnung die Errichtung, Wiederverwendung oder wesentliche Änderung von Sportanlagen auf solchen Strecken zu untersagen, in denen Anlagen der erwähnten Art die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt beeinträchtigen würden (Verbotsgebiete).

(3) Auf den Teilen einer Wasserstraße, in denen ein erheblicher Bedarf an Sportanlagen besteht, kann durch Verordnung die Errichtung von Sportanlagen mit einer geringeren Aufnahmefähigkeit als für zehn Jachten untersagt werden (Beschränkungsbereiche). In der Verordnung kann, wenn es die örtlichen Umstände geboten erscheinen lassen, auch eine größere Mindestaufnahmefähigkeit der Anlagen vorgeschrieben werden.

(4) Stehen bei der Errichtung von Sportanlagen auf Wasserstraßen die Ansuchen für mehrere Anlagen im Widerstreit, so hat die Behörde dem Ansuchen den Vorzug zu geben, das die Errichtung einer Anlage mit der größeren Aufnahmefähigkeit vorsieht, sofern diese Anlage nicht öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Hiebei hat die Behörde dem Bewilligungswerber, dessen Ansuchen der Vorzug gegeben wurde, auf Antrag ein Mitbenützungsrecht zugunsten der Bewilligungswerber, die nicht berücksichtigt wurden, aufzuerlegen.

(5) Der Betrieb von zu Recht bestehenden Sportanlagen wird durch die Erlassung von Verordnungen gemäß Abs. 2 und 3 nicht berührt.

## IV. Abschnitt

### Zwangsrechte

#### A l l g e m e i n e s

§ 58. (1) Zwangsrechte im Sinne dieses Abschnittes:

1. Benützungsbefugnisse (§ 59);
2. vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken (§ 60);
3. Mitbenützungsrecht (§ 61);
4. Enteignung (§ 62).

(2) Zwangsrechte binden den jeweiligen Eigentümer der belasteten Liegenschaft bzw. den Bewilligungsinhaber der Schifffahrtsanlage und bilden keinen Ersitzungs- oder Verjährungstitel.

(3) Durch Zwangsrechte gemäß §§ 60 bis 62 dürfen öffentliche Schifffahrtsanlagen nicht belastet werden, Liegenschaften und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, nur soweit, als dadurch die militärischen Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Im Verfahren zum Ersatz der vermögensrechtlichen Nachteile im Zusammenhang mit Benützungsbefugnissen (§ 59) sind die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Im Verfahren zur Einräumung der anderen Zwangsrechte und zur Ermittlung und Entrichtung der dafür gebührenden Ersätze, Beiträge und Kosten sowie hinsichtlich der Rückübereignung von Grundstücken nach Erlöschen einer Bewilligung sind die Bestimmungen des WRG 1959 sinngemäß anzuwenden.

#### B e n ü t z u n g s b e f u g n i s s e

§ 59. (1) Wenn es zur Regelung und Sicherung der Schifffahrt oder zur Errichtung, Überwachung und Instandhaltung öffentlicher Schifffahrtsanlagen oder der Ufer erforderlich ist, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Ufergrundstücken verpflichtet, das Befahren der Ufergrundstücke und Dämme durch Straßenfahrzeuge zu dulden, die Zwecken der Bundes- oder Landesverwaltung dienen, wenn Fahrwege auf solchen Grundstücken und Dämmen vorhanden sind. Für die durch das Befahren der Fahrwege verursachten vermögensrechtlichen Nachteile ist den Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten vom Bund bzw. vom Land Ersatz zu leisten. Die Vorschriften über das Betreten von Eisenbahngrundstücken werden hiedurch nicht berührt.

(2) Wenn zur Regelung und Sicherung der Schifffahrt oder zur Verbesserung der Flüssigkeit des Schiffsverkehrs die Errichtung von Schifffahrtszeichen oder Signalanlagen auf Grundstücken, Bauwerken und Straßen ohne öffentlichen Verkehr (§ 1 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 105/1986) erforderlich ist, sind deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Errichtung dieser Anlagen samt Einrichtungen sowie den Anschluß der hierfür erforderlichen Stromversorgung und die Bedienung der Anlage für die Dauer ihrer Notwendigkeit zu dulden, soweit hiedurch nicht die Benützung des in Anspruch genommenen Gegenstandes nach den zur Zeit der Inanspruchnahme bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Beeinträchtigungen, die ihrer Natur nach lediglich vorübergehend sind, stehen der Duldungspflicht nicht entgegen. Für die anlässlich der Errichtung, Bedienung und Abtragung dieser Schifffahrtsanlagen und der zugehörigen Einrichtungen verursachten vermögensrechtlichen Nachteile ist dem Verpflichteten Ersatz zu leisten.

(3) Wird die Duldung der Ausübung einer Benützungsbefugnis verweigert, so hat die Behörde mit Bescheid den Umfang dieses Zwangsrechtes festzustellen.

(4) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über militärische Sperrgebiete, BGBl.Nr. 204/1963, sowie des Bundesgesetzes über militärische Munitionslager, BGBl.Nr. 197/1967, bleiben durch die Abs. 1 und 2 unberührt.

V o r ü b e r g e h e n d e   I n a n s p r u c h -  
n a h m e   v o n   G r u n d s t ü c k e n

§ 60. (1) Erfordert die Projektierung, Errichtung, Änderung, Erhaltung oder Überwachung von Schifffahrtsanlagen die vorübergehende Benützung von Ufergrundstücken oder benachbarten Grundstücken, insbesondere zur Zu- und Abfahrt, zur Lagerung von Geräten, Werkzeugen und Baustoffen und zur Bereitung der Baustoffe, so haben Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, unbeschadet der Vorschriften über das Betreten von Eisenbahngrundstücken, die Benützung ihrer Grundstücke im erforderlichen Umfang gegen Ersatz der ihnen dadurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu dulden; der Ersatz ist von demjenigen zu leisten, der diese Benützungsbefugnis in Anspruch nimmt.

(2) Wird die Duldung der vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundstücken verweigert, so hat die Behörde mit Bescheid den Umfang dieses Zwangsrechtes festzustellen und dabei die Dauer der Inanspruchnahme angemessen zu befristen.

M i t b e n ü t z u n g s r e c h t

§ 61. (1) Bewilligungsinhaber privater Schifffahrtsanlagen haben die Mitbenützung ihrer Anlagen und deren Einrichtungen zu dulden, wenn es

1. zu Zwecken der Errichtung und des Betriebes von Schiff-  
fahrtsanlagen;
2. zu Zwecken der Bundes- oder Landesverwaltung;
3. zu Zwecken der Ausübung der gewerbsmäßigen Schifffahrt  
oder sonstigen gewerblichen Zwecken, sofern die Ein-  
räumung des Zwangsrechtes im besonderen Interesse der  
österreichischen Volkswirtschaft liegt,

erforderlich ist.

(2) Wird eine gütliche Übereinkunft nicht erzielt und sind Zwangsrechte nach den Bestimmungen des WRG 1959 nicht anwendbar, so kann die Behörde ein Mitbenützungsberechtigt mit Bescheid auferlegen, jedoch nur in dem Umfang, als dadurch der Betrieb der Anlage durch den Bewilligungsinhaber nicht erheblich beeinträchtigt wird.

(3) Die Mitbenützungsberechtigten sind verpflichtet, die Kosten der etwa erforderlichen Abänderung der bestehenden Anlagen zu tragen, einen entsprechenden Teil der für die Herstellung der mitbenützten Anlagen aufgewendeten Kosten zu ersetzen, zur Instandhaltung einschließlich der Aufsicht und Wartung dieser Anlagen einen angemessenen Beitrag zu leisten und den Verpflichteten für die durch die Mitbenützung entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile Ersatz zu leisten.



## E n t e i g n u n g

§ 62. (1) Wenn die in den §§ 60 und 61 genannten Maßnahmen zur Erreichung der darin vorgesehenen Zwecke nicht ausreichen, hat die Behörde im erforderlichen Ausmaß

1. die notwendigen Dienstbarkeiten einzuräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einzuschränken oder aufzuheben;
2. die Abtretung des Eigentums an Liegenschaften, Bauwerken und Anlagen aller Art zu verfügen, sofern die Einräumung einer Dienstbarkeit nicht ausreicht;
3. auf erteilten Bewilligungen beruhende Rechte teilweise oder gänzlich zu enteignen, sofern die neuen Anlagen sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ausgeführt werden könnten und ihnen gegenüber der zu enteignenden Bewilligung eine höhere volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt.

(2) Der Begünstigte hat dem Verpflichteten für die durch die Enteignung entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile Ersatz zu leisten.

(3) Bei Liegenschaften und Rechten, die Zwecken dienen, für die nach einem anderen Bundesgesetz ein Enteignungsrecht besteht, sind die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen nur im Einvernehmen mit den für jene Zwecke sachlich zuständigen Behörden zulässig.

V. Abschnitt

Sonstige Anlagen und Arbeiten an Wasserstraßen

B e w i l l i g u n g   f ü r   s o n s t i g e  
A n l a g e n   u n d   A r b e i t e n   a n  
W a s s e r s t r a ß e n

§ 63. (1) An Wasserstraßen bedarf die Errichtung, Wiederverwendung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die keine Schiffsanlagen sind, sowie die Durchführung sonstiger Arbeiten in oder über dem Gewässer einer Bewilligung; sie kann befristet oder auf Widerruf erteilt werden.

(2) Von den Bestimmungen des Abs. 1 sind der Bund und die Länder bei der Durchführung von Wasserbauten und Arbeiten für Zwecke der Gewässerregulierung, der Freimachung des Gewässers von Schiffsverkehrshindernissen, der Regelung und Sicherung des Schiffsverkehrs und der Verbesserung der Flüssigkeit des Schiffsverkehrs ausgenommen.

(3) Für das Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 gelten die Bestimmungen der §§ 46 bis 48 unter Berücksichtigung der auf Grund des § 64 erlassenen Vorschriften sinngemäß.

(4) Für die Bewilligung von Anlagen und Arbeiten, die auch einer Bewilligung nach dem WRG 1959 bedürfen, ausgenommen an in die Landesvollziehung fallenden Wasserstraßen, ist die Wasserrechtsbehörde zuständig, die in diesen Fällen die Bestimmungen dieses Teiles anzuwenden hat (Abs. 3). Die Wasserrechtsbehörde hat dem Amt für Schifffahrt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist die Behörde nicht in der Lage, dieser Stellungnahme Rechnung zu tragen, hat sie diese Angelegenheit bei sonstiger Nichtigkeit des Bescheides dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr entscheidet, vorzulegen.

#### A u s g e s t a l t u n g   v o n   s o n s t i g e n A n l a g e n   a n   W a s s e r s t r a ß e n

§ 64. Durch Verordnung sind Maßnahmen und Mindestabmessungen zur Einhaltung der im § 47 Abs. 1 genannten Erfordernisse bei der Errichtung, Wiederverwendung oder wesentlichen Änderung von sonstigen Anlagen vorzuschreiben, insbesondere

1. Mindestmaße der Durchfahrtsöffnungen von Brücken unter Bezugnahme auf bestimmte Wasserstände;
2. Mindesthöhen von Überspannungen unter Bezugnahme auf bestimmte Wasserstände sowie Einrichtungen und Maßnahmen, die zur Einhaltung der Mindesthöhen und zur

Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt erforderlich sind; dabei können auch Önormen über Freileitungen oder Teile von ihnen für verbindlich erklärt werden;

3. Maßnahmen an Brücken und Überspannungen zur Bezeichnung von Brückenpfeilern und zur Vermeidung von Fehlechos bei der Radarortung.

## VI. Abschnitt

### Uferbegleitwege

§ 65. Durch Verordnung ist die Benützung der Uferbegleitwege unter Berücksichtigung der Erfordernisse des § 15 Abs. 1 Z 1 sowie Z 3 bis 11 zu regeln und auf bestimmte Verkehrsteilnehmer einzuschränken.

## VII. Abschnitt

### Hafenentgelte für öffentliche Häfen

#### A l l g e m e i n e s

§ 66. (1) Für die Benützung öffentlicher Häfen durch Fahrzeuge oder Schwimmkörper können Hafenentgelte nur auf Grund

eines Tarifes, der gegenüber jedermann in gleicher Weise anzuwenden ist, gefordert werden. Die Erhebung von Gebühren im Sinne des § 15 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGB1.Nr. 544/1984, für die Benützung solcher Häfen ist nicht zulässig.

(2) Durch die Entrichtung des Hafentgeltes werden die Bereitstellung von Hafenanlagen und -einrichtungen sowie solche Leistungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der

1. Benützung des Hafenbeckens einschließlich der Festmacheeinrichtungen zum Zwecke des Umschlages und des Stillliegens;
2. Benützung der Abfall- und Altölsammelstellen;
3. Benützung der für die Schiffsbesatzungen bestimmten sanitären Anlagen sowie die Entnahme von Trinkwasser in dem Umfang, als es für den Reisebedarf der Schiffsbesatzungen erforderlich ist;
4. Eisfreihaltung des Hafens zwecks Gewährung eines gefahrlosen Ein- und Auslaufens der Fahrzeuge und Schwimmkörper

erbracht werden.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Jachten.

## F e s t s e t z u n g   d e r   H a f e n e n t g e l t e

§ 67. Durch Verordnung sind Vorschriften über Hafentgelte zu erlassen, insbesondere über

1. Arten von Hafentgelten;
2. Bemessungsgrundlagen;
3. Festsetzung von Hafentgelttarifen nach dem Grundsatz der Kostendeckung;
4. Befreiungen;
5. Zahlungspflicht;
6. Entstehen und Sicherung des Entgeltanspruches.

## H a f e n e n t g e l t t a r i f e

§ 68. (1) Die Tarife bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Behörde.

(2) Die Tarife sind durch Anschlag im Hafenbereich zu veröffentlichen; sie sind auf solche Weise anzuschlagen, daß von ihrem Inhalt jederzeit Kenntnis genommen werden kann.

(3) Die Behörde hat die Neufestsetzung der Tarife zu verfügen, wenn sie vom Grundsatz der Kostendeckung wesentlich und voraussichtlich für längere Zeit abweichen; sie kann jederzeit entsprechende Nachweise verlangen und durch einen Sachverständigen überprüfen lassen. Die Kosten sind durch die Hafenverwaltung zu tragen.

## VIII. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

#### B e h ö r d e n   u n d   O r g a n e

§ 69. (1) Für die Erlassung von Verordnungen ist, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt wird, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig.

(2) Des weiteren ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in erster Instanz zuständig für

1. Schifffahrtsanlagen auf der Donau, dem Bodensee, dem Neusiedlersee und den Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer, deren Errichtung als bevorzugter Wasserbau (§ 100 Abs. 2 des WRG 1959) bewilligt wurde und deren Überprüfung gemäß § 51 Abs. 1 erfolgt ist;

2. Angelegenheiten nach diesem Teil hinsichtlich der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer, soweit sie zwischenstaatliche Verhandlungen oder Abkommen erfordern; die Zuständigkeit des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten wird dadurch nicht berührt;
3. die Genehmigung von Hafentgelttarifen hinsichtlich öffentlicher Häfen auf der Donau, dem Bodensee, dem Neusiedlersee und den Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer.

(3) Für die übrigen die Schifffahrtsanlagen auf der Donau, dem Bodensee, dem Neusiedlersee und den Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer betreffenden Angelegenheiten nach diesem Teil ist in erster Instanz der Landeshauptmann zuständig.

(4) Die Landesregierung ist in erster Instanz hinsichtlich aller nicht in Abs. 3 genannten Gewässer zuständig:

1. für Schifffahrtsanlagen, deren Errichtung als bevorzugter Wasserbau (§ 100 Abs. 2 des WRG 1959) bewilligt wurde;
2. für die Genehmigung von Hafentgelttarifen.

(5) In allen nicht unter Abs. 3 und 4 fallenden Angelegenheiten ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.



(6) Für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich der Wasserstraßen, ausgenommen die in die Landesvollziehung fallenden Wasserstraßen, ist das Amt für Schifffahrt, im übrigen die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(7) Gegen Bescheide des Amtes für Schifffahrt gemäß Abs. 6 oder Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer ist die Berufung an den Landeshauptmann, im übrigen an die Landesregierung zulässig. Gegen Bescheide des Landeshauptmannes als Behörde erster Instanz ist die Berufung an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, wenn jedoch der Landeshauptmann gemäß §§ 46 Abs. 8 oder 63 Abs. 3 als Wasserrechtsbehörde in erster Instanz entschieden hat, an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr entscheidet, zulässig.

(8) Sind in einer Angelegenheit der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, der Landeshauptmann oder die Landesregierung in erster Instanz zuständig, so können sie im Einzelfall zur Vornahme von Amtshandlungen, insbesondere auch zur Erlassung von Bescheiden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit oder Kostenersparnis gelegen ist, die nachgeordneten Behörden ermächtigen, die für den betreffenden Fall an die Stelle des Bundesministers, des Landeshauptmannes oder der Landesregierung treten. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden hiedurch nicht berührt.

## Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

§ 70. (1) Nach früheren Rechtsvorschriften erteilte Bewilligungen gelten als solche im Sinne dieses Teiles. Sie sind jedoch erloschen, wenn

1. die betreffenden Schifffahrtsanlagen vor dem Inkrafttreten dieses Teiles - aus welchen Gründen immer - mehr als drei Jahre nicht benützt worden sind oder
2. die für solche Schifffahrtsanlagen erteilten Bewilligungen nach dem WRG 1959 erloschen sind.

(2) Die Behörde hat bei Schifffahrtsanlagen, deren Bewilligungen gemäß Abs. 1 weitergelten, durch Bescheid jene Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, damit die Schifffahrtsanlagen den Bestimmungen dieses Teiles und der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen entsprechen.

(3) Eine bestehende Schifffahrtsanlage, die schon bis zum Inkrafttreten dieses Teiles unter Bedachtnahme auf die nach Teil B erlassenen Beschränkungen von allen Fahrzeugen benützt werden konnte, gilt als öffentliche Schifffahrtsanlage. Auf solche Anlagen finden, sofern sie aus einer Zeit stammen, in der eine Bewilligung nicht erforderlich war, die Bestimmungen des § 52 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle des Bewilligungsinhabers der Eigentümer der Anlage tritt und die Betriebsvorschrift nachträglich und nicht nur

im Zusammenhang mit einer erstmaligen Überprüfung zu erlassen ist. Die Bestimmungen der §§ 50 und 51 finden gleichfalls sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle des Bewilligungsinhabers der Eigentümer der Anlage tritt. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die Behörde.

(4) Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 4 des Schifffahrtsanlagengesetzes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Teiles noch nicht bescheidmäßig erledigt wurden, gelten als Ansuchen gemäß § 46; sie sind erforderlichenfalls vom Bewilligungswerber nach den Bestimmungen des § 46 zu ergänzen.

A u ß e r k r a f t t r e t e n   b e s t e h e n d e r  
R e c h t s v o r s c h r i f t e n

§ 71. Mit dem Inkrafttreten dieses Teiles treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. das Schifffahrtsanlagengesetz, BGBl.Nr. 12/1973, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 534/1978; die mit diesem Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bleiben weiterhin außer Kraft;
2. die Schifffahrtsanlagen-Verordnung, BGBl.Nr. 87/1973, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 190/1983;

3. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 1. März 1984, BGBl.Nr. 118, über die Festsetzung von Verbot- und Beschränkungsbereichen auf der Donau; die mit dieser Verordnung aufgehobene Rechtsvorschrift bleibt weiterhin außer Kraft;
4. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 4. März 1974, BGBl.Nr. 155, betreffend die Anmeldung schwimmender Sportanlagen auf Wasserstraßen;
5. der noch in Geltung stehende, mit dem Schifffahrtsanlagen-gesetz, BGBl.Nr. 12/1973, auf Gesetzesstufe gestellte II. Abschnitt der Verordnung über die Regelung und Sicherung des Schiffsverkehrs auf der Donau, dem Inn und der March, BGBl.Nr. 243/1964.

#### S t r a f b e s t i m m u n g e n

§ 72. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer gegen die Vorschriften dieses Teiles oder der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen verstößt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbe-sondere, wer

1. ohne Bewilligung bewilligungspflichtige Schifffahrtsanlagen neu errichtet oder bestehende Schifffahrtsanlagen nach Erlöschen oder Widerruf der Bewilligung wiederverwendet oder wesentlich ändert (§ 45 Abs. 1);
2. als neuer Bewilligungsinhaber die Übertragung einer Schifffahrtsanlage der Behörde nicht anzeigt (§ 47 Abs. 9);
3. als Bewilligungsinhaber Baubeginn oder Bauvollendung der Behörde nicht anzeigt (§ 48 Abs. 2);
4. eine Schifffahrtsanlage benützt oder betreibt, bevor die Behörde die erstmalige Überprüfung vorgenommen hat (§ 50 Abs. 1);
5. ungeachtet der Untersagung des Betriebes einer Schifffahrtsanlage diese weiter betreibt bzw. benützt (§ 51 Abs. 2);
6. als Bewilligungsinhaber die Abstellung eines wesentlichen Mangels der Behörde nicht anzeigt (§ 51 Abs. 2);
7. als Bewilligungsinhaber den Auftrag der Behörde zur Vorlage einer Betriebsvorschrift nicht befolgt (§ 52 Abs. 1);
8. nicht für die Einhaltung der Betriebsvorschrift sorgt (§ 52 Abs. 2);

9. als früherer Bewilligungsinhaber nach Erlöschen der Bewilligung den Verpflichtungen gemäß § 53 Abs. 4 nicht nachkommt;
10. die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 über die Errichtung von Fähren auf Wasserstraßen nicht beachtet;
11. außerhalb von Häfen Mineralölumschlaganlagen neu errichtet oder bestehende Mineralölumschlaganlagen wiederverwendet oder wesentlich verändert (§ 55 Abs. 2);
12. brennbare Flüssigkeiten an anderen Stellen als an hierfür bewilligten Schifffahrtsanlagen umschlägt (§ 55 Abs. 3);
13. als Verantwortlicher der Hafenverwaltung die Bestimmung des § 55 Abs. 4 über die Errichtung bestimmter Aufnahmeeinrichtungen nicht beachtet;
14. die Reinigung von Tankschiffen in Häfen vornimmt, die nicht über geeignete Einrichtungen zur Aufnahme und Reinigung des anfallenden Tankwaschwassers und Altöles verfügen (§ 55 Abs. 5);
15. in einem Ölhafen oder bei einem leck gewordenen Tank-schiff nicht die erforderlichen Veranlassungen gegen eine Gewässerverschmutzung trifft (§ 55 Abs. 6 und 7);

16. als Verantwortlicher der Hafenverwaltung nicht für das Vorhandensein von den hygienischen Anforderungen entsprechendem Trinkwasser für die Schiffsbesatzung sowie für Sanitäreinrichtungen und andere Einrichtungen zur Aufnahme von Abfällen von Fahrzeugen sorgt (§ 55 Abs. 8);
17. Schifffahrtsanlagen nicht so betreibt, daß die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen, die Erfordernisse der Reinhaltung der Gewässer sowie auf Wasserstraßen darüber hinaus die Ordnung und Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt gewährleistet sind (§ 55 Abs. 9);
18. Schifffahrtsanlagen unbefugt betritt bzw. sich an diesen Anlagen oder den Festmacheeinrichtungen anhängt oder sie erklettert (§ 55 Abs. 10);
19. unbefugt Festmacheeinrichtungen von Schifffahrtsanlagen löst (§ 55 Abs. 11);
20. öffentliche Schifffahrtsanlagen oder ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt oder ihren Gebrauch beeinträchtigt (§ 55 Abs. 12);
21. an Wasserstraßen ohne Bewilligung bewilligungspflichtige sonstige Anlagen neu errichtet, bestehende derartige Anlagen nach Erlöschen oder Widerruf der Bewilligung wieder verwendet oder wesentlich ändert oder sonstige Arbeiten durchführt (§ 63 Abs. 1);

22. als Verantwortlicher der Hafenverwaltung nicht genehmigte Hafentgelte einhebt oder den Tarif nicht gegenüber Benützern in gleicher Weise anwendet (§ 66 Abs 1, § 68 Abs. 1);

23. als Verantwortlicher der Hafenverwaltung die Tarife nicht vorschriftsmäßig veröffentlicht (§ 68 Abs. 2).

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von den Behörden nicht zu ahnden, wenn sie den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bilden.

(4) Die Durchführung eines Strafverfahrens gemäß Abs. 1 steht der Erlassung und Vollstreckung eines Bescheides nicht entgegen, mit dem der Auftrag erteilt wird, einen den Vorschriften dieses Teiles zuwiderlaufenden Zustand zu beseitigen.



## TEIL D

## Schiffahrtskonzession

## I. Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## G e l t u n g s b e r e i c h

§ 73. Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für die im § 1 Abs. 1 genannten Gewässer, für sonstige schiffbare Privatgewässer sowie für ausländische Binnengewässer auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen oder nach Maßgabe der Gegenseitigkeit.

## K o n z e s s i o n s p f l i c h t

§ 74. (1) Die gewerbsmäßige Ausübung der Schifffahrt mittels Fahrzeugen und Schwimmkörpern auf den im § 73 genannten Gewässern bedarf einer Konzession.

(2) Die Schifffahrt wird dann gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist.

#### A u s n a h m e

§ 75. (1) Eine Konzession nach § 74 ist nicht erforderlich

1. für den Werkverkehr (Abs. 2);
2. für die Beförderung von Fahrgästen und Gütern im grenzüberschreitenden Verkehr, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegen.

(2) Werkverkehr ist die Beförderung von Arbeitnehmern eines Unternehmens, soweit diese ausschließlich der Erreichung der jeweiligen Arbeitsstätte des Unternehmens oder der Wohnung der Arbeitnehmer dient, oder der Transport von unternehmenseigenen Gütern und Arbeitsgeräten (einschließlich schwimmender Geräte) von der oder zur Arbeitsstätte oder zwischen Arbeitsstätten des Unternehmens.

(3) Die Aufnahme eines Werkverkehrs ist der Behörde unter Angabe der folgenden Merkmale anzuzeigen: zu befahrendes

Verkehrsgebiet, Kennzeichen, Antriebsleistung und Tragfähigkeit bzw. zulässige Fahrgastanzahl jedes verwendeten Fahrzeuges oder Schwimmkörpers. Die Einstellung des Werkverkehrs sowie Änderungen, die die vorstehenden Merkmale berühren, sind der Behörde anzuzeigen.

(4) Die Ausnahme von der Konzessionspflicht im grenzüberschreitenden Verkehr gemäß Abs. 1 Z 2 gilt für die Fahrzeuge ausländischer Schifffahrtsunternehmen nur soweit

1. als dies in zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart ist oder
2. sofern keine zwischenstaatlichen Abkommen bestehen, als der Staat, in dem die ausländischen Schifffahrtsunternehmen ihren Sitz haben, österreichischen Schifffahrtsunternehmen die Schifffahrt ohne Konzession auf seinen Gewässern gestattet.

#### B e t r i e b s g e m e i n s c h a f t

§ 76. (1) Schließen sich konzessionierte Schifffahrtsunternehmen unter Fortbestand ihrer Rechtspersönlichkeit vertraglich zu einer Betriebsgemeinschaft zusammen, so ist diese berechtigt, die jedem der Vertragspartner erteilten Konzessionen gleicher Art auszuüben.

(2) Schließen sich konzessionierte Schiffahrtsunternehmen mit ausländischen Schiffahrtsunternehmen unter Fortbestand ihrer Rechtspersönlichkeit vertraglich zu einer Betriebsgemeinschaft zusammen, so ist diese Betriebsgemeinschaft nur berechtigt, die Schifffahrt insgesamt in der Art und dem Umfang auszuüben, als dies nach der Konzession der österreichischen Vertragspartner zulässig ist.

(3) Konzessionen zur Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr bzw. im Gelegenheitsverkehr gelten für den Zusammenschluß zu einer Betriebsgemeinschaft als Konzessionen gleicher Art.

(4) Der Abschluß eines Vertrages über eine Betriebsgemeinschaft ist von den konzessionierten Schiffahrtsunternehmen den Behörden, die die Konzessionen erteilt haben, unter Vorlage einer Vertragsabschrift anzuzeigen.

### Ü b e r l a s s u n g

§ 77. Die Vermietung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern in bemanntem Zustand zur Erbringung der im § 78 angeführten Beförderungen bzw. Leistungen ist nur zulässig, wenn der Vermieter oder Mieter über eine entsprechende Konzession verfügt; einer Konzessionsausübung durch den Mieter ist die Erbringung derartiger Leistungen im Werkverkehr (§ 75 Abs. 2) oder als ausländisches Schiffahrtsunternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 75 Abs. 4) gleichzuhalten.

## A r t e n   d e r   K o n z e s s i o n

§ 78. (1) Konzessionen dürfen nur für folgende Arten der gewerbsmäßigen Ausübung der Schifffahrt erteilt werden:

1. Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr;
2. Beförderung von Fahrgästen im Gelegenheitsverkehr;
3. Beförderung von Gütern;
4. Beförderung von Fahrgästen und Gütern im Fährverkehr;
5. Beförderung von Fahrgästen und Gütern mit Schwimmkörpern;
6. Erbringung von sonstigen Leistungen mit Fahrzeugen, wie insbesondere Remork in Häfen, Schleppen von Wasserschiffrern und Eisbrecherdienste.

(2) Linienverkehr ist eine dem öffentlichen Verkehr dienende fahrplanmäßige Beförderung von Fahrgästen zwischen bestimmten Anlegestellen.

(3) Gelegenheitsverkehr ist eine dem öffentlichen Verkehr dienende, nicht fahrplanmäßige Beförderung von Fahrgästen.

(4) Fährverkehr ist eine dem öffentlichen Verkehr dienende fahrplanmäßige Beförderung von Fahrgästen und Gütern zwischen bestimmten Anlegestellen einander gegenüberliegender Ufer eines Gewässers.

(5) Die Konzessionen gemäß Abs. 1 können einzeln oder nebeneinander verliehen werden.

V o r a u s s e t z u n g e n   f ü r   d i e  
E r t e i l u n g   e i n e r   K o n z e s s i o n

§ 79. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden,

1. einer natürlichen Person, wenn sie

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) in bezug auf die Ausübung der Schifffahrt verlässlich ist; als nicht verlässlich ist insbesondere anzusehen, wer wiederholt grobe Verletzungen der schiffahrtsrechtlichen Vorschriften begangen hat sowie wer wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden sonstigen strafbaren Handlung,

wegen eines Vergehens gemäß §§ 158 bis 161 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974, oder wegen eines Finanzvergehens von einem Gericht verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung noch nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung sowie nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung der Konzession zu befürchten ist oder wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenehlerei nach § 37 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl.Nr. 129/1958, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolehlerei nach § 46 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl.Nr. 129/1958, von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 10 000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die Bestrafung noch nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung sowie nach der Persönlichkeit des Bestraften die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung der Konzession zu befürchten ist,

c) ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hat;

2. einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn alle ihre Gesellschafter - ausgenommen juristische Personen als persönlich haftende Gesellschafter (Z 3) - natürliche Personen sind, die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat;
3. einer juristischen Person, wenn die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75 vH österreichischen Staatsbürgern, dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zustehen, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die juristische Person ihren Sitz im Inland hat;
4. dem Bund, den Ländern, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden.

(2) Die Konzession darf darüber hinaus nur erteilt werden,

1. wenn der Bewerber nachweist, daß er über wirtschaftliche Mittel in einem für die Aufnahme und Fortführung des Schifffahrtsbetriebes hinreichenden Ausmaß wird verfügen können und diese Mittel zu mehr als 75 vH von österreichischen Staatsbürgern stammen;



2. wenn der Bewerber nachweist, daß er über die erforderlichen Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper wird verfügen können;
  3. wenn der Bewerber um eine Konzession gemäß § 78 Abs. 1 Z 1, 2, 4 oder 5 nachweist, daß er über die erforderlichen Schifffahrtsanlagen an den vorgesehenen Anlegestellen wird verfügen können;
  4. sofern die Schifffahrt auf einem Privatgewässer (§ 3 WRG 1959) ausgeübt werden soll, wenn der über das Gewässer Verfügungsberechtigte der Ausübung der Schifffahrt durch den Bewerber in der von diesem beabsichtigten Art zustimmt;
  5. wenn hierfür ein volkswirtschaftliches Interesse besteht; ein solches Interesse liegt insbesondere dann nicht vor, wenn eine zu erteilende Konzession gemäß § 78 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 die Ausübung einer bestehenden Konzession zur Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr oder eine zu erteilende Konzession gemäß § 78 Abs. 1 Z 3 die Ausübung einer bestehenden Konzession zur Beförderung von Gütern jeweils im betreffenden Gebiet zu gefährden geeignet wäre.
- (3) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind österreichischen Staatsbürgern als Gesellschafter gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 gleichzuhalten.

(4) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes bzw. juristische Personen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 bzw. 3 sind österreichischen Staatsbürgern gemäß Abs. 2 Z 1 gleichzuhalten.

(5) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 Z 3 genügt ein geringeres als das dort festgesetzte Beteiligungsausmaß, wenn die Bundesregierung im Einzelfall feststellt, daß die Erteilung der Konzession im besonderen wirtschaftlichen Interesse der Republik Österreich liegt.

#### P a r t e i s t e l l u n g   u n d A n h ö r u n g s r e c h t e

§ 80. (1) Im Verfahren zur Erteilung einer Konzession haben, abgesehen vom Konzessionswerber, nur die im § 79 Abs. 2 Z 5 genannten Konzessionsinhaber Parteistellung.

(2) Vor Erteilung der Konzession ist,

1. wenn der Landeshauptmann oder die Landesregierung zur Erteilung der Konzession zuständig ist, der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft sowie der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte;

2. wenn der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Erteilung der Konzession in erster oder zweiter Instanz zuständig ist, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag und den nach dem beabsichtigten Schiffsverkehr örtlich in Betracht kommenden Landeshauptmännern und
3. in jedem Fall den Gemeinden, in deren Gebiet Anlegestellen des geplanten Schiffsverkehrs liegen,

Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen zu geben.

#### B e d i n g u n g e n ,   A u f l a g e n u n d   E i n s c h r ä n k u n g e n

§ 81. (1) In der Konzession kann die Anzahl und Art der zu verwendenden Fahrzeuge oder Schwimmkörper sowie die zulässige Zahl der Fahrgäste bzw. die größte Tragfähigkeit jedes Fahrzeuges oder Schwimmkörpers unter Bedachtnahme auf die Interessen der Verkehrspolitik, insbesondere der Schifffahrt, sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des § 15 Abs. 1 Z 3 bis 6 und Z 11 festgesetzt werden. Jede Vergrößerung der zulässigen Zahl der Fahrgäste oder der Tragfähigkeit bedarf einer neuen Konzession.

(2) Die Konzession kann aus den in Abs. 1 angeführten Gründen auch zeitlich, örtlich oder auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkt werden; sie kann ferner, wenn es die Herstellung einer Verbindung zu anderen Verkehrsträgern oder das Verkehrsbedürfnis der Uferbewohner erfordern und es dem Bewerber wirtschaftlich zumutbar ist, unter der Bedingung erteilt werden, den Betrieb ganzjährig oder während eines bestimmten Zeitraumes des Jahres zu führen.

(3) Die in der Konzession angeführte Art der Schifffahrt darf mit eigenen oder angemieteten Fahrzeugen oder Schwimmkörpern ausgeübt werden.

(4) Die Konzession für die Beförderung von Fahrgästen gemäß § 78 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 darf nur ausgeübt werden, wenn der Konzessionsinhaber über die erforderlichen Schifffahrtsanlagen oder Mitbenützungsrechte an Schifffahrtsanlagen bei den vorgesehenen Anlegestellen verfügt.

(5) In der Konzession ist für die Aufnahme des Schifffahrtbetriebes eine angemessene Frist von höchstens einem Jahr festzusetzen.

E r l ö s c h e n ,   W i d e r r u f   u n d  
F o r t f ü h r u n g   d e r   K o n z e s s i o n

§ 82. (1) Die Konzession erlischt

1. mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
2. durch Zurücklegung der Konzession;
3. mit dem Tod oder dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Konzessionsinhabers, ausgenommen Fälle des Abs. 4;
4. durch Unterlassung der Aufnahme des Schiffahrtsbetriebes innerhalb der in der Konzession festgesetzten Frist.

(2) Die Konzession ist zu widerrufen, wenn

1. eines der im § 79 angeführten Erfordernisse nicht mehr gegeben ist;
2. der Konzessionsinhaber den Verpflichtungen gemäß §§ 81 bzw. 83 trotz zweier Mahnungen seitens der Behörde, zwischen denen ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen zu liegen hat, nicht nachkommt;
3. diese länger als ein Jahr nicht ausgeübt wird;

4. für die Ausübung der Schifffahrt ein nach Abs. 4 erforderlicher Betriebsleiter nicht vorhanden ist.

(3) Eine Konzession, die länger als ein Jahr nicht in vollem Umfang ausgeübt wird, ist entsprechend einzuschränken.

(4) Hinterläßt der Konzessionsinhaber einen überlebenden Ehegatten oder erbberechtigte minderjährige Kinder, so kann der Betrieb bis zur Wiederverhehelichung oder für die Dauer der Minderjährigkeit der Kinder vom überlebenden Ehegatten bzw. den minderjährigen Kindern fortgeführt werden, sofern dies innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Konzessionsinhabers angezeigt wird; der Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 Z 3 wird dadurch nicht gehemmt. Für die Fortführung des Betriebes bedürfen jedoch der überlebende Ehegatte, wenn bei ihm die in § 79 Abs. 1 angeführten Erfordernisse nicht gegeben sind, und die minderjährigen Kinder eines Betriebsleiters, bei dem die erwähnten Erfordernisse vorliegen.

(5) Der Widerruf der Konzession ist mit Bescheid auszusprechen.

B e f ö r d e r u n g s p r e i s e , B e f ö r -  
d e r u n g s b e d i n g u n g e n u n d F a h r -  
p l ä n e i m F a h r g a s t - u n d F ä h r -  
v e r k e h r ; B e f ö r d e r u n g s p f l i c h t  
u n d K o n z e s s i o n s a u s ü b u n g

§ 83. (1) Schifffahrtsunternehmen, die Fahrgäste im Linienverkehr befördern, und Fährunternehmen haben Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne zu erstellen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen sowie diese alljährlich, spätestens zwei Wochen vor Betriebsbeginn, in zweckdienlicher Weise auf ihre Kosten zu veröffentlichen. Diese Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen sind gegenüber jedermann in gleicher Weise anzuwenden. Veröffentlichte Fahrpläne sind für die Schifffahrtsunternehmen verbindlich und, soweit sie ausgehängt wurden, bei Änderung zu berichtigen und bei Außerkrafttreten zu entfernen.

(2) Die Behörde kann jederzeit unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit des Schifffahrtsunternehmens Änderungen der Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne anordnen, wenn dies im Interesse der Verkehrssicherheit oder der vom Konzessionsinhaber zu erfüllenden Verkehrsaufgaben liegt.

(3) Die in Abs. 1 angeführten Schifffahrtsunternehmen sind zur Beförderung verpflichtet, wenn die Personen, welche die

Dienste eines solchen Schifffahrtsunternehmens in Anspruch nehmen wollen, die Beförderungsbedingungen erfüllen und die zugelassene Fahrgastanzahl des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers nicht überschritten wird.

(4) Das Schifffahrtsunternehmen ist vom Konzessionsinhaber - ausgenommen die Fälle des § 82 Abs. 4 - zu führen; eine Verpachtung oder Übertragung der Konzession ist unzulässig.

B e h ö r d e n   u n d   i h r e   Z u s t ä n -  
d i g k e i t

§ 84. (1) Für die in diesem Teil geregelten Angelegenheiten ist - unbeschadet der Abs. 2 und 3 - in erster Instanz hinsichtlich der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer der Landeshauptmann, hinsichtlich der übrigen Gewässer die Landesregierung zuständig. In zweiter Instanz ist hinsichtlich der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig.

(2) Für die in diesem Teil geregelten Angelegenheiten ist hinsichtlich der Unternehmen, die auf der Donau Verkehrsleistungen in mehr als einem Land erbringen oder ihrem Antrag zufolge erbringen wollen, oder auf der Donau, dem Bodensee,



dem Neusiedlersee oder den Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer eine unmittelbare Verbindung mit dem Ausland herstellen oder ihrem Antrag zufolge herstellen wollen, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in erster Instanz zuständig; er kann im Einzelfall sowohl zur Vornahme von Amtshandlungen als auch zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens einschließlich der Erlassung von Bescheiden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis liegt, den örtlich zuständigen Landeshauptmann ermächtigen, der für diesen Fall vollständig an die Stelle des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr tritt.

(3) Für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, in zweiter Instanz hinsichtlich der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer der Landeshauptmann, im übrigen die Landesregierung zuständig.

(4) Erstrecken sich Verkehrsleistungen eines Unternehmens, für dessen Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Landesregierung zuständig ist, über mehrere Länder, oder sollen sie sich dem Ansuchen nach über mehrere Länder erstrecken, so hat die örtlich zuständige Landesregierung im Einvernehmen mit den anderen Landesregierungen vorzugehen.

## A u f s i c h t

§ 85. (1) Die Schifffahrtsunternehmen unterliegen der Aufsicht der nach § 84 zuständigen Behörde, die die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der sich aus der Konzession ergebenden Verpflichtungen überwacht.

(2) Die Schifffahrtsunternehmen haben der Behörde jede erforderliche Auskunft über ihren Betrieb zu erteilen.

(3) Haupt- oder Generalversammlungen und Aufsichtsratssitzungen von Schifffahrtsunternehmen sind der Behörde rechtzeitig und unter Anschluß der für die Beurteilung der vorgesehenen Beschlüsse erforderlichen Unterlagen anzuzeigen.

(4) Die Behörde kann zu den in Abs. 3 bezeichneten Haupt- oder Generalversammlungen und Aufsichtsratssitzungen einen rechtskundigen Vertreter entsenden; dieser ist berechtigt, an den Haupt- oder Generalversammlungen und Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und alle Aufklärungen zu verlangen, die zur Beurteilung der vorgesehenen Beschlüsse erforderlich sind.

## Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

§ 86. Nach den Bestimmungen des Binnenschiffahrtsverwaltungs-  
gesetzes, BGBl.Nr. 550/1935, in der Fassung der Bundesgesetze  
BGBl.Nr. 230/1967, BGBl.Nr. 90/1971 und BGBl.Nr. 12/1973 sowie  
des Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetzes, BGBl.Nr. 533/1978,  
erteilte Konzessionen gelten als Konzessionen im Sinne dieses  
Teiles.

## A u ß e r k r a f t t r e t e n b e s t e - h e n d e r R e c h t s v o r s c h r i f t e n

§ 87. Mit Inkrafttreten dieses Teiles treten die Bestim-  
mungen des Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetzes, BGBl.Nr.  
533/1978, außer Kraft; die mit diesem Bundesgesetz aufgehobenen  
Rechtsvorschriften bleiben weiterhin außer Kraft.

## S t r a f b e s t i m m u n g e n

§ 88. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig  
und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer  
gegen die Vorschriften dieses Teiles verstößt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbe-  
sondere, wer

1. als Schifffahrttreibender die Schifffahrt mittels Fahrzeugen bzw. Schwimmkörpern auf den im § 73 genannten Gewässern gewerbsmäßig ohne Konzession ausübt (§ 74 Abs. 1);
2. als Konzessionsinhaber die Schifffahrt in einem Umfang ausübt, die durch seine Konzession nicht gedeckt ist (§ 74 Abs. 1);
3. als Schifffahrttreibender der Behörde die Aufnahme eines Werkverkehrs unter Angabe des zu befahrenden Verkehrsgebietes, der Kennzeichen, Maschinenleistung und Tragfähigkeit bzw. zulässigen Fahrgastanzahl jedes verwendeten Fahrzeuges bzw. Schwimmkörpers oder die Einstellung des Werkverkehrs bzw. Änderungen, die die vorgenannten Merkmale berühren, nicht anzeigt (§ 75 Abs. 3);
4. als konzessionierter Schifffahrtsunternehmer den Abschluß eines Vertrages über eine Betriebsgemeinschaft nicht der Behörde, die die Konzession erteilt hat, unter Vorlage einer Vertragsabschrift anzeigt (§ 76 Abs. 4);
5. Fahrzeuge oder Schwimmkörper in bemanntem Zustand zur Erbringung der im § 78 angeführten Beförderungen bzw. Leistungen ohne entsprechende Konzession an- oder vermietet (§ 77);

6. als Konzessionsinhaber die Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen, unter denen die Konzession erteilt wurde (§ 81), nicht einhält;
7. als Konzessionsinhaber die Bestimmungen hinsichtlich der Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne im Fahrgastverkehr (§ 83 Abs. 1 und 2) oder hinsichtlich der Beförderungspflicht (§ 83 Abs. 3) nicht einhält.

## TEIL E

### Schiffseichung

#### I. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

##### G e l t u n g s b e r e i c h

§ 89. (1) Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für Fahrzeuge auf den im § 1 Abs. 1 genannten Gewässern.

(2) Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gelten die Bestimmungen dieses Teiles nur für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen.

##### S c h i f f s e i c h p f l i c h t

§ 90. Fahrzeuge auf den in § 89 genannten Gewässern bedürfen der Schiffseichung durch die Behörde.

## A u s n a h m e n

§ 91. (1) Eine Schiffseichung nach § 90 ist nicht erforderlich für

1. im Ausland geeichte Fahrzeuge, die österreichische Wasserstraßen befahren;
2. Fahrzeuge, die der Güterbeförderung dienen, sofern ihre Tragfähigkeit nicht mehr als 20 Tonnen beträgt;
3. Fahrzeuge, die nicht der Güterbeförderung dienen, sofern ihre Wasserverdrängung bei tiefster Eintauchung nicht mehr als 10 Tonnen beträgt;
4. Fahrzeuge der Schifffahrtspolizei, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwache;
5. Fahrzeuge des Österreichischen Bundesheeres;
6. österreichische Seeschiffe (§ 2 Seeschiffahrtsgesetz, BGBl.Nr. 174/1981).

(2) Fahrzeuge gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 können über Antrag geeicht werden.

## II. Abschnitt

### Eichung von Fahrzeugen

#### E i c h v e r f a h r e n

§ 92. (1) Die Eichung eines Fahrzeuges erfolgt über Antrag des Verfügungsberechtigten durch die Behörde.

(2) Die Behörde stellt für jedes von ihr geeichte Fahrzeug eine befristete Urkunde (Eichschein) getrennt nach Fahrzeugen, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, und solchen, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, aus.

(3) Auf Antrag kann eine befristete Bescheinigung über das vorläufige Eichergebnis (vorläufige Bescheinigung) getrennt für Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, und solchen, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, ausgestellt werden.

(4) Die Behörde hat jeden von ihr ausgestellten Eichschein in einem Eichverzeichnis zu erfassen.

(5) Durch Verordnung sind Art, Form und Inhalt des Antrages (Abs. 1), Art, Form, Inhalt, Geltungsdauer, Verlängerung und Ungültigkeitsfeststellungen der Eichscheine sowie deren Berichtigung infolge Veränderung des Fahrzeuges bzw. Änderung des



Namens (Abs. 2), Art, Form, Inhalt und Geltungsdauer der vorläufigen Bescheinigung (Abs. 3) sowie Art, Form und Inhalt des Eichverzeichnisses (Abs. 4) festzulegen.

### A r t e n   d e r   E i c h u n g

§ 93. (1) Bei Fahrzeugen, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, wird die Wasserverdrängung bei bestimmten Schwimmebenen und die größte Tragfähigkeit festgestellt.

(2) Bei Fahrzeugen, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, wird die Wasserverdrängung in der Schwimmebene der größten Eintauchung und in der Leerebene oder in nur einer dieser Ebenen festgestellt; die Tragfähigkeit kann auf Antrag ermittelt werden.

(3) Durch Verordnung sind unter Berücksichtigung der von internationalen Organisationen ergangenen, den Stand von Wissenschaft und Technik auf diesem Gebiet wiedergebenden Bestimmungen über die Eichung von Fahrzeugen Vorschriften zu erlassen hinsichtlich der zu verwendenden Meßgeräte, der Genauigkeit der Messung, der Aufnahme der Maße, der Ausmessung des Eichraumes, der Festlegung der Leerebene, der unteren und oberen Eichebene, des Aufmaßes und der Berechnung, der Festlegung der Eichmarken, Eichzeichen und Eichskalen sowie der Tragfähigkeit.

## Ü b e r p r ü f u n g   u n d   N a c h e i c h u n g

§ 94. (1) Eine Überprüfung des Fahrzeuges ist vor Ablauf der Geltungsdauer des Eichscheinnes sowie im Falle des Hervorkommens fehlerhafter Eintragungen im Eichschein erforderlich.

(2) Durch Verordnung sind unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des § 93 Abs. 3 Vorschriften über die Durchführung der Überprüfung und Nacheichung von Fahrzeugen zu erlassen.

### III. Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

## B e h ö r d e n   u n d   i h r e   Z u s t ä n d i g - k e i t

§ 95. (1) Zuständig für die Durchführung der Eichung von Fahrzeugen und Ausstellung des Eichscheinnes ist das Amt für Schifffahrt als Schiffseichamt.

(2) Gegen Bescheide des Amtes für Schifffahrt ist die Berufung an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zulässig.

(3) Das Kennzeichen des Amtes für Schifffahrt als Schiffseichamt ist "SWA".

## K o s t e n

§ 96. Für Amtshandlungen nach diesem Teil sind Kommissionsgebühren nicht einzuheben.

## Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

§ 97. (1) Nach den Bestimmungen des Eichgesetzes, BGBl.Nr. 206/1963, ausgestellte Eichscheine gelten als Eichscheine im Sinne dieses Teiles.

(2) Eichscheine, die von einem Staat auf Grund des Übereinkommens vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen ausgestellt sind, gelten als Eichscheine im Sinne dieses Teiles, sofern dieser Staat die nach diesem Teil ausgestellten Eichscheine, sei es auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen oder ohne solche, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit anerkennt.

## A u ß e r k r a f t t r e t e n   b e s t e h e n d e r R e c h t s v o r s c h r i f t e n

§ 98. Mit dem Inkrafttreten dieses Teiles tritt das Bundesgesetz vom 26. Juni 1963, BGBl.Nr. 206, über die Eichung von Binnenschiffen (Schiffseichgesetz) außer Kraft; die durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bleiben weiterhin außer Kraft.

## S t r a f b e s t i m m u n g e n

§ 99. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer gegen die Vorschriften dieses Teiles oder der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen verstößt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer

1. ein Fahrzeug, sofern es der Schiffseichpflicht unterliegt, ungeeicht im Verkehr verwendet (§ 90);
2. als Verfügungsberechtigter eines Fahrzeuges eine Überprüfung des Fahrzeuges vor Ablauf der Geltungsdauer des Eichscheinnes oder im Falle des Hervorkommens fehlerhafter Eintragungen im Eichschein nicht durchführen läßt (§ 94 Abs. 1).

## TEIL F

## Schiffszulassung

## I. Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## G e l t u n g s b e r e i c h

§ 100. (1) Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für Fahrzeuge auf den im § 1 Abs. 1 genannten Gewässern.

(2) Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gelten die Bestimmungen dieses Teiles nur für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen.

(3) Die Bestimmungen des § 107 gelten sinngemäß für Flöße; soweit diese der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder Schulungszwecken dienen, auch die §§ 101, 103 Abs. 1 und 2, 104, 106, 108 Abs. 1, 109 Abs. 1 bis 4, 110 Abs. 1, 111 und 118.

## Z u l a s s u n g s p f l i c h t

§ 101. Fahrzeuge auf den im § 100 genannten Gewässern bedürfen einer Zulassung durch die Behörde.

## A u s n a h m e

§ 102. (1) Eine Zulassung nach § 101 ist nicht erforderlich für:

1. im Ausland zugelassene Fahrzeuge, die österreichische Wasserstraßen befahren;
2. im Ausland zugelassene Yachten, die die sonstigen schiffbaren Gewässer befahren;

3. Ruderboote mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 20 m;
4. Segelfahrzeuge mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 10 m;
5. Motorfahrzeuge, die ausschließlich mit einem durch Akkumulatoren gespeisten elektrischen Maschinenantrieb ausgestattet sind;
6. Rettungsboote oder sonstige Beiboote von Fahrzeugen;
7. Motorfahrzeuge, die ausschließlich Zwecken des Rennsportes dienen, für die Dauer einer behördlich bewilligten Wassersportveranstaltung einschließlich der bewilligten Vorbereitungs- und Übungszeiten;
8. Fahrzeuge der Schifffahrtspolizei, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwache;
9. Fahrzeuge des Österreichischen Bundesheeres.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Fahrzeuge dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem fahrtauglichen Zustand gemäß § 107 befinden.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 3 bis 5 gelten nicht für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen.

(4) Fahrzeuge gemäß Abs. 1 Z 4, 5, 8 und 9 können über Antrag zugelassen werden.

(5) Nicht zugelassene, jedoch zulassungspflichtige Fahrzeuge dürfen lediglich zur Erprobung und Überstellung verwendet werden; diese Verwendung ist an die Zuweisung eines Probekennzeichens gebunden (§ 104 Abs. 2).

## II. Abschnitt

## Zulassung und amtliches Kennzeichen von Fahrzeugen

## Z u l a s s u n g

§ 103. (1) Die Zulassung eines Fahrzeuges wird über Antrag durch die Behörde nach einer Überprüfung der Fahrtauglichkeit erteilt; sie ist an den Verfügungsberechtigten und das Fahrzeug gebunden.

(2) Die Zulassung kann bedingt, befristet und mit Auflagen sowie unter Angabe eines besonderen Verwendungszweckes erteilt und auf bestimmte Gewässer oder Gewässerteile eingeschränkt werden.

(3) Über die Zulassung ist eine Urkunde (Zulassungsurkunde) auszustellen, die einen Zulassungsbescheid ersetzt; behördliche Vorschriften gemäß Abs. 2 sowie die Ergebnisse von Überprüfungen des Fahrzeuges sind in die Zulassungsurkunde aufzunehmen.

(4) Über die Zulassung von Yachten ist eine vereinfachte Urkunde (Zulassungsurkunde für Yachten) auszustellen.

(5) Die Zulassungsurkunde ist stets im Original an Bord mitzuführen.

(6) Durch Verordnung sind Art, Form und Inhalt des Antrages (Abs. 1), der Zulassungsurkunde (Abs. 3) und der Zulassungsurkunde für Yachten (Abs. 4) sowie Erleichterungen hinsichtlich der Verpflichtung zum Mitführen der Zulassungsurkunde für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen (Abs. 5), festzulegen.

## A m t l i c h e s K e n n z e i c h e n

§ 104. (1) Gleichzeitig mit der Zulassung ist dem Fahrzeug ein amtliches Kennzeichen zuzuweisen.

(2) Den Verfügungsberechtigten über Fahrzeuge gemäß § 102 Abs. 5 ist über Antrag durch die Behörde ein amtliches Kennzeichen (Probekennzeichen) zuzuweisen; diese Zuweisung kann bedingt, befristet und mit Auflagen sowie unter Angabe des Verwendungszweckes erteilt und auf bestimmte Gewässer oder Gewässerteile eingeschränkt werden.

(3) Durch Verordnung sind Art, Form, Inhalt und Anbringung des Kennzeichens und des Probekennzeichens sowie die Voraussetzungen für die Zuweisung eines Probekennzeichens zu regeln.

## Ä n d e r u n g e n

§ 105. Der Verfügungsberechtigte eines zugelassenen Fahrzeuges hat jede Änderung seines Namens, seines ordentlichen Wohnsitzes (Sitzes), jede Änderung in der Verfügungsberechtigung sowie jede technische und bauliche Änderung des Fahrzeuges, Änderung des Verwendungszweckes bzw. des Namens des Fahrzeuges unter Beischluß der entsprechenden Nachweise und der Zulassungsurkunde der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

E r l ö s c h e n   u n d   W i d e r -  
r u f   d e r   Z u l a s s u n g

§ 106. (1) Die Zulassung eines Fahrzeuges erlischt

1. mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
2. durch Zurücklegung der Zulassung;
3. durch Verlust der Verfügungsberechtigung;
4. durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Verfügungsberechtigten.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen

1. bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Meldung von Änderungen gemäß § 105;
2. bei Nichteinhaltung der gemäß § 103 Abs. 2 oder § 109 Abs. 3 von der Behörde erteilten Vorschriften;
3. bei dauernder Fahruntauglichkeit (§ 109 Abs. 4);
4. bei Änderung der örtlichen Zuständigkeit infolge Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes (Sitzes) des Verfügungsberechtigten.

(3) Der Widerruf der Zulassung ist mit Bescheid auszusprechen.

(4) Der Verfügungsberechtigte eines Fahrzeuges ist im Falle des Erlöschens bzw. Widerrufs der Zulassung verpflichtet, binnen sechs Wochen die Zulassungsurkunde der Behörde zurückzustellen.



### III. Abschnitt

#### Fahrtauglichkeit

#### A n f o r d e r u n g e n   a n   F a h r z e u g e

§ 107. Fahrzeuge müssen fahrtauglich sein. Jedes Fahrzeug muß in seinen Abmessungen, seiner Bauart, Festigkeit, Schwimffähigkeit, Stabilität und Manövrierfähigkeit, seiner Einrichtung und Ausrüstung, der Konstruktion und Leistung seiner Antriebsmaschinen sowie der sonstigen mechanischen und elektrischen Anlagen so beschaffen und ausgestattet sein und sich in einem solchen Erhaltungszustand befinden, daß es im Hinblick auf den beabsichtigten Verwendungszweck und unter Berücksichtigung der Eigenart und der sonstigen Benutzung des zu befahrenden Gewässers sowie der vorliegenden Verkehrsverhältnisse betriebs- und verkehrssicher ist.

## Ü b e r p r ü f u n g

§ 108. (1) Die Überprüfung der Fahrtauglichkeit erfolgt durch die Behörde.

(2) Die Behörde kann im Einzelfall zur Überprüfung gemäß Abs. 1 vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr anerkannte Klassifikationsgesellschaften, sonst hierfür geeignete Einrichtungen oder Ziviltechniker für Schiffstechnik mit heranziehen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.

(3) Zulassungspflichtige Fahrzeuge mit einer zugelassenen Fahrgastanzahl von mehr als 100 Personen oder einer Tragfähigkeit von mehr als 1 000 t und schwimmende Geräte müssen nach den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft gebaut sein.

(4) Die Kosten für die Mühewaltung der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Einrichtungen bzw. Personen sind vom Verfügungsberechtigten des Fahrzeuges zu tragen.

## Zweck und Art der Überprüfung

### § 109. (1) Zweck der Überprüfung:

1. Die Feststellung der Fahrtauglichkeit eines Fahrzeuges, seiner Eignung für besondere Verwendungszwecke sowie gegebenenfalls erforderlicher Auflagen und Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung und des Betriebes;
2. die Feststellung der Fortdauer der gemäß Z 1 ermittelten Umstände an zugelassenen Fahrzeugen;
3. die Feststellung des Vorhandenseins der für die Kennzeichnung des Fahrzeuges und die schiffahrtspolizeiliche Überwachung im Verkehr vorgeschriebenen Einrichtungen, insbesondere Tiefgangsanzeiger, Zulassungsmarke, Tragfähigkeitshinweis.

### (2) Arten der Überprüfung:

1. Eine Überprüfung vor der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeuges (Erstüberprüfung);
2. Überprüfungen zugelassener Fahrzeuge in regelmäßigen Zeitabständen (Nachüberprüfung);
3. eine Überprüfung nach Vollendung von Reparaturen oder Umbauten am Fahrzeug, welche Änderungen der Festigkeit oder Änderungen wesentlicher technischer Merkmale zur Folge haben, ferner bei Änderungen des Verwendungszweckes oder Änderung der Einschränkung der Zulassung auf bestimmte Gewässer oder Gewässerteile (Sonderüberprüfung);
4. eine Überprüfung über Anordnung der Behörde, wenn der Verdacht besteht, daß ein Fahrzeug nicht mehr fahrtauglich ist (Überprüfung von Amts wegen).

(3) Werden bei einer Überprüfung an einem Fahrzeug Mängel festgestellt, so kann die Behörde mit Bescheid geeignet erscheinende Verwendungsbeschränkungen, Auflagen, Betriebsbedingungen oder sonstige Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist vorschreiben und erforderlichenfalls die weitere Verwendung des Fahrzeuges zur Schifffahrt bis zu dem Zeitpunkt untersagen, zu dem die Beseitigung der Mängel nachgewiesen ist.

(4) Ist eine Wiederherstellung der Fahrtauglichkeit nicht möglich, so hat die Behörde die Zulassung zu widerrufen oder für nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge die Verwendung des Fahrzeuges auf Dauer zu verbieten.

(5) Durch Verordnung sind Bestimmungen hinsichtlich der Art und Durchführung der Überprüfung der Fahrtauglichkeit von Fahrzeugen zu erlassen, insbesondere über deren Bau, Einrichtung und Ausrüstung, wobei auf den Verwendungszweck und die Größe, die Fahrgastanzahl bzw. Tragfähigkeit der Fahrzeuge und gegebenenfalls auf die Besonderheit der Gewässer Bedacht zu nehmen ist, sowie über die Zeitabstände gemäß Abs. 2 Z 2.

(6) Durch Verordnung können auf Fahrzeuge bezugnehmende ÖNORMEN (Normengesetz 1971, BGBl.Nr. 240) und elektrotechnische Sicherheitsvorschriften (Elektrotechnikgesetz, BGBl.Nr. 57/1965) ganz oder teilweise verbindlich erklärt werden.

(7) Eine Erstüberprüfung (Abs. 2 Z 1) kann unterbleiben, wenn eine neuerliche Zulassung des Fahrzeuges innerhalb des Zeitabstandes für die Nachüberprüfung (Abs. 2 Z 2) beantragt wird.

## M a ß n a h m e n   b e i   F a h r u n - t a u g l i c h k e i t

§ 110. Befindet sich ein Fahrzeug in einem offensichtlich nicht fahrtauglichen Zustand, so haben die Organe gemäß § 115 Abs. 4 den Einsatz des Fahrzeuges zu untersagen und unverzüglich die Behörde zu verständigen, die eine Überprüfung des Fahrzeuges gemäß § 109 Abs. 2 Z 4 zu veranlassen hat; bei einem in § 102 Abs. 1 Z 8 oder 9 genannten Fahrzeug ist die jeweils für die Dienstaufsicht zuständige Behörde zu verständigen, die die Behebung der Mängel zu veranlassen hat.

### IV. Abschnitt

#### B e s a t z u n g

§ 111. (1) Gleichzeitig mit der Zulassung eines der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienenden Fahrzeuges bzw. Schwimmkörpers ist eine Mindestbesatzung nach Zahl und Befähigung festzulegen. In der Zulassung kann die Verpflichtung auferlegt werden, als Besatzungsmitglieder, insbesondere für die Führung des Fahrzeuges, österreichische Staatsbürger zu verwenden, wenn dies im besonderen wirtschaftlichen Interesse oder im Interesse der Sicherheit der Republik Österreich liegt.

(2) Durch Verordnung sind unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 sowie der Art, Größe, Antriebsleistung, des Verwendungszweckes und des Fahrtbereiches von Fahrzeugen und Schwimmkörpern Vorschriften über deren Mindestbesatzung zu erlassen.

## V. Abschnitt

### Sonderbestimmungen für Jachten

#### Typ e n g e n e h m i g u n g

§ 112. (1) Typen von Jachten sind auf Antrag durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu genehmigen, wenn sie den Bestimmungen dieses Teiles und der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen entsprechen.

(2) Durch Verordnung sind Bestimmungen über die Typengenehmigung zu erlassen, insbesondere über

1. Art und Durchführung der Überprüfung;
2. Typenbezeichnung sowie
3. Form, Inhalt und Ausstellung des Typenscheines.

(3) Die Typengenehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Genehmigung nicht mehr gegeben sind.

#### F a h r t a u g l i c h k e i t

§ 113. (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 109 Abs. 2 Z 1 wird die Erstüberprüfung einer Jacht durch Vorlage eines Typenscheines ersetzt.

(2) Ebenso wird die Erstüberprüfung einer Motorjacht durch Vorlage eines Seebriefes sowie des zugehörigen Meßbriefes und des Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses (Seeschiffahrtsgesetz, BGBl.Nr. 174/1981) ersetzt; für Segeljachten ist zusätzlich der Nachweis der ausreichenden Manövrierfähigkeit zu erbringen.

## VI. Abschnitt

### Verzeichnis

§ 114. (1) Die Behörde hat ein Verzeichnis über die zugelassenen Fahrzeuge zu führen.

(2) Das Verzeichnis gemäß Abs. 1 besteht aus einer nach den Namen der Verfügungsberechtigten alphabetisch geordneten Sammlung der Zulassungsurkunden für Fahrzeuge und einer nach der Reihenfolge der Kennzeichen geordneten Aufstellung.

(3) Über die Person des Verfügungsberechtigten, das Kennzeichen und die technischen Daten des Fahrzeuges ist Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, Auskunft zu geben.

## VII. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

#### B e h ö r d e n z u s t ä n d i g k e i t

§ 115. (1) Behörde im Sinne dieses Teiles ist der Landeshauptmann, in dessen Bereich der jeweilige ordentliche Wohnsitz oder Sitz des Verfügungsberechtigten oder eines der Verfügungsberechtigten eines Fahrzeuges liegt; in Ermangelung eines solchen ist für Ausländer der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bereich der Aufenthaltsort des Ausländers liegt.

(2) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes ist die Berufung an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zulässig.

(3) Für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(4) Die Überwachung der Einhaltung dieses Teiles und der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen obliegt auf Wasserstraßen, ausgenommen die in die Landesvollziehung fallenden Angelegenheiten dieser Gewässer, den Organen der Schifffahrtspolizei, auf anderen Gewässern als Wasserstraßen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

## Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

§ 116. (1) Die auf Grund der Bestimmungen der mit BGBl. Nr. 535/1978 auf Gesetzesstufe gestellten Schiffspatentverordnung, BGBl.Nr. 120/1936, ausgestellten Schiffspatente sind bis zum 31. Dezember 1991 durch Zulassungsurkunden zu ersetzen.

(2) Die nach den Bestimmungen der mit BGBl.Nr. 535/1978 auf Gesetzesstufe gestellten Verordnung, BGBl.Nr. 352/1927, zugewiesenen Kennzeichen bleiben bis zur Zuweisung neuer Kennzeichen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1991 gültig.

(3) Die Bestimmung des § 108 Abs. 3 gilt nicht für Fahrzeuge, deren Kiel innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Teiles gelegt worden ist.

A u ß e r k r a f t t r e t e n b e s t e -  
h e n d e r R e c h t s v o r s c h r i f t e n

§ 117. Mit dem Inkrafttreten dieses Teiles treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Die mit Bundesgesetz vom 12. Oktober 1978, BGBl.Nr. 535, auf Gesetzesstufe gestellte Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr betreffend die Zulassung von Schiffen der Binnenschifffahrt zum Verkehre (Schiffspatentverordnung), BGBl.Nr. 120/1936, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 90/1971;
2. die mit Bundesgesetz vom 12. Oktober 1978, BGBl.Nr. 535, auf Gesetzesstufe gestellte Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 9. Dezember 1927 betreffend die Einführung des Nummernzwanges für Motorfahrzeuge auf den österreichischen Binnengewässern, BGBl.Nr. 352, in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 409/1931.



## S t r a f b e s t i m m u n g e n

§ 118. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer gegen die Vorschriften dieses Teiles oder der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen verstößt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer

1. ein zulassungspflichtiges Fahrzeug ohne Zulassung durch die Behörde verwendet (§ 101);
2. eines der im § 102 Abs. 1 bezeichneten Fahrzeuge in einem nicht fahrtauglichen Zustand verwendet (§§ 102 Abs. 2 und 107);
3. als Verfügungsberechtigter eines zugelassenen Fahrzeuges die von der Behörde erteilten Bedingungen und Auflagen nicht einhält (§ 103 Abs. 2);
4. als Verfügungsberechtigter eines zugelassenen Fahrzeuges, dieses zu einem nicht der Zulassung entsprechenden Zweck verwendet (§ 103 Abs. 2);
5. als Verfügungsberechtigter eines zugelassenen Fahrzeuges, dieses auf einem nicht der Zulassung entsprechenden Gewässer oder Gewässerteil einsetzt (§ 103 Abs. 2);
6. ein zugelassenes Fahrzeug einsetzt, ohne die Zulassungs-urkunde im Original an Bord mitzuführen (§ 103 Abs. 3);

7. ein zugelassenes Fahrzeug ohne das zugewiesene amtliche Kennzeichen verwendet (§ 104);
8. als Verfügungsberechtigter eines zugelassenen Fahrzeuges im Falle des Erlöschens bzw. des Widerrufs der Zulassung die Zulassungsurkunde nicht binnen sechs Wochen der Behörde zurückstellt (§ 106 Abs. 4);
9. als Verfügungsberechtigter eines zugelassenen Fahrzeuges den Vorschriften der Behörde gemäß § 109 Abs. 3 nicht Folge leistet;
10. ein Fahrzeug einsetzt, dessen Verwendung die Behörde auf Dauer verboten hat (§ 109 Abs. 4);
11. ein Fahrzeug verwendet, ohne die von der Behörde vorgeschriebene Besatzung nach Befähigung und Anzahl einzuhalten (§ 111).

## TEIL G

## Schiffsführung

## I. Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## G e l t u n g s b e r e i c h

§ 119. (1) Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für die Führung und Bedienung von Fahrzeugen auf den in § 1 Abs. 1 genannten Gewässern sowie für die Führung und Bedienung österreichischer Fahrzeuge auf ausländischen Binnengewässern auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen oder nach Maßgabe der Gegenseitigkeit.

(2) Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gelten die Bestimmungen dieses Teiles nur für die Führung und Bedienung von Fahrzeugen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen.

B e r e c h t i g u n g   z u r   S c h i f f s -  
f ü h r u n g

§ 120. Zur selbständigen Führung eines Fahrzeuges ist ein Befähigungsausweis nach Maßgabe des II. Abschnittes dieses Teiles erforderlich.

## A u s n a h m e

§ 121. (1) Einen Befähigungsausweis gemäß § 120 benötigen nicht:

1. die ausländischen Führer der österreichische Wasserstraßen befahrenden ausländischen Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt;
2. die ausländischen Führer von Yachten;
3. die ausländischen Führer der den österreichischen Teil des Neusiedlersees im grenzüberschreitenden Verkehr befahrenden ausländischen Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt;
4. die Führer von geschleppten Fahrzeugen, insbesondere Schleppsteuermänner;
5. die Führer von Motorfahrzeugen mit einer Antriebsleistung bis zu 4,4 kW;
6. die Führer von Ruderbooten;
7. die Führer von Flößen;
8. die Führer von Fahrzeugen des Bundesheeres nach Maßgabe des Abs. 5;

## 9. die Führer von Segelfahrzeugen.

(2) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 gilt nur für Personen, die einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis besitzen, und nur soweit,

1. als dies in zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart ist  
oder

2. - sofern keine zwischenstaatlichen Abkommen bestehen -  
als der Staat, der den Befähigungsausweis ausgestellt hat, Inhabern österreichischer Befähigungsausweise die Schifffahrt auf seinen Binnengewässern gestattet.

(3) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 2 gilt nur für Personen, die einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis besitzen, und nur soweit,

1. als dies in zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart ist  
oder

2. - sofern keine zwischenstaatlichen Abkommen bestehen -  
als der Staat, in dem der Befähigungsausweis ausgestellt worden ist, Inhabern österreichischer Befähigungsausweise die Schifffahrt auf seinen Binnengewässern gestattet.

(4) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 5 gilt nicht für die Führer von Motorfahrzeugen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder Schulungszwecken dienen.

(5) Die Ausnahmen gemäß Abs. 1 Z 6 und 7 gelten nicht für die Führer von Ruderbooten bzw. Flößen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder Schulungszwecken dienen.

(6) Angehörigen des Bundesheeres kann die Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen des Bundesheeres mit einer Länge bis zu 30 m auf Grund dessen Dienstvorschriften erteilt werden; diese Berechtigung gilt jedoch nicht für die selbständige Führung anderer Fahrzeuge.

## II. Abschnitt

### Befähigungsausweise

#### A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 122. (1) Die Befähigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen.

(2) Der Befähigungsausweis ist im Original bei der Führung eines Fahrzeuges mitzuführen.

(3) Durch Verordnung können für andere Tätigkeiten an Bord, die im Hinblick auf die Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord erforderlich sind und eine besondere Qualifikation erfordern, insbesondere für die Verwendung von Radar als Navigationsmittel, für die Bedienung und Wartung von Schiffsmaschinen, weitere entsprechende Befähigungsausweise vorgeschrieben werden.

A n e r k e n n u n g   v o n   B e f ä h i g u n g s -  
a u s w e i s e n   f ü r   S e g e l f a h r z e u g e

§ 123. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat einen vom Österreichischen Segelverband (ÖSV) ausgestellten Befähigungsausweis zur selbständigen Führung von Segelfahrzeugen anzuerkennen, wenn er unter Voraussetzungen erlangt wurde, die zumindest den Anforderungen für das Schiffsführerpatent D mit den Einschränkungen gemäß Abs. 2 entsprechen.

(2) Abweichend von § 127 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 genügt die Vollendung des 12. Lebensjahres sowie der Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung des Bewerbers auch auf andere Weise als durch ein amtsärztliches Zeugnis; abweichend von § 127 Abs. 5 unterbleibt die Überprüfung der persönlichen Verlässlichkeit.

(3) Die Anerkennung ist vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf einem Befähigungsausweis gemäß Abs. 1 zu bestätigen.

## A n e r k e n n u n g   v o n   a u s l ä n - d i s c h e n   B e f ä h i g u n g s a u s w e i s e n

§ 124. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit allgemein oder fallweise ausländische, auf die Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen lautende Ausweise gegenüber gemäß § 132 ausgestellten Befähigungsausweisen als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie unter Voraussetzungen erlangt wurden, die den Anforderungen gemäß den §§ 127 und 129 entsprechen. Die fallweise Anerkennung ist auf dem Ausweis zu bestätigen.

## I n t e r n a t i o n a l e   Z e r t i f i k a t e f ü r   F ü h r e r   v o n   J a c h t e n

§ 125. (1) Inhaber inländischer Befähigungsausweise können bei der Behörde, die diesen Ausweis ausgestellt oder anerkannt hat, die Ausstellung eines Internationalen Zertifikates beantragen. Dieses Zertifikat gilt nicht als Befähigungsausweis für die im § 1 genannten Gewässer.

(2) Ist nach den Bestimmungen dieses Teiles für die selbständige Führung eines Fahrzeuges ein Befähigungsausweis nicht erforderlich, können österreichische Staatsbürger bei einem Landeshauptmann die Ausstellung eines Internationalen Zertifikates beantragen.

(3) Art, Form und Inhalt des Internationalen Zertifikates gemäß Abs. 1 und 2 ist durch Verordnung festzulegen.

## A r t e n   d e r   B e f ä h i g u n g s a u s w e i s e

§ 126. (1) Befähigungsausweise für Fahrzeuge:



1. Kapitänspatent A: Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorfahrzeugen jeder Art mit einer Länge von mehr als 30 m für die Donau und sonstige Wasserstraßen;
2. Kapitänspatent B: Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorfahrzeugen jeder Art mit einer Länge von mehr als 30 m für sonstige Gewässer, ausgenommen Wasserstraßen;
3. Schiffsführerpatent A: Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorfahrzeugen jeder Art mit einer Länge bis zu 30 m für die Donau und sonstige Wasserstraßen;
4. Schiffsführerpatent B: Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorfahrzeugen jeder Art mit einer Länge bis zu 30 m für sonstige Gewässer, ausgenommen Wasserstraßen;
5. Schiffsführerpatent C: Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorfahrzeugen jeder Art mit einer Länge bis zu 10 m für die Donau und sonstige Wasserstraßen;
6. Schiffsführerpatent D: Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorfahrzeugen jeder Art mit einer Länge bis zu 10 m für sonstige Gewässer, ausgenommen Wasserstraßen.

(2) Der Befähigungsausweis kann unter Auflagen und Einschränkungen erteilt werden; er kann insbesondere auf bestimmte Arten von Fahrzeugen, deren Antriebsleistung sowie auf einzelne Gewässer und Gewässerteile eingeschränkt werden.

(3) Für die Führung von Ruderbooten bzw. Flößen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder Schulungszwecken dienen, sowie von Seilföhren ist entsprechend dem Gewässer ein Schiffsführerpatent A oder B unter Berücksichtigung des Abs. 2 erforderlich.

### III. Abschnitt

#### Prüfungsverfahren

#### Z u l a s s u n g   z u r   P r ü f u n g

§ 127. (1) Zur Kapitäns- oder Schiffsführerprüfung ist nur zuzulassen, wer

1. für ein Kapitänspatent das 24. Lebensjahr oder für ein Schiffsführerpatent das 18. Lebensjahr vollendet hat;
2. die geistige und körperliche Eignung zur Führung eines Fahrzeuges besitzt;
3. die persönliche Verlässlichkeit besitzt;
4. die erforderliche Fahrpraxis für die Führung eines Fahrzeuges nachgewiesen hat;
5. für ein Kapitänspatent die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung nachgewiesen hat;
6. für ein Kapitänspatent bzw. ein Schiffsführerpatent A oder B die Ausbildung in Erster-Hilfe-Leistung nachgewiesen hat;
7. für ein Schiffsführerpatent C oder D die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen nachgewiesen hat (§ 64 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967).

(2) Die geistige und körperliche Eignung (Abs. 1 Z 2) des Bewerbers ist durch ein amtsärztliches Zeugnis, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein darf, nachzuweisen. Zur Beurteilung sind die Bestimmungen des

KFG 1967 sowie der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 über die Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges entsprechend anzuwenden. Der Nachweis der Eignung bei Bewerbern um Schiffsführerpatente C und D gilt als erbracht, wenn sie ein im Inland zu Recht bestehendes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen besitzen.

(3) Bewerbern, deren körperliche Eignung eingeschränkt ist, kann der Befähigungsausweis unter Auflagen bzw. Einschränkungen (zB Befristung) erteilt werden; diese sind im Befähigungsausweis zu vermerken. Tritt nach dem Erwerb des Befähigungsausweises eine Beeinträchtigung der körperlichen Eignung ein, können nachträglich Auflagen bzw. Einschränkungen verfügt werden, soweit dadurch die mit dem Mangel der Eignung verbundenen Gefahren ausgeglichen werden können.

(4) Inhaber von Kapitänspatenten haben ihre geistige und körperliche Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis innerhalb von fünf Jahren nach Ausstellung des Befähigungsausweises neuerlich nachzuweisen, die Inhaber von Schiffsführerpatenten A und B innerhalb von zehn Jahren.

(5) Besteht Anlaß zu der Annahme, daß der Inhaber zur Führung von Fahrzeugen geistig oder körperlich nicht mehr voll geeignet ist, so kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(6) Die persönliche Verlässlichkeit (Abs. 1 Z 3) ist gegeben, wenn der Bewerber nach seinem bisherigen Verhalten erwarten läßt, daß er als Führer eines Fahrzeuges die Vorschriften beachten und Rücksicht nehmen wird. Die Überprüfung der Verlässlichkeit bei Bewerbungen um Schiffsführerpatente gilt als erbracht, wenn der Bewerber ein im Inland zu Recht bestehendes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen besitzt.

(7) Die nachzuweisende Fahrpraxis (Abs. 1 Z 4) ist auf einem Fahrzeug zu erbringen, das in seiner Größe dem Berechtigungsumfang des in Betracht kommenden Befähigungsausweises entspricht.

Die Dauer der Fahrpraxis beträgt:

1. Für das Kapitänspatent A 30 Monate, davon mindestens zehn Monate auf der Donau als Steuermann unter Aufsicht und Anleitung des Kapitäns;
2. für das Kapitänspatent B 15 Monate, davon mindestens fünf Monate als Steuermann unter Aufsicht und Anleitung des Kapitäns;
3. für das Schiffsführerpatent A ein Monat auf der Donau unter Aufsicht und Anleitung des Schiffsführers;
4. für das Schiffsführerpatent B ein Monat unter Aufsicht und Anleitung des Schiffsführers.

(8) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann vom Erfordernis des Abs. 1 Z 5 Nachsicht erteilen, wenn der Bewerber eine gleichwertige andere Ausbildung nachweist.

(9) Der Landeshauptmann kann einem Bewerber um ein Schiffsführerpatent D vom Erfordernis des Abs. 1 Z 1 Nachsicht erteilen, wenn der Bewerber eine ausreichende Fahrpraxis nachweist.

(10) Der Landeshauptmann kann einem Bewerber um ein Kapitänspatent B vom Erfordernis des Abs. 7, und zwar nur hinsichtlich der Größe des Fahrzeuges Nachsicht erteilen, wenn der Bewerber Inhaber eines Schiffsführerpatentes B ist und die nachzuweisende Fahrpraxis auf einem Fahrzeug ausreichender Größe erbracht hat.

## A n s u c h e n

§ 128. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist einzubringen:

1. Für das Kapitänspatent A beim Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
2. für das Schiffsführerpatent A und C beim Landeshauptmann von Niederösterreich, beim Landeshauptmann von Oberösterreich oder beim Landeshauptmann von Wien;
3. für das Kapitänspatent B und für das Schiffsführerpatent B und D bei einem Landeshauptmann.

(2) Das Ansuchen gemäß Abs. 1 ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 127 mit einem Formblatt zu stellen, dessen Art, Form und Inhalt durch Verordnung festzulegen ist.

(3) Anträge auf Einschränkungen des Berechtigungsumfanges gemäß § 126 Abs. 2 sind spätestens bis zum Beginn der theoretischen Prüfung zulässig.

## P r ü f u n g

§ 129. (1) Nach der Überprüfung des Ansuchens sind dem Bewerber Ort und Zeit der Prüfung in geeigneter Form mitzuteilen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil; sie wird von einer Prüfungskommission abgenommen.

(3) Die theoretische Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;
2. die allgemeine Kenntnis sonstiger schiffahrtsrechtlicher Vorschriften für die Kapitänspatente A und B;
3. das Verhalten bei Schiffsunfällen aller Art;
4. die Führung und Bedienung eines Fahrzeuges einschließlich der dazu notwendigen Manöver;
5. die allgemeine Kenntnis der Bauart von Fahrzeugen und deren Einrichtungen sowie die Bedienung und Wartung dieser Einrichtungen einschließlich der Maschinenanlage und ihres Zubehörs;
6. die Grundzüge der Wetterkunde;
7. die allgemeine Kenntnis des betreffenden Gewässers in geographischer, hydrographischer und nautischer Hinsicht;
8. die genaue Kenntnis der Donau für das Kapitänspatent A und das Schiffsführerpatent A.

(4) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die Bedienung und Führung von Fahrzeugen sowie die Anwendung der theoretischen Kenntnisse in der Praxis; sie ist an Bord eines Fahrzeuges abzuhalten, das in seiner Art, Größe und installierten Leistung dem Berechtigungsumfang des in Betracht kommenden Befähigungsausweises in einer Weise entspricht, die eine richtige Beurteilung der praktischen Kenntnisse ermöglicht.

(5) Der Bewerber hat für die Beistellung des gemäß Abs. 4 erforderlichen Fahrzeuges und eines Schiffsführers zu sorgen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

(6) Die theoretische Prüfung gilt als "bestanden", wenn sie von jedem Prüfungskommissär mit "bestanden" beurteilt wird; die praktische Prüfung darf erst nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen abgenommen werden.

(7) Eine nicht bestandene theoretische Prüfung darf frühestens nach vier Wochen wiederholt werden, eine nicht bestandene praktische Prüfung frühestens nach vier Wochen, längstens jedoch innerhalb eines Jahres nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen Prüfung bei deren sonstiger Ungültigkeit.

(8) Die Prüfungskommission hat das Ergebnis der theoretischen und praktischen Prüfung festzuhalten und im Fall des § 128 Abs. 1 Z 1 dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, in allen anderen Fällen dem Landeshauptmann mitzuteilen.

## P r ü f u n g s k o m m i s s i o n

§ 130. (1) Die Prüfungskommission für das Kapitänspatent A besteht aus

1. einem rechtskundigen Prüfer für die Fachgebiete gemäß § 129 Abs. 3 Z 1 bis 3;
2. einem technischen Prüfer für die Fachgebiete gemäß § 129 Abs. 3 Z 4 bis 7;
3. einem nautischen Prüfer für das Fachgebiet gemäß § 129 Abs. 3 Z 8 und für die praktische Prüfung gemäß § 129 Abs. 4.

(2) Die Prüfungskommission für die sonstigen Befähigungsausweise besteht aus

1. einem rechtskundigen Prüfer für die Fachgebiete gemäß § 129 Abs. 3 Z 1 bis 3 und für die praktische Prüfung gemäß § 129 Abs. 4 nach Maßgabe des Abs. 3;
2. einem technischen Prüfer für die Fachgebiete gemäß § 129 Abs. 3 Z 4 bis 7 und für die praktische Prüfung gemäß § 129 Abs. 4.

(3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bzw. die Landeshauptmänner haben aus den in ihrem Wirkungsbereich



mit Angelegenheiten des Schiffahrtswesens befaßten aktiven Bediensteten des rechtskundigen Dienstes und höheren technischen Dienstes der Verwendungsgruppe A die Prüfungskommissäre zu bestellen. Als nautische Prüfer gemäß Abs. 1 Z 3 sind Kapitäne mit Kapitänspatent A sowie mit einer entsprechenden Erfahrung auf Schiffen gemäß dem Berechtigungsumfang des Kapitänspatentes A, als technische Prüfer und als Prüfer für die praktische Prüfung gemäß Abs. 2 Bedienstete zu bestellen, die zumindest ein Schiffsführerpatent A bzw. B besitzen. Die Bestellung darf höchstens für die Dauer von fünf Jahren erfolgen.

(4) Ein Verzeichnis der Prüfungskommissäre ist beim Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bzw. Landeshauptmann aufzulegen.

#### P r ü f u n g s t a x e n

§ 131. (1) Der Bewerber hat entsprechend dem angestrebten Befähigungsausweis eine Prüfungstaxe zu entrichten, die zu gleichen Teilen den Prüfungskommissären zufließt.

(2) Durch Verordnung sind die Höhe der Prüfungstaxe entsprechend dem Berechtigungsumfang des angestrebten Befähigungsausweises und des damit verbundenen Prüfungsaufwandes festzusetzen.

(3) Der Betrag, der einem dem Personalstand einer Gebietskörperschaft angehörenden Prüfungskommissär innerhalb eines Kalenderjahres zufließt, darf den Monatsbezug eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 5 nicht überschreiten.

A u s s t e l l u n g   d e s   B e f ä h i -  
g u n g s a u s w e i s e s

§ 132. Auf Grund der bestandenen Prüfung ist ein entsprechender Befähigungsausweis auszustellen. Art, Form und Inhalt der Befähigungsausweise sind durch Verordnung festzulegen.

E n t z i e h u n g   d e s   B e f ä h i -  
g u n g s a u s w e i s e s

§ 133. (1) Der Befähigungsausweis ist zu entziehen, wenn der Inhaber

1. eines der im § 127 Abs. 1 angeführten Erfordernisse nicht mehr erfüllt;

2. eine Auflage nicht erfüllt, sofern diese mit dem Befähigungsausweis verbunden war;
3. den Nachweis gemäß § 127 Abs. 4 nicht erbringt;
4. den Nachweis gemäß § 127 Abs. 5 nicht erbringt;
5. wiederholt grobe Verletzungen der schiffahrtsrechtlichen Vorschriften begangen hat.

(2) Inhabern ausländischer Befähigungsausweise ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 und 5 das Recht zur Führung von Fahrzeugen auf österreichischen Gewässern abzuerkennen; die Aberkennung ist im Befähigungsausweis einzutragen.

#### V e r z e i c h n i s

§ 134. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bzw. der Landeshauptmann hat ein Verzeichnis über die von ihm ausgestellten bzw. anerkannten Befähigungsausweise zu führen.

(2) Das Verzeichnis gemäß Abs. 1 besteht aus einer nach der Art der Befähigungsausweise getrennten, jeweils nach den Namen der Inhaber alphabetisch geordneten Aufstellung.

#### IV. Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

#### Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

§ 135. Die auf Grund der Bestimmungen der mit Bundesgesetz vom 12. Oktober 1978, BGBl.Nr. 535, auf Gesetzesstufe gestellten Schiffsführerverordnung, BGBl.Nr. 134/1932, in der Fassung BGBl.Nr. 90/1971, ausgestellten Patente gelten bis zum 31. Dezember 1991 weiter; über Antrag des Inhabers können sie durch den Bestimmungen dieses Teiles entsprechende Befähigungsausweise ersetzt werden.

#### A u ß e r k r a f t t r e t e n b e s t e - h e n d e r R e c h t s v o r s c h r i f t e n

§ 136. Mit Inkrafttreten dieses Teiles tritt die mit Bundesgesetz vom 12. Oktober 1978, BGBl.Nr. 535, auf Gesetzesstufe gestellte Schiffsführerverordnung, BGBl.Nr. 134/1932, in der Fassung BGBl.Nr. 90/1971, außer Kraft.

## S t r a f b e s t i m m u n g e n

§ 137. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer gegen die Vorschriften dieses Teiles oder der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen verstößt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer

1. ein Fahrzeug ohne entsprechenden Befähigungsausweis führt (§§ 120, 126 Abs. 1);
2. den Befähigungsausweis bei der Führung eines Fahrzeuges nicht im Original mitführt (§ 122 Abs. 2);
3. als Inhaber eines Befähigungsausweises die von der Behörde anlässlich der Erteilung des Befähigungsausweises vorgeschriebenen Auflagen und Einschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Größe und Antriebsleistung von Fahrzeugen sowie hinsichtlich der Gewässer oder Gewässerteile, nicht einhält (§ 126 Abs. 2);
4. als Inhaber eines Befähigungsausweises die von der Behörde anlässlich der Erteilung des Befähigungsausweises bzw. nachträglich erteilten Auflagen, die auf Grund einer Beeinträchtigung der körperlichen Eignung erforderlich sind bzw. werden, nicht einhält (§ 127 Abs. 3).

(3) Für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich der Wasserstraßen, ausgenommen die in die Landesvollziehung fallenden Angelegenheiten dieser Gewässer, ist das Amt für Schifffahrt, im übrigen die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(4) Die Überwachung der Einhaltung dieses Teiles und der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen obliegt auf Wasserstraßen, ausgenommen die in die Landesvollziehung fallenden Angelegenheiten dieser Gewässer, den Organen der Schifffahrtspolizei, auf anderen Gewässern als Wasserstraßen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

## TEIL H

## Schiffsführerschulen

## I. Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## G e l t u n g s b e r e i c h

§ 138. Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für die Ausbildung von Schiffsführern nach Maßgabe des Teiles G.

## B e w i l l i g u n g s p f l i c h t

§ 139. Die Ausbildung von Schiffsführern bedarf einer Bewilligung; sie ist auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu erteilen.

V o r a u s s e t z u n g e n   f ü r  
d i e   E r t e i l u n g

§ 140. (1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden,

1. einer natürlichen Person, wenn sie

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,

b) die persönliche Verlässlichkeit besitzt;

als nicht verlässlich ist insbesondere anzusehen, wer wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden sonstigen strafbaren Handlung, wegen eines Vergehens gemäß §§ 158 bis 161 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974, oder wegen eines Finanzvergehens von einem Gericht verurteilt worden und die Verurteilung noch nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung sowie nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung der Lehrtätigkeit zu befürchten ist oder wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhellerei nach § 37 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhellerei nach § 46 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl.Nr. 129/1958, von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 10 000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die Bestrafung noch



nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung sowie nach der Persönlichkeit des Bestraften die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung der Lehrtätigkeit zu befürchten ist,

c) ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hat,

d) das 24. Lebensjahr vollendet hat und

e) eine mindestens dreijährige Fahrpraxis nach dem Erwerb eines Befähigungsausweises, der in seinem Berechtigungsumfang der vorgesehenen Ausbildung entspricht, nachweist;

2. einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn alle ihre Gesellschafter - ausgenommen juristische Personen als persönlich haftende Gesellschafter (Z 3) - die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat;

3. einer juristischen Person, wenn die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75 vH österreichischen Staatsbürgern, dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zustehen oder bei Vereinen mehr als 75 vH der Mitglieder österreichische Staatsbürger sind, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat)

einschließlich des Vorsitzenden die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die juristische Person ihren Sitz im Inland hat;

4. dem Bund, den Ländern, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden.

(2) Die Bewilligung darf darüber hinaus nur erteilt werden, wenn der Bewerber

1. die Bereitstellung geeigneter Schulungsräume;
2. geeignete Lehrpläne und Lehrbehelfe (§ 145 Abs. 1);
3. die Bereitstellung geeigneter Fahrzeuge für Schulungszwecke (§ 145 Abs. 2) und
4. die Verfügungsberechtigung über eine für das Fahrzeug gemäß Z 3 im Hinblick auf die praktische Ausbildung geeignete Schiffsfahrtsanlage

nachweist.

#### B e z e i c h n u n g   d e r   S c h i f f s - f ü h r e r s c h u l e

§ 141. Die Erteilung der Bewilligung gemäß § 140 ist an eine bestimmte Bezeichnung der Schiffsführerschule gebunden, die den Namen des Bewilligungsinhabers enthält; eine Zusatzbezeichnung bedarf einer besonderen Bewilligung.

## S t a n d o r t

§ 142. (1) Die Erteilung der Bewilligung gemäß § 140 ist an einen bestimmten Standort der Schiffsführerschule gebunden.

(2) Als Standort gilt der Ort der theoretischen Ausbildung (Schulungsräume); ein Fahrzeug begründet keinen derartigen Standort.

## L e i t e r

§ 143. (1) Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die Schiffsführerschule persönlich zu leiten.

(2) Bei Bewilligungsinhabern gemäß § 140 Abs. 1 Z 2 und 3 ist ein Leiter zu bestellen, der die Erfordernisse gemäß § 140 Abs. 1 Z 1 erfüllt; seine Bestellung bedarf einer Bewilligung.

## L e h r p e r s o n e n

§ 144. (1) Der Bewilligungsinhaber bzw. Leiter kann zur Ausbildung auch Lehrpersonen, die die Voraussetzungen gemäß § 140 Abs. 1 Z 1 lit. b und e erfüllen, einsetzen; der Einsatz von Lehrpersonen ist der Behörde vor Aufnahme der Lehrtätigkeit anzuzeigen.

(2) Der Bewilligungsinhaber bzw. Leiter ist für die Qualifikation der Lehrpersonen verantwortlich.

L e h r p l ä n e , L e h r b e h e l f e u n d  
p r a k t i s c h e A u s b i l d u n g

§ 145. (1) Lehrpläne und Lehrbehelfe haben entsprechend der vorgesehenen theoretischen Ausbildung die im Teil G genannten Fachgebiete zu enthalten.

(2) Die praktische Ausbildung ist an Bord eines Fahrzeuges abzuhalten, das in seiner Art, Größe und Antriebsleistung dem Berechtigungsumfang des angestrebten Befähigungsausweises entspricht; sie hat von der hierfür bewilligten Schifffahrtsanlage (§ 140 Abs. 2 Z 4) aus zu erfolgen.

E r l ö s c h e n   u n d   W i d e r r u f  
d e r   B e w i l l i g u n g

§ 146. (1) Die Bewilligung erlischt

1. mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
2. durch Zurücklegung der Bewilligung;
3. mit dem Tod oder dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Bewilligungsinhabers.

(2) Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn

1. eines der im § 140 angeführten Erfordernisse nicht mehr gegeben ist;
2. die Ausbildung länger als zwei Jahre ruht;
3. bei Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß § 143 Abs. 1 zur persönlichen Leitung der Schiffsführerschule;
4. bei Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß § 143 Abs. 2 zur Bestellung eines geeigneten Leiters.

## Z u s t ä n d i g k e i t

§ 147. Für die Erteilung der nach den Bestimmungen dieses Teiles erforderlichen Bewilligungen sowie für die Aufsicht gemäß § 148 ist der Landeshauptmann zuständig.

## A u f s i c h t

§ 148. Schiffsführerschulen sind hinsichtlich der Durchführung der Ausbildung sowie der Einhaltung der Erfordernisse gemäß §§ 140 Abs. 2 sowie 144 Abs. 2 zu überprüfen.

## Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

§ 149. Die nach den Bestimmungen der mit Bundesgesetz vom 12. Oktober 1978, BGBl.Nr. 535, auf Gesetzesstufe gestellte Schiffsführerschulenverordnung, BGBl.Nr. 353/1936, erteilten Bewilligungen gelten als Bewilligungen im Sinne dieses Teiles.

## A u ß e r k r a f t t r e t e n b e s t e - h e n d e r R e c h t s v o r s c h r i f t e n

§ 150. Mit Inkrafttreten dieses Teiles tritt die mit Bundesgesetz vom 12. Oktober 1978, BGBl.Nr. 535, auf Gesetzesstufe

gestellte Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr betreffend die Errichtung und Führung von privaten Lehranstalten zur Ausbildung von Wasserfahrzeugführern sowie die Ausübung der Lehrtätigkeit an solchen Anstalten (Schiffsführerschulenverordnung), BGBl.Nr. 353/1936, außer Kraft.

### S t r a f b e s t i m m u n g e n

§ 151. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer gegen die Vorschriften dieses Teiles verstößt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer

1. ohne Bewilligung Schiffsführer ausbildet (§ 139);
2. als Bewilligungsinhaber eine nicht bewilligte Bezeichnung der Schiffsführerschule verwendet (§ 141);
3. als Bewilligungsinhaber die Lehrtätigkeit außerhalb des Standortes ausübt (§ 142 Abs. 2);
4. als Bewilligungsinhaber eine nicht entsprechend qualifizierte Lehrperson einsetzt (§ 144);

5. als Bewilligungsinhaber die praktische Ausbildung nicht auf dem hierfür bewilligten Fahrzeug durchführt (§ 145 Abs. 2);
6. als Bewilligungsinhaber die praktische Ausbildung nicht von der hierfür bewilligten Schifffahrtsanlage aus durchführt (§ 145 Abs. 2);
7. als Lehrperson ohne entsprechende Qualifikation die Lehrtätigkeit ausübt (§ 144).



## TEIL I

### Inkrafttreten und Vollziehung

#### I. Abschnitt

##### I n k r a f t t r e t e n

§ 152. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Teiles F mit 1. Juli 1988, der Teil F mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

#### II. Abschnitt

##### V o l l z i e h u n g

§ 153. (1) Mit der Vollziehung der Teile A, E und H dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Teiles B dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der Donau, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, und zwar, soweit Angelegenheiten der Wasserreinhaltung berührt werden, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Umwelt, Jugend und Familie, soweit Angelegenheiten des Schutzes von Personen vor Lärmbelästigungen und des Schutzes der Luft vor Verunreinigungen berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, soweit militärische Angelegenheiten berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, soweit Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes schiffahrtspolizeiliche Aufgaben obliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, soweit Organen der Zollwache schiffahrtspolizeiliche Aufgaben obliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Gewässer die Landesregierungen betraut; die gemäß § 36 Abs. 5 vorgesehene Verordnung ist im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde der ermächtigten Organe zu erlassen.

(3) Mit der Vollziehung des Teiles C dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, soweit militärische Angelegenheiten berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, hinsichtlich der übrigen

Binnengewässer sind die Landesregierungen betraut; mit der Vollziehung der §§ 47 Abs. 8 und 50 Abs. 4 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut; mit der Vollziehung der §§ 47 Abs. 8, 63 Abs. 4 und 69 Abs. 7, letzter Satz, ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut, soweit in diesen Bestimmungen die Herstellung eines solchen Einvernehmens festgesetzt ist.

(4) Mit der Vollziehung des Teiles D dieses Bundesgesetzes ist bezüglich des § 79 Abs. 5 die Bundesregierung, im übrigen hinsichtlich der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich der übrigen Binnengewässer die Landesregierungen betraut.

(5) Mit der Vollziehung der Teile F und G dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich der §§ 115 Abs. 4 und 137 Abs. 4, soweit die Überwachung den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zusteht, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres betraut.



**Verzeichnis der Gewässer****1. Im Burgenland:**

Lacken im Seewinkel  
Neufelder See  
Neusiedlersee

**2. In Kärnten:**

Afritzer See  
Aichwalder See  
Baßgeigensee  
Bodenseen  
Faaker See  
Farchtner See  
Feldsee (Brennsee)  
Forstsee  
Freibachstausee  
Gösselsdorfer See  
Goggausee  
Griffner See  
Hafnersee  
Haidensee  
Jeserzer See  
Keutschacher See  
Kleinersee im Gemeindegebiet Techelsberg  
Kleinsee im Gemeindegebiet von St. Kanzian  
Kleinsee im Gemeindegebiet Krumpendorf  
Klopeiner See  
Kraiger See

Längsee  
Magdalener Seen  
Malschacher See  
Müllstätter See  
Ossiacher See  
Pressegger See  
Rauschelesee  
Sonnegger Seen  
St. Leonharder Seen  
Turnersee  
Turrachsee  
Weißensee  
Wörther See

**3. In Niederösterreich:**

Erlaufsee  
Lunzer See

**4. In Oberösterreich:**

Aber- oder Wolfgangsee  
Almsee  
Attersee oder Kammersee  
Gleinker See  
Großer Odensee  
Hallstätter See  
Heratinger See  
Hinterer Gosausee  
Hinterer Langbathsee  
Höllenersee

Holzösterer See  
 Kleiner Odensee  
 Laudachsee  
 Mondsee  
 Nussensee  
 Offensee  
 Schwarzensee  
 Seeleithensee  
 Traunsee oder Gmundner See  
 Vorderer Gosausee  
 Vorderer Langbathsee  
 Zeller See oder Irrsee

#### 5. In Salzburg:

Aber- oder Wolfgangsee  
 Egelsee  
 Eibensee  
 Filblingsee  
 Fuschlsee  
 Goldegger See  
 Grabensee  
 Grünwaldsee  
 Hintersee  
 Jägersee  
 Krottensee  
 Luginger See  
 Niedertrumer See  
 Obertrumer See  
 Prebersee  
 Ritzensee  
 Rorgöldensee  
 Strubklammsee  
 Tappenkarsee  
 Tauernmoossee  
 Wallersee  
 Weißsee  
 Wiestalsee  
 Zeller See

#### 6. In Steiermark:

Altausseeer See  
 Erlaufsee  
 Giglachseen

Grundlsee  
 Leopoldsteiner See  
 Odensee  
 Putterersee  
 Röksee  
 Schwarzensee  
 Toplitzsee  
 Turrachsee  
 Waldschacher Teich

#### 7. In Tirol:

Achensee  
 Blintsee  
 Brennersee  
 Egelsee  
 Fernsteiner See  
 Frauensee  
 Haldensee  
 Hechtsee  
 Heiterwanger See  
 Herzsee  
 Hintersteiner See  
 Längsee  
 Lanser See  
 Mittersee  
 Möserer See  
 Natterer See  
 Obernberger See  
 Pfrillsee  
 Piburger See  
 Pillersee  
 Plansee  
 Reintaler See  
 Schwarzsee  
 Thiersee  
 Traualpsee  
 Tristacher See  
 Urisee  
 Valsalpsee  
 Walchsee  
 Weißensee  
 Wildmooser See  
 Wildsee oder Seefelder See

#### 8. In Vorarlberg:

Bodensee

## Verzeichnis der Gewässerteile, die nicht Wasserstraßen sind

1. Das Entlastungsgerinne (Neue Donau) vom Einlaufbauwerk (Strom-km 1938,060) bis zum Wehr 2 (Strom-km 1918,307).
2. Staustufe Greifenstein: Der oberhalb der Schwelle (Strom-km 1948,890, rechtes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes.
3. Staustufe Altenwörth: Der oberhalb der Schwelle (Strom-km 1979,550, linkes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes.
4. Staustufe Melk: Der oberhalb der Schwelle (Strom-km 2037,300, linkes Ufer) gelegene Teil des linksufrigen Donaualtarmes sowie der oberhalb der Schwelle (Strom-km 2035,700, rechtes Ufer) gelegene Teil des Melker Donaualtarmes.
5. Staustufe Wallsee: Der oberhalb der Brücke (Strom-km 2094,065, rechtes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes.
6. Staustufe Abwinden: Der oberhalb der Schwelle (Strom-km 2120,400, linkes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes.
7. Staustufe Ottensheim: Der oberhalb der Verbindungslinie zwischen der Innenseite des Sporns (Strom-km 2145,500, linkes Ufer) und dem linken Ufer (Strom-km 2145,200, linkes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes.
8. Die Enns ab Fluß-km 2,70.
9. Die Traun ab Fluß-km 1,80.

## E R L Ä U T E R U N G E N

## A l l g e m e i n e r T e i l

## I.

Die verwaltungsrechtliche Seite der Binnenschifffahrt war ursprünglich in dem 1927 erlassenen Schiffahrtspolizeigesetz, BGBl.Nr. 121, und in dem 1935 in Kraft getretenen Binnenschifffahrtsverwaltungsgesetz, BGBl.Nr. 550, in sehr straffer Form geregelt.

In der Folge wurde auf Grund des Schiffahrtspolizeigesetzes die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 9. Dezember 1927 betreffend die Einführung des Nummernzwanges für Motorfahrzeuge auf den österreichischen Binnengewässern (Nummernzwangverordnung), BGBl.Nr. 352, in der Fassung BGBl. Nr. 409/1931, und die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den Bundesministern für soziale Verwaltung und für Heereswesen vom 20. Mai 1932 betreffend die Berechtigung zur Führung von Wasserfahrzeugen der Binnenschifffahrt (Schiffsführerverordnung), BGBl.Nr. 134, in der Fassung BGBl.Nr. 90/1971, erlassen. Auf der Grundlage des Binnenschifffahrtsverwaltungsgesetzes ergingen die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr betreffend die Zulassung von Schiffen der Binnenschifffahrt zum Verkehre (Schiffspatentverordnung), BGBl.Nr. 120/1936, in der Fassung BGBl.Nr. 90/1971, und die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr betreffend die Errichtung und Führung von privaten Lehranstalten zur Ausbildung von Wasserfahrzeugführern sowie die Ausübung der Lehrtätigkeit an solchen Anstalten (Schiffsführerschulenverordnung), BGBl.Nr. 353/1936.

Während die schiffahrtspolizeilichen Normen den steten Veränderungen angepaßt und zuletzt durch das Schiffahrtspolizeigesetz, BGBl.Nr. 91/1971, in der Fassung BGBl.Nr. 386/1983, gemeinsam mit dem Einführungsgesetz zum Schiffahrtspolizeigesetz, BGBl. Nr. 90/1971, ersetzt wurden, blieben die auf Grund des Schiffahrtspolizeigesetzes 1927 erlassenen Verordnungen (Nummernzwangverordnung und Schiffsführerverordnung) nahezu unverändert



als selbständige Verordnungen in Geltung und wurden mit Bundesgesetz vom 12. Oktober 1978, BGBl.Nr. 535, auf Gesetzesstufe gestellt. Auch die auf Grund des Binnenschiffahrtsverwaltungs-gesetzes ergangenen Verordnungen (Schiffspatentverordnung und Schiffsführerschulenverordnung) blieben zum Teil unverändert bestehen und wurden mit dem erwähnten Bundesgesetz 1978 ebenfalls auf Gesetzesstufe gestellt. Seit dem endgültigen Wegfall des Binnenschiffahrtsverwaltungs-gesetzes im Jahre 1978 bilden diese Normen die letzte Gruppe der seit Jahrzehnten in Geltung stehenden Rechtsvorschriften.

Die im Binnenschiffahrtsverwaltungs-gesetz geregelten Gebiete, vornehmlich Anlagenrecht und Konzessionsrecht, wurden nach teilweiser Modernisierung durch eine 1967 ergangene Novelle, BGBl.Nr. 230, schließlich durch das Schiffahrtsanlagengesetz, BGBl.Nr. 12/1973, in der Fassung BGBl.Nr. 534/1978, und durch das Binnenschiffahrts-Konzessions-gesetz, BGBl.Nr. 533/1978, abgelöst.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf macht es sich nun zur Aufgabe, eine neue rechtliche Grundlage für die Zulassung, Kennzeichnung und Führung von Fahrzeugen sowie für die Schulung von Führern von Fahrzeugen zu schaffen, mit der die Nummernzwangsverordnung, Schiffspatentverordnung, Schiffsführerverordnung und Schiffsführerschulenverordnung abgelöst werden sollen. Gleichzeitig werden die schiffahrtspolizeilichen, die schiffahrtsanlagenrechtlichen und die schiffahrtskonzessionsrechtlichen Bestimmungen sowie jene des Eichgesetzes unter Bedachtnahme auf den neuesten Wissensstand überarbeitet, sodaß das gesamte Verwaltungsrecht der Binnenschiffahrt in einem Bundesgesetz zusammengefaßt ist.

## II.

Der vorliegende Entwurf gliedert sich in neun Teile. Im Teil A, der die allgemeinen Bestimmungen enthält, werden der für die übrigen Teile zum Großteil gemeinsame Geltungsbereich und die

Begriffsbestimmungen behandelt. Für den Bodensee wurde die Geltung der Teile Schifffahrtspolizei, Schiffszulassung und Schiffsführung generell ausgenommen.

Teil B (Schifffahrtspolizei) folgt in Aufbau und Struktur im wesentlichen dem geltenden Schifffahrtspolizeigesetz. Die bisher im Gesetz enthaltenen Altersgrenzen für die Ausübung der Schifffahrt sollen nunmehr im Verordnungsweg geregelt werden; Donauschifferausweise für die Besatzungen der Schifffahrtsunternehmen sollen - um den Betroffenen den Rechtsweg offenzuhalten - künftig vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ausgestellt werden. Für die der Verkehrsregelung dienenden, zum Großteil durch Schifffahrtszeichen kundzumachenden Verordnungen werden ergänzende Kriterien eingeführt, die Interessen des Umweltschutzes und des Fremdenverkehrs zum Gegenstand haben.

Außerdem wird der Wasserstraßenbegriff den tatsächlichen Gegebenheiten nach Errichtung der zahlreichen Staustufen angepaßt; jene Teile der Donaualtarme, die von der gewerblichen Schifffahrt nicht mehr genutzt werden können, sollen danach nicht mehr vom Begriff der Wasserstraße umfaßt werden.

Teil C (Schifffahrtsanlagen) baut weitgehend auf der Systematik des geltenden Schifffahrtsanlagengesetzes auf. Zur besseren Übersicht werden Bestimmungen teils zusammengefaßt, teils anders geordnet, wie die Überprüfung von Schifffahrtsanlagen oder deren Errichtung und Betrieb. Die bisherigen Detailbestimmungen hinsichtlich der Hafentgelte sollen in einer Durchführungsverordnung aufgenommen werden, womit ua. die schnellere Anpassung an die wirtschaftlichen Gegebenheiten ermöglicht werden soll. Aus Gründen der Vereinheitlichung und zur Verfahrensbeschleunigung soll das Amt für Schifffahrt an Wasserstraßen als Strafbehörde erster Instanz eingesetzt werden.

Im Teil D (Schifffahrtskonzession) ist nunmehr im Gegensatz zur bisherigen Regelung eine Konzessionspflicht für jede gewerbmäßige Ausübung der Schifffahrt mittels Fahrzeugen oder Schwimmkörpern vorgesehen. Weiters erfolgte eine Klarstellung bisher

nicht ausdrücklich geregelter Fragen, wie die Überlassung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern in bemanntem Zustand an Dritte. Der Bedarf als bisherige Verleihungsvoraussetzung soll durch das Kriterium "volkswirtschaftliches Interesse" verbunden mit einer flexibel zu handhabenden Konkurrenzschutzklausel abgelöst werden. Zur leichteren Verständlichkeit werden die Regelungen der Zuständigkeit und des Instanzenzuges in straffer Weise neu gegliedert.

Teil E (Schiffseichung) wurde zum Teil den entsprechenden Bestimmungen der Schiffszulassung nachgebildet. Weiters soll durch die Bestimmungen dieses Teiles ein allfälliges Erfüllungsgesetz nach dem noch zu vollziehenden Beitritt zum Internationalen Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen vorweggenommen werden; detaillierte Eichvorschriften werden den Inhalt einer Durchführungsverordnung bilden. Als Eichbehörde erster Instanz soll das Amt für Schifffahrt anstelle des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr tätig werden, um einen zweigliedrigen Instanzenzug zu gewährleisten.

Im Teil F (Schiffszulassung) soll die Zulassung von Fahrzeugen geregelt werden, der die Überprüfung der Fahrtauglichkeit vorausgeht. Die Ergebnisse dieser Überprüfung und allfällige behördliche Vorschreibungen sollen in die Zulassungsurkunde aufgenommen werden. Zur Vereinfachung und in Entsprechung der Servicefunktion der Verwaltung soll die Zuweisung eines amtlichen Kennzeichens künftig gleichzeitig mit der Zulassung erfolgen. Erstmals soll für Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt im Zuge der Zulassung eine Mindestbesatzung festgelegt werden. Als Erleichterung für die Ausübung des Wassersportes soll die Möglichkeit einer Typengenehmigung für Yachten vorgesehen werden.

Der Teil G (Schiffsführung) behandelt zunächst den Geltungsbereich und die Ausnahmen von der grundsätzlichen Verpflichtung zum Erwerb eines Befähigungsausweises für die selbständige Führung von Fahrzeugen. Mit der für die österreichische Binnenschifffahrt vorgesehenen Neuerung, vom Österreichischen Segel-Verband (ÖSV) ausgestellte Befähigungsausweise unter bestimmten Voraussetzungen

als amtlich anzuerkennen, wird ein von seiten der Sporttreibenden seit langem gehegter Wunsch verwirklicht. Ebenfalls neu und den internationalen Tendenzen Rechnung tragend ist die vorgesehene Ausstellung internationaler Zertifikate. Weiters soll durch die Einführung von mehreren Kategorien von Befähigungsausweisen die Zulassung zur Schiffsführerprüfung flexibler gehandhabt werden können. Die Benachteiligung weiblicher Bewerber soll ebenso beseitigt werden wie die bisherige Trennung nach gewerbsmäßiger Schifffahrt und Sportschifffahrt. Sowohl bei der Zulassung als auch beim Prüfungsverfahren werden aus Gründen der Vereinheitlichung, soweit dies sachlich zweckmäßig erscheint, Bestimmungen aus dem Kraftfahrrecht übernommen.

Im Teil H (Schiffsführerschulen) wird die Ausbildung der Schiffsführer auf eine völlig neue gesetzliche Grundlage gestellt. Danach wird künftig jede schulische Ausbildung von Schiffsführern, auch die unentgeltliche, an eine Bewilligung gebunden.

Die nach der Schiffsführerschulenverordnung bisher verlangte Überprüfung des Bedarfes wurde als erster Schritt einer Liberalisierung nicht übernommen. Im übrigen werden an die Person des Bewilligungsinhabers und des Ausbildenden die für eine zweckmäßige Ausbildung nötigen fachlichen Anforderungen gestellt, die im wesentlichen mit der bisherigen Rechtslage übereinstimmen.

Teil I enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und die Vollzugsklausel.

### III.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Schifffahrt).

Wesentliche finanzielle Mehrbelastungen des Bundes sind auf Grund des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes nicht zu erwarten.

## B e s o n d e r e r   T e i l

### Zu § 3:

Diese Vorschrift setzt in Entsprechung der bisherigen Regelung den allgemeinen Geltungsbereich dieses Teiles fest (Abs. 1). Die Bestimmung des Abs. 2 normiert in Fortführung zu § 1 den Geltungsbereich für sonstige schiffbare Privatgewässer. Die Befugnisse der Behörden und deren Organe sollen sich auch auf die nicht durch Abs. 1 erfaßten schiffbaren Privatgewässer erstrecken, wenn die Verfügungsberechtigten nichts anderes bestimmen. Dessen ungeachtet sollen die Behörden und deren Organe tätig werden dürfen, wenn es bestimmte Interessen, so insbesondere auch die Erhaltung des Erholungswertes von Fremdenverkehrsgebieten, erfordern.

### Zu § 4:

Der bisherigen Regelung folgend wird damit die Ausübung der Schifffahrt auf öffentlichen Gewässern zum Gemeingebrauch, die Ausübung der Schifffahrt auf Privatgewässern zum Privatrecht des Gewässereigentümers erklärt.

### Zu § 5:

Diese Vorschrift dient wie bisher der innerstaatlichen Inkraftsetzung von Empfehlungen der Donaukommission und Beschlüssen des Europäischen Wirtschaftsrates der Vereinten Nationen (ECE).

Die Schifffahrtskundigkeit gemäß Abs. 2 ist zumutbar, weil der Betreffende durch betriebsinterne Ausbildung bei gewerblichen Schifffahrtsunternehmen, durch Kurse bei Wassersportverbänden oder durch Selbststudium ein entsprechendes Wissen erwerben kann.

Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 entsprechen der bisherigen Regelung.

Die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 wurden jenen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 über die Lenkererhebung nachgebildet.

Durch die Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 8 soll eine einfachere Anpassung der Altersgrenzen - die bisher im Gesetz geregelt wurden - ermöglicht werden. Auch die technischen Vorschriften hinsichtlich der Ausstattung und Ausrüstung der Fahrzeuge sollen auf diese Weise leichter den technischen Neuerungen angepaßt werden können.

Zu § 6:

Diese Bestimmung folgt der bisherigen, bewährten Regelung; der Hinweis im früheren § 4 Abs. 3 konnte im Hinblick auf den Einbau dieses Teiles in den vorliegenden Entwurf, der sämtliche schiff-fahrtsrechtlichen Bereiche umfassen soll, entfallen.

Zu § 7:

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 8:

Die Vorschreibung des Erfordernisses von Schiffsurkunden für Fahrzeuge entspricht der bisherigen Regelung, ergänzend soll jedoch schon an dieser Stelle eine Ausweispflicht für die Personen normiert werden, die für die Führung und den Betrieb der Fahrzeuge verantwortlich sind; die genauere Festlegung dieser Pflicht erfolgt im Teil G (Schiffsführung).

Zu § 9:

Die Verwendung von Schifferausweisen ist in den Regierungs-übereinkommen mit der CSSR (BGBl.Nr. 74/1956), mit Ungarn (BGBl.Nr. 195/1955), mit Jugoslawien (BGBl.Nr. 118/1956), mit Rumänien (BGBl.Nr. 186/1956), mit Bulgarien (BGBl.Nr. 140/1956) und mit der UdSSR (BGBl.Nr. 4/1958) vorgesehen.

Die Befristung des Ausweises entsprechend dem Reisepaß oder Paßersatz bzw. der Aufenthaltsberechtigung folgt der bisherigen Regelung; neu ist jedoch die aus Vereinfachungsgründen für Fremde festgesetzte Höchstdauer der Gültigkeit auf fünf Jahre (Abs. 2).

Gemäß Abs. 4 soll die Ausstellung der Schifferausweise in Zukunft vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erfolgen, weil die bisherige Regelung, wonach die Ausstellung der Schifferausweise durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erfolgt, im Falle einer Abweisung keine Möglichkeit zu einer Anfechtung bot.

#### Zu § 10:

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung und gibt die Grundlage für die Festsetzung von Kennzeichen für Fahrzeuge gemäß Empfehlungen der Donaukommission und der ECE.

#### Zu § 11:

Wie bisher bedarf der Transport gefährlicher Güter aus Sicherheitsgründen einer Regelung. In den Empfehlungen der Donaukommission sind entsprechende Bestimmungen für die wichtigsten Güter, die in der Donauschifffahrt befördert werden (brennbare Flüssigkeiten, Explosivstoffe, radioaktive Stoffe), soweit enthalten, als es derzeit erforderlich erscheint.

#### Zu § 12:

Auf der Donau werden kontinuierlich auf Grund der Beschlüsse der Donaukommission auf schiffahrtspolizeilichem Gebiet vorerst die Verkehrsvorschriften im engeren Sinne (Fahrregeln, Zeichen und Signale) so vereinheitlicht, daß sie in allen Donaustaaten - abgesehen von lokalen Sonderbestimmungen - übereinstimmen. Die sonstigen Vorschriften, insbesondere jene über die Beförderung von Fahrgästen und über Transporte gefährlicher Güter, über die Zulassung der Fahrzeuge zum Verkehr sowie über den sonstigen

Schiffahrtsbetrieb sind von Staat zu Staat verschieden. Um die Schifffahrt durch diese Divergenz der Vorschriften nicht zu behindern, ist es auf der Donau üblich geworden, den ausländischen Fahrzeugen die Befolgung der bezüglichlichen Vorschriften ihrer Heimatstaaten auch im Ausland zu gestatten. Dies soll auch für die Befahrung der übrigen österreichischen Gewässer gelten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die in den Bemerkungen zu § 9 aufgezählten Regierungsübereinkommen verwiesen. Um diese Praxis zu ermöglichen, sind entsprechende Ausnahmebestimmungen für ausländische Fahrzeuge auf österreichischen Gewässern und umgekehrt entsprechende Auflagen für österreichische Fahrzeuge im Verkehr im Ausland erforderlich.

Zu § 13:

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung; die vorgesehenen Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer müssen aus Kompetenzgründen auf solche beschränkt werden, die die Gewässer-  
verunreinigung durch Fahrzeuge betreffen.

Zu § 14:

Die Wasserstraßendefinition entspricht der bisherigen. Durch die Errichtung von zahlreichen Staustufen entstanden auch Donaualtarme, die auf Grund ihrer Abtrennung durch Schwellen für die Großschifffahrt unbenützlich wurden, jedoch nach geltendem Recht Wasserstraßen blieben. Auch für diese Gewässerteile galten die Bestimmungen der Wasserstraßen-Verkehrsordnung. Durch den Entwurf sollen diese Teile der Donau nunmehr vom Begriff der Wasserstraße nicht mehr erfaßt werden. Die sich daraus ergebende Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden soll für künftige Benützungsregelungen flexible und auf die örtlichen Gegebenheiten Bedacht nehmende Maßnahmen (nach der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung) gewährleisten und das lediglich für Wasserstraßen notwendige Surfverbot beheben.



Zu §§ 15 bis 17:

Diese Vorschriften entsprechen inhaltlich den bisherigen Bestimmungen der §§ 11 und 13. Zur leichteren Lesbarkeit wurde eine andere, systematischere Gliederung gewählt, aus der die einzelnen Tatbestände für die Erlassung von Verordnungen klar hervorgehen.

Zu §§ 18 bis 20:

Diese Bestimmungen entsprechen der bisherigen Regelung. Auf Grund der jeweiligen Verordnungsermächtigungen sollen künftig nicht mehr die Organe der Schifffahrtspolizei, sondern das Amt für Schifffahrt zur Erteilung der behördlichen Bewilligungen zuständig sein, um in der Praxis durch die Dezentralisierung aufgetretene Schwierigkeiten zu vermeiden.

Zu §§ 21 bis 23:

Die Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen, sei es durch Schifffahrtszeichen oder auf anderem Wege, sowie über die Kundmachung von Empfehlungen und Hinweisen für die Schifffahrt-treibenden folgen nahezu der bisherigen Regelung.

Zu § 24:

Durch diese neue Vorschrift sollen zur besseren Übersicht und Vereinfachung die bisher in mehreren Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über Schifffahrtszeichen zusammengefaßt werden. Die Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 3 soll eine leichtere und schnellere Anpassung bzw. Änderung der Schifffahrtszeichen ermöglichen.

Zu §§ 25 und 26:

Diese Bestimmungen entsprechen der bisherigen Regelung.

Zu §§ 27 bis 30:

Diese Bestimmungen folgen mit Ausnahme des § 30 Abs. 1 und 6 der bisherigen Regelung. Gemäß § 30 Abs. 1 soll künftig auch dann

eine Meldung erfolgen, wenn Fahrzeuge ein und desselben Eigentümers betroffen sind. Gemäß § 30 Abs. 6 sollen nur mehr Auskünfte über bereits rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren erteilt werden.

Zu §§ 31 bis 33:

Auf Grund ihrer Bedeutung für mehrere Teile des vorliegenden Entwurfes sollen die Definitionen von Häfen und Länden in die Begriffsbestimmungen (§ 2) vorgezogen werden. Die Bezeichnung von Häfen und Länden soll im Verordnungsweg erfolgen.

Zu § 34:

Diese Bestimmung soll wie bisher die Grundlage für die Erlassung einer Hafensordnung bilden. Diese soll grundsätzlich für alle Häfen gelten; dem über einen Privathafen Verfügungsberechtigten soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt sein, anderes zu verfügen.

Zu § 35:

Diese Bestimmung folgt grundsätzlich der bisherigen Regelung, wie sie sich mit Rücksicht auf die durch die B-VG Novelle 1974, BGBl.Nr. 444, bedingte Änderung ergab. Neu ist jedoch die Kompetenzverschiebung hinsichtlich jener Teile der Donau, die laut Anlage keine Wasserstraße sind. Für diese ist nunmehr in erster Instanz die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und nicht das Amt für Schifffahrt und in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig.

Der Bodensee wurde hinsichtlich der Anwendung des § 25 Abs. 3 und 4 (Verpflichtung zur Errichtung und Tragung der Kosten von Schifffahrtszeichen) und der §§ 35 Abs. 1 (Behördenzuständigkeit) sowie 36 Abs. 6 (Zuständigkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Überwachung der die Schifffahrt betreffenden Verwaltungsvorschriften) in die Kompetenzregelung aufgenommen. Danach ergibt sich die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in erster Instanz sowie des Landeshauptmannes von Vorarlberg in zweiter Instanz.

Zu §§ 36 bis 38:

Diese Bestimmungen entsprechen der bisherigen Regelung.

Zu § 39:

Der Strafkatalog wurde den teils neu gefaßten Bestimmungen durch Aufnahme der entsprechenden Tatbestände angeglichen.

Zu § 40:

Auch diese Bestimmung wurde der bisherigen Regelung nachgebildet und soll eine Zustellungsmöglichkeit an ausländische Schiffahrtsunternehmen bieten; es wurde lediglich die Zustellungsbevollmächtigung dem neuen Zustellgesetz angepaßt.

Zu § 41:

Diese Bestimmung soll wie schon bisher der Verwaltungsökonomie in Verwaltungsstrafsachen dienen.

Zu § 43:

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 setzen entsprechend der bisherigen Regelung den allgemeinen Geltungsbereich dieses Teiles fest. Die Geltung für sonstige schiffbare Privatgewässer soll auf Schiffahrtsanlagen eingeschränkt bleiben, für die ein besonderes Maß an Sicherheit erforderlich ist.

Die Ausnahmebestimmung des Abs. 3 ist damit zu erklären, daß Schiffahrtsanlagen, die bei Einsätzen des Bundesheeres verwendet werden, dem Einsatzzweck entsprechend ausgestaltet sein müssen.

Zu § 44:

Diese Bestimmung ergänzt die Definition der Schiffahrtsanlage und unterscheidet nach ihrem Benützungsumfang zwischen öffentlichen und privaten Anlagen.

Zu § 45:

Wie bisher bedarf grundsätzlich jede Schiffahrtsanlage - abgesehen von solchen für Zwecke der Bundes- oder Landesverwaltung - einer Bewilligung, und zwar sowohl die Errichtung einer neuen als auch eine wesentliche Änderung oder Wiederverwendung einer bestehenden Schiffahrtsanlage.

Zu §§ 46 und 47:

Diese Bestimmungen sind grundsätzlich dem bisherigen Bewilligungsverfahren nachgebildet; sie werden jedoch zur Klarstellung und besseren Übersicht nach Ansuchen (§ 46) und Erteilung der Bewilligung (§ 47) getrennt.

Abs. 4 enthält die Erfordernisse, die vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt sowie der Flüssigkeit des Verkehrs zu beachten sind.

Für die Beurteilung der öffentlichen Interessen gemäß Abs. 5 ist das Gemeinwohl maßgebend. Außer auf die Sicherheit von Personen ist auch auf die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Uferstraßen sowie auf Belange der Zollverwaltung, auf militärische Interessen, den Betrieb von Kraftwerken und im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Wasserstraßen für die gewerbsmäßige Schifffahrt auch auf die Regulierung und Instandhaltung von Wasserstraßen Bedacht zu nehmen. Öffentliche Eisenbahnen werden nicht ausdrücklich erwähnt, weil entsprechende Schutzvorschriften für diese in den Anrainerbestimmungen (Bauverbots- und Gefährdungsbereich) des Eisenbahngesetzes enthalten sind.

Wie bisher ist die Entscheidung gemäß Abs. 6 darüber, ob eine Schifffahrtsanlage als eine öffentliche oder private Anlage gelten soll, von der Beurteilung des diesbezüglichen Antrages des Bewilligungswerbers durch die Behörde abhängig.

Die Bestimmung des Abs. 7 soll wie bisher verhindern, daß ohne Vorliegen eines volkswirtschaftlichen Interesses zusätzlich Umschlagsanlagen privater oder öffentlicher Art auf Wasserstraßen bewilligt werden. Die Bezeichnung "gewerbsmäßiger" Umschlag weist darauf hin, daß es sich um entgeltliche, selbständige und regelmäßige Leistungen für die Verbringung von Gütern handelt. Auch soll dadurch einerseits der planlose Wettbewerb bei Errichtung von Schifffahrtsanlagen auf Wasserstraßen verhindert werden und andererseits der sinnvolle Einsatz öffentlicher Mittel für einen volkswirtschaftlich vertretbaren Ausbau von bestehenden Umschlagsanlagen - insbesondere Häfen - gefördert werden.

Die Bestimmung des Abs. 8 entspricht der bisherigen Regelung. Auch Abs. 9 wird der bisherigen Regelung nachgebildet, soll jedoch nach Wegfall der Unterscheidung zwischen festen und schwimmenden Schifffahrtsanlagen die Übertragung der anlagenrechtlichen Bewilligung im Fall eines Eigentumsüberganges generell ermöglichen.

Zu §§ 48 und 49:

Diese Bestimmungen werden im wesentlichen dem geltenden Recht entnommen; lediglich im Gegensatz dazu ist eine generelle Anzeigepflicht des Baubeginnes und der -vollendung vorgesehen.

Zu § 50:

Für Benützung und Betrieb einer Anlage ist ausnahmslos eine erstmalige Überprüfung durch die Behörde vorgesehen (Abs. 1).

Die Festlegung der Überprüfungsfristen folgt der bisherigen Regelung; die Möglichkeit, den Zeitraum zwischen den einzelnen Überprüfungen auf die doppelte Zeitdauer zu verlängern, wird jedoch aus Sicherheitsüberlegungen nicht mehr aufgenommen (Abs. 3).

Zu § 51:

Die Bestimmungen über die Überprüfung einer Anlage sowie die nachträgliche Bewilligung von geringfügigen Abweichungen entsprechen im wesentlichen den geltenden Vorschriften (Abs. 1 und 2).

Im Abs. 3 ist generell die Kostentragungspflicht des Bewilligungsinhabers vorgesehen. Außerdem kann die Behörde die nunmehr nur ihr obliegende Überprüfung durch einen Ziviltechniker oder eine bestimmte Körperschaft vornehmen lassen.

Die Möglichkeit der grundsätzlichen Übertragung der Überprüfung von Schifffahrtsanlagen an bestimmte Körperschaften (zB TÜV) im Verordnungsweg (Abs. 4) wurde ebenso wie die Vorschriften über die Tarifgestaltung (Abs. 6) beibehalten.

Zu § 52:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der bisherigen. Die Betriebsvorschrift ist ausschließlich für den Bewilligungsinhaber bzw. für jene Person maßgebend, die mit dem Betrieb und der Verwaltung der Anlage betraut wurde. Abs. 1 berücksichtigt den Umstand, daß für die Errichtung eines öffentlichen Hafens eine Gebietskörperschaft als Bewilligungswerber auftritt, die Anlage dann jedoch von einer Betriebsgesellschaft betreiben und erhalten läßt. Es gibt auch Anlagen, die in der gemeinsamen Erhaltung mehrerer Personen stehen. Diese freien Vereinbarungen müssen von der Behörde durch Vorschreibung einer Betriebsvorschrift in Verpflichtungen umgewandelt werden.

Gegen eine nachträgliche Ergänzung oder Änderung der Betriebsvorschrift bestehen dann keine Bedenken, wenn dadurch die Benützung der Anlage durch die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird und Rechte Dritter oder öffentliche Interessen nicht berührt werden (Abs. 3).

Zu § 53:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich der geltenden Regelung; lediglich zur besseren Übersicht werden die Erlöschens- und Widerrufungsgründe getrennt (Abs. 1 und 2).

Zu § 54:

Diese Bestimmung geht wie bisher von der Überlegung aus, daß eine Anlage, die von der Bundes- oder einer Landesverwaltung errichtet wird, den gesetzlichen Erfordernissen entspricht - ein derart abgekürztes Verfahren dient somit der Verwaltungsökonomie.

Bei provisorischen Schifffahrtsanlagen gemäß Abs. 3, die das Bundesheer im Rahmen seines Übungsbetriebes verwendet, wird auf eine Anzeige gemäß Abs. 1 verzichtet, um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden.

Zu §§ 55 bis 57:

Diese Bestimmungen werden nunmehr aus systematischen Gründen sowie zur besseren Übersicht im neuen Abschnitt "Errichtung und Betrieb von Schifffahrtsanlagen" zusammengefaßt.

Zu § 55:

Aus Sicherheitsgründen dürfen auf Wasserstraßen keine Längsseilfähren errichtet werden, an der Donau darüber hinaus im Interesse der Flüssigkeit des Verkehrs auch keine neuen Hochseilfähren (Abs. 1).

Auch Abs. 2 wird grundsätzlich der bisherigen Regelung nachgebildet, jedoch um den Tatbestand der Wiederverwendung erweitert.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 sollen wie bisher Gewässerverschmutzungen hintangehalten werden und der Umschlag dieser gefährlichen Güter nur an geeigneten und entsprechend ausgerüsteten Schifffahrtsanlagen gestattet sein. Die Ausnahmen für Leichterungen von Fahrzeug zu Fahrzeug in Notfällen sowie für die Treibstoffversorgung von Fahrzeugen werden beibehalten.

Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 entsprechen der bisherigen Regelung.

Die Bestimmung des Abs. 7 trifft wie bisher eine ergänzende Regelung für Tankschiffe.

In Abs. 8 ist wie bisher das Erfordernis der Schaffung von sanitären Einrichtungen normiert; dies war deshalb notwendig, weil es in den Häfen verboten ist, die Schiffsaborte zu benützen.

Die Bestimmung des Abs. 9 umschreibt die allgemeinen Bedingungen für den Betrieb von Schifffahrtsanlagen, wobei insbesondere auf die Gewässerreinigung zu achten ist.

Die Bestimmung des Abs. 10 ist wie bisher aus Gründen der Sicherheit der Benutzer von Schifffahrtsanlagen sowie zur Hintanhaltung von Behinderungen im Betrieb notwendig.

Die Bestimmungen der Abs. 11 und 12 sehen den verwaltungsrechtlichen Schutz für Schifffahrtsanlagen vor. Dies erscheint notwendig, weil sich solche Anlagen und deren Einrichtungen im Interesse der Allgemeinheit stets in einem einwandfreien Zustand befinden sollen.

Im Zuge der Inkraftsetzung dieses Bundesgesetzes wird gleichzeitig eine Schifffahrtsanlagenverordnung erlassen werden, die die bisherige Schifffahrtsanlagenverordnung, BGBl.Nr. 87/1973, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 190/1983, ersetzen soll und durch die gemäß der Bestimmung des Abs. 13 für einzelne Arten von Schifffahrtsanlagen die vom Standpunkt der Sicherheit gebotenen Mindestanforderungen für die Ausgestaltung, den Betrieb usw. der Anlagen festgesetzt werden. Im Interesse einer sicheren und zweckmäßigen Bauweise von Schifffahrtsanlagen können bezugshabende ÖNORMEN für verbindlich erklärt werden.

Gemäß der Bestimmung des Abs. 14 gilt wie bisher der Grundsatz, daß der jeweilige Bewilligungsinhaber die Schifffahrtsanlage zu erhalten hat.

Zu § 56:

Diese Bestimmung soll der Behörde wie bisher bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Möglichkeit bieten, im Verordnungswege Höchstliegezeiten und Höchstlagerfristen festzusetzen.

Zu § 57:

Zur Vermeidung einer Behinderung der gewerbsmäßigen Schifffahrt auf der Wasserstraße Donau sollen einerseits auf bestimmten Strecken wie bisher Errichtung, Wiederverwendung oder wesentliche Änderung von Sportanlagen verboten werden (Verbotsbereiche), andererseits eine Konzentration in geeigneten Bereichen (Beschränkungsbereiche) erzielt werden (Abs. 2 und 3).

Zur Erreichung einer möglichst großen Kapazität, hat die Behörde nach Abs. 4 solchen Ansuchen bzw. Projekten den Vorzug zu geben,



die eine größere Aufnahmefähigkeit vorsehen. Jenen Bewerbern, die keine Berücksichtigung finden, hat die Behörde über Antrag ein Mitbenützungsrecht einzuräumen.

#### Zu § 58:

Diese Bestimmung wird unter Bedachtnahme auf die bisherige Regelung mit gewissen Einschränkungen und Abänderungen den entsprechenden Bestimmungen des WRG 1959 nachgebildet. Dabei ist auch berücksichtigt, daß in jenen Fällen, in denen bei Durchführung von wasserrechtlichen Verfahren gleichzeitig schiffahrtsrechtliche Belange mitbehandelt werden, auch Zwangsrechte nach dem WRG 1959 in Anspruch genommen werden, sodaß sich die Anwendung von Zwangsrechten nach dem vorliegenden Teil erübrigt (Abs. 1 und 2).

Die Bestimmungen über die Entschädigung nach Abs. 4 entsprechen der bisherigen Regelung.

#### Zu § 59:

Abs. 1 stellt wie bisher eine Ergänzung des Begehungs- und Landungsrechtes dar, das im § 29 Abs. 3 enthalten ist. Vermögensrechtliche Nachteile auf Grund des Befahrens von Ufergrundstücken und Dämmen sollen weiterhin einen Entschädigungsanspruch begründen.

Die Abs. 2 bis 4 entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht; aus rechtssystematischen Gründen wird die bescheidmäßige Feststellung einer Benützungsbefugnis in diese Bestimmung aufgenommen.

#### Zu § 60:

Die geltende Bestimmung über die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken wird inhaltlich nicht geändert.

#### Zu § 61:

Mit Abs. 1 sollen die Voraussetzungen zur Gewährung von Mitbenützungsrechten neu geregelt werden. Schiffahrtsanlagen sollen durch

Dritte auch dann mitbenützt werden dürfen, wenn dies zur Ausübung der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken erforderlich ist (Z 3).

Nach Abs. 2 sollen behördliche Verfügungen erst dann und zwar bescheidmäßig zu treffen sein, wenn eine gütliche Übereinkunft nicht erzielt werden kann.

Zu § 62:

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung; Abs. 3 wird aus systematischen Gründen aus den allgemeinen Bestimmungen über Zwangsrechte ausgegliedert.

Zu § 63:

Von der geltenden Regelung wird nur insoweit formell abgewichen, als Abs. 3 auf die Bewilligungsvoraussetzungen für Schifffahrtsanlagen verweist.

Zu § 64:

Die Verordnungsermächtigung für die Vorschreibung von Maßnahmen und Mindestabmessungen bei der Errichtung bestimmter Bauten soll aus dem geltenden Recht übernommen werden.

Zu § 65:

Mit dieser Verordnungsermächtigung soll für den bundesgesetzlich verankerten Schutz der Treppelwege - wie ihn der mit § 40 Abs. 2 des Schifffahrtsanlagengesetzes, BGBl.Nr. 12/1973, in der Fassung BGBl.Nr. 534/1978, auf Gesetzesstufe gestellte II. Abschnitt der Verordnung, BGBl.Nr. 243/1964, enthält - eine neue Grundlage geschaffen werden. Der Begriff "Uferbegleitwege" ist der Wasserstraßenverordnung, BGBl.Nr. 274/1985, entnommen.

Zu § 66:

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sollen die Bestimmungen über Hafententgelte nur mehr für öffentliche Häfen gelten; damit ist für Privathäfen eine freie Tarifbildung vorgesehen (Abs. 1).

Ebenso unterliegen Jachten auch in öffentlichen Häfen der freien Tarifbildung (Abs. 3).

Zu § 67:

Die Detailvorschriften über die Arten und Bemessungsgrundlagen von Hafententgelten sowie das Verfahren sollen nunmehr im Verordnungsweg ergehen.

Zu § 68:

Die Genehmigungspflicht der Tarife (Abs. 1) sowie die kostendeckende Festsetzung (Abs. 3) sollen beibehalten werden; zum Zwecke einer effizienteren Kontrolle ist die Heranziehung von Sachverständigen nunmehr ausdrücklich vorgesehen.

Zu § 69:

Diese Bestimmung folgt grundsätzlich der bisherigen Regelung, wie sie sich mit Rücksicht auf die durch die B-VG Novelle 1974 bedingte Änderung ergab.

Die bisher dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eingeräumte Zuständigkeit für die Bewilligung von Schifffahrtsanlagen gemäß § 47 Abs. 7 fällt nunmehr aus Gründen der Rechtsvereinfachung dem Landeshauptmann zu (Abs. 3).

Zur Klarstellung und besseren Übersicht wird im Abs. 5 die subsidiäre Allzuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft normiert.

Im Abs. 6 wird dem Amt für Schifffahrt die Zuständigkeit hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens auf Wasserstraßen übertragen, um damit den Konnex zwischen der Kontrollfunktion der Schifffahrtspolizeiorgane und der Verfolgung von Verwaltungsübertretungen herzustellen.

Zu § 70:

Auch nach dem vorliegenden Entwurf soll die Überleitung bestehender Bewilligungen grundsätzlich ermöglicht werden (Abs. 1).

Für Schiffsanlagen, deren Bewilligungen gemäß Abs. 1 weitergelten, hat die Behörde die zur Anpassung an die Bestimmungen dieses Teiles bzw. der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen zu treffenden Maßnahmen vorzuschreiben (Abs. 2).

Abs. 3 bezieht sich auf allgemein benützte Schiffsanlagen, die noch aus einer Zeit stammen, in der eine Bewilligung nicht erforderlich war. Solche Anlagen sollen durch die gegenständliche Bestimmung rechtlich saniert werden und in den Geltungsbereich dieses Teiles übergeleitet werden, ohne daß ein eigenes Verfahren erforderlich ist.

Die Bestimmung des Abs. 4 regelt das Verfahren für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Teiles noch nicht entschiedene Ansuchen.

Zu § 71:

Durch diese Bestimmung ist klargestellt, daß alle Rechtsvorschriften auf dem durch den gegenständlichen Entwurf erfaßten Gebiet ihre Gültigkeit verlieren.

Zu § 72:

Der Strafkatalog gemäß Abs. 2 soll den teils neu gefaßten Bestimmungen durch Aufnahme der entsprechenden Tatbestände angepaßt werden.

Zu § 73:

Durch die Einbeziehung ausländischer Binnengewässer soll klargestellt werden, daß auch Verkehrsleistungen österreichischer Schiffsunternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr konzessionspflichtig sind; es reicht somit aus, daß der Quell- oder Zielpunkt dieser Verkehre im Inland liegt.

Zu § 74:

Im Unterschied zur bisherigen Regelung, nach der - abgesehen vom Fährverkehr - nur die Schifffahrt mittels Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb konzessionspflichtig war, soll nunmehr jede gewerbsmäßige Ausübung der Schifffahrt mittels Fahrzeugen oder Schwimmkörpern einer Konzession bedürfen; durch diese Erweiterung sollen ua. die in einigen Ländern üblich gewordenen gewerbsmäßigen Floßfahrten konzessionsrechtlich erfaßt werden können.

Zu § 75:

Die Bestimmungen über den Werkverkehr (Abs. 2 und 3), die sich bisher bewährt haben, sollen unverändert übernommen werden.

Die Ausnahme von der Konzessionspflicht im grenzüberschreitenden Verkehr für Fahrzeuge ausländischer Schifffahrtsunternehmen soll ebenso beibehalten werden; sie hat ihre Grundlage im zwischenstaatlichen Recht bzw. in der reziproken Behandlung (Abs. 4).

Zu § 76:

Die Bestimmungen über die Betriebsgemeinschaft sollen durch die im Abs. 1 vorgesehene ausdrückliche Klarstellung näher konkretisiert werden, wonach eine Betriebsgemeinschaft jedenfalls nur dazu berechtigt, die jedem der Vertragspartner erteilten Konzessionen gleicher Art auszuüben; die sechs verschiedenen Arten von Konzessionen sind im folgenden im § 78 Abs. 1 angeführt.

In Ergänzung zum Grundsatz des Abs. 1 soll Abs. 3 festlegen, daß für den Zusammenschluß zu einer Betriebsgemeinschaft Konzessionen zur Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr bzw. im Gelegenheitsverkehr als Konzessionen gleicher Art gelten.

Zu § 77:

Die Überlassung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern in bemanntem Zustand war zwar bisher nicht ausdrücklich geregelt, wurde aber als gewerbsmäßige und somit konzessionspflichtige Ausübung der

Schifffahrt dem Überlasser zugerechnet; durch die Neuregelung soll in dieser Hinsicht ausdrücklich Klarheit geschaffen werden. So bleibt einerseits die Vermietung bemannter Fahrzeuge als Nebentätigkeit zu einer bestehenden Konzession nach wie vor möglich und soll andererseits - ungeachtet einer derartigen Konzession - eine Vermietung auch dann zulässig sein, wenn der Mieter selbst Konzessionsinhaber ist oder das Fahrzeug im Werkverkehr oder als ausländisches Schifffahrtsunternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr einsetzt. Davon unberührt bleibt die jedenfalls zulässige Vermietung von unbemannten Fahrzeugen oder Schwimmkörpern.

Zu § 78:

Durch die Erweiterung der Arten der Konzessionen um die Beförderung von Fahrgästen und Gütern mit Schwimmkörpern (Z 5) sollen die auf manchen Gewässern üblich gewordenen gewerbsmäßigen Schlauchboot-, Plätten- bzw. Floßfahrten ebenfalls umfaßt werden.

Nach Z 6 soll sich die Erbringung von sonstigen Leistungen mit Fahrzeugen hinsichtlich des Remorks künftig ausdrücklich auf Häfen beschränken; außerhalb dieser erbrachte Zug-, Schlepp- oder Schubdienste sollen unter die Beförderung von Gütern (Z 3) fallen.

Die Definition des Gelegenheitsverkehrs (Abs. 3) wurde durch die Aufgabe der Begriffe Landungsstelle und Ausgangsstelle wesentlich gekürzt; die Definition des Fährverkehrs (Abs. 4) soll im wesentlichen dem früheren Begriff des § 1 Abs. 1 Z 2 des Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetzes, BGBl.Nr. 533/1978, entsprechen.

Zu § 79:

Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 5: Diese Vorschriften sollen - wie schon bisher - den ausländischen Kapitaleinfluß in der österreichischen Binnenschifffahrt stark beschränken und wurden im wesentlichen dem Seeschifffahrtsgesetz, BGBl.Nr. 174/1981, nachgebildet.

Abs. 2 Z 1: Die Konzessionsvoraussetzung, daß mehr als 75 vH der Betriebsmittel von österreichischen Staatsbürgern stammen müssen, soll aus dem Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz übernommen werden; auch diese Bestimmung soll eine übermäßige Etablierung ausländischer Kapitalträger in der heimischen Binnenschiffahrt vermeiden helfen.

Die Konzessionsvoraussetzungen des Abs. 2 Z 2 bis 4 folgen dem Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz; der Nachweis gemäß Z 3 soll auch durch ein bloßes Mitbenützungsrecht an entsprechenden Schiffahrtsanlagen erbracht werden können.

Abs. 2 Z 5: Diese grundsätzliche Verleihungsvoraussetzung soll die im § 5 Abs. 2 Z 5 und 6 des Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetzes enthaltene Bedarfsprüfung mit Eintrittsrecht bestehender gleichartiger Schiffahrtsunternehmen ablösen. Eine derart rigore Beschränkung des Marktzuganges könnte den Schluß erlauben, daß der wirtschaftliche Schutz von Unternehmen zum Selbstzweck wird. Es erscheint damit fraglich, ob die - bestehende Unternehmen stark begünstigende - Regelung des Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetzes noch als Einschränkung der Erwerbsausübungsfreiheit betrachtet werden kann, die durch das öffentliche Interesse geboten und sachlich gerechtfertigt ist.

Der vorliegende Entwurf sieht deshalb folgendes Lösungsmodell vor:

- Das Kriterium des Bedarfes wird durch das volkswirtschaftliche Interesse ersetzt,
- das volkswirtschaftliche Interesse wird dadurch negativ und demonstrativ umschrieben, daß sein Fehlen insbesondere dann anzunehmen ist, wenn eine zu erteilende Konzession die Ausübung einer bestehenden im betreffenden Gebiet zu gefährden geeignet ist,
- diesen Schutz genießt nur der Linienverkehr (§ 78 Abs. 1 Z 1) gegenüber den übrigen "Fahrgastschiffahrtsarten" (Abs. 1 Z 1, 2 und 4) bzw. eine bestehende Güterverkehrskonzession gegenüber einer beantragten (§ 78 Abs. 1 Z 3),

- durch die Einschränkung "im betreffenden Gebiet" sollen die örtlichen Marktverhältnisse besonders berücksichtigt werden können.

Diese im Verhältnis zur bisherigen Lösung oder anderen Modellen liberale Regelung des Marktzutritts soll vor allem folgende Vorteile bieten:

- Eine möglicherweise gleichheitswidrige, verschiedenartige Behandlung von Verkehrsgebieten wird vermieden (keine Trennung zwischen Wasserstraße und anderen Gewässern),
- der vollziehenden Behörde wird für das Konzessionsverfahren relativ große Entscheidungsfreiheit gegeben - damit soll eine flexible Bedachtnahme auf die sich manchmal rasch ändernden Marktverhältnisse und die spezifischen örtlichen Gegebenheiten ermöglicht werden,
- die schon bisher gebotene - wenn auch selten angewandte - Auslegung, daß eine Nachfrage nicht durch irgendein Angebot gedeckt werden kann, sondern auf die Übereinstimmung von Preis, Qualität und Eigenart der nachgefragten und angebotenen Leistung besonderes Augenmerk zu richten ist, kann bei der Entscheidung des Konzessionsverfahrens nunmehr ungeschmälert zum Ausdruck kommen,
- als im volkswirtschaftlichen Interesse schützenswert können in Hinkunft nur mehr zwei Arten von Konzessionen angesehen werden, nämlich die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr und die Beförderung von Gütern.

Dies im ersten Fall deshalb, weil ein (alleiniger) Linienverkehr zur Personenbeförderung auf österreichischen Gewässern - gleichgültig, ob auf der Donau oder auf den Seen - kaum rentabel geführt werden kann. Diese Erfahrung ist schon in der Natur des Linienverkehrs begründet, der ohne Rücksicht auf Witterungsverhältnisse oder lokale Nachfragesituationen durchgeführt werden muß, und dennoch Personal, Schifffahrtsanlagen und dgl. vorzuhalten hat. Eine vollkommene Liberalisierung der Fahrgastschiffahrt würde zweifellos zumindest auf der



Wasserstraße den schon vorherrschenden Trend, bestehende Linienverkehre einzuschränken oder ganz aufzugeben und sich auf attraktive Streckenabschnitte (möglichst im Bedarfsverkehr) zurückzuziehen, weiter beschleunigen. Eine Wettbewerbslage, die zwar zu einer großen Zahl von Gelegenheitsverkehrskonzessionen, doch zur überwiegenden Aufgabe des Linienverkehrs führt, liegt jedoch weder im verkehrspolitischen noch im fremdenverkehrspolitischen Interesse.

Die Möglichkeit, zu prüfen, ob ein neuer Güterverkehr eine bestehende Güterverkehrskonzession gefährden könnte, erscheint ua. dadurch sachlich gerechtfertigt, daß etwa im Südostverkehr auf der Donau kein freier Markt besteht. Wenn aber eine Schifffahrtswegfreiheit im kommerziellen Sinn auf dieser Strecke nicht gegeben ist, so liegt es durchaus im öffentlichen Interesse, die mit erheblichen öffentlichen Zuschüssen geförderte Schifffahrt etwa gegen Mitbewerber zu schützen, die zB in gleichen Relationen ausschließlich höher tarifierende Güter befördern möchten. Ein solcher Schutz kann sich selbstverständlich nicht auf Gebiete ausdehnen, die von bestehenden Unternehmen bis jetzt nicht bedient wurden; das gleiche gilt für Güter, die diese bis jetzt nicht beförderten.

Mit der für das Jahr 1992 erwarteten Fertigstellung der Main-Donau-Verbindung wird für die österreichische Binnenschifffahrt auch der Westverkehr besondere Bedeutung erlangen. Die zwischenstaatlichen Binnenschifffahrtsbeziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland wurden bereits vertraglich durch eine liberale Gestaltung der Verkehrsrechte geregelt; ein ähnliches Abkommen mit den Niederlanden steht bevor.

Überdies wird ein Transportsystem für den Westverkehr erst in nächster Zukunft aufzubauen sein - sein Funktionieren setzt neue Transportmodelle (gebrochener Verkehr, enge Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern, Poolvereinbarungen) voraus. Es bleibt damit abzuwarten, ob die Wettbewerbssituation mit der in der Donauschifffahrt vorherrschenden aus österreichischer Sicht vergleichbar sein wird.

- Schließlich bietet das Abgehen von starren Genehmigungsvoraussetzungen und das Einräumen eines Entscheidungskalküls der Konzessionsbehörde jedenfalls die Möglichkeit, durch die verfassungskonforme Auslegung der neu geschaffenen Wettbewerbsbestimmung das Grundrecht der Erwerbsausübungsfreiheit zu wahren.
- Zusammenfassend wird daher in der vorgeschlagenen Zulassungsvoraussetzung ein taugliches und adäquates Mittel gesehen, Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen hintanzuhalten. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, daß bei einem Fehlen einer derartigen Zulassungsvoraussetzung die Gefährdung öffentlicher Interessen sehr wohl zu befürchten wäre. Die relativ geringfügigen und flexibel zu handhabenden Beschränkungen des freien Wettbewerbs, die damit verbunden sind, erscheinen aus den genannten Gründen auch sachlich gerechtfertigt.

Zu § 80:

Die Gewährung der Parteistellung an bestehende, konzessionierte Unternehmen wird dem Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz nachgebildet - ihre Einschränkung ergibt sich aus dem Verweis auf § 79 Abs. 2 Z 5, nach dem nur gewisse Arten von Konzessionen einen verstärkten Schutz genießen.

Die Frist zur Stellungnahme soll künftig auf höchstens dreißig Tage verkürzt werden, um das Konzessionsverfahren zu beschleunigen.

Zu § 81:

Diese Bestimmungen werden im wesentlichen dem Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz (§ 7) entnommen; lediglich die Einschränkung, daß die Schifffahrt grundsätzlich nur mit Schiffen ausgeübt werden darf, welche die Eintragungsfähigkeit in ein österreichisches Binnenschiffsregister besitzen, soll künftig entfallen.

Zu § 82:

Der dementsprechende Widerrufsgrund - Konzessionsausübung mit Schiffen ohne Eintragungsfähigkeit in ein österreichisches Binnenschiffsregister - soll daher ebenfalls entfallen. Neu aufgenommen soll hingegen die Möglichkeit werden, eine Konzession, die länger als ein Jahr nicht im vollen Umfang ausgeübt wird, künftighin entsprechend einzuschränken.

Zu § 83:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz (§ 9), nur die Beförderungspflicht (Abs. 3) soll vereinfacht festgehalten werden.

Zu § 84:

Die Zuständigkeitsregelung wird zwar grundsätzlich dem Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz entnommen, allerdings sollen durch die neue, straffe Gliederung die Kompetenzlage und der Instanzenzug deutlicher dargestellt werden. Dies soll in erster Linie dadurch erreicht werden, daß im Gegensatz zum Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz auf die Anführung sämtlicher Parteianträge, die ein Tätigwerden der Behörde zur Folge haben, bei jeder einzelnen Instanz verzichtet wird. Statt dessen soll sich die Zuständigkeit der Behörden jeweils nach dem örtlichen Bereich richten, in dem Unternehmen Verkehrsleistungen erbringen oder zu erbringen beabsichtigen.

Abgesehen von dieser wesentlichen Vereinfachung und Klarstellung sollen künftig die Landesregierungen hinsichtlich der "übrigen Gewässer" als alleinige erste Instanz tätig werden. Die in § 10 Abs. 1 des Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetzes enthaltene, subsidiäre Kompetenz der Bezirksverwaltungsbehörde war nämlich nur eine scheinbare, da § 10 Abs. 4 ohnehin alle erdenklichen Angelegenheiten schon bisher in die Kompetenz der Landesregierung verwies. Soweit sich Abs. 5 auf Angelegenheiten bezieht, die über den Bereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden reichen, ist er dementsprechend anzupassen.

Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz soll hingegen nicht berührt werden.

Zu § 85:

Die Bestimmungen über die Rechte der Aufsichtsbehörde sollen im wesentlichen aus dem Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz übernommen werden.

Zu § 89:

Diese Bestimmung setzt den allgemeinen Geltungsbereich dieses Teiles fest; wobei nunmehr - wie auch in den Teilen B, C und D - eine örtliche Abgrenzung vorgesehen ist (Abs. 1).

Die Geltung für sonstige schiffbare Privatgewässer soll auf Fahrzeuge, die besonderen Zwecken dienen, eingeschränkt bleiben (Abs. 2).

Zu § 90:

Diese Bestimmung normiert den Grundsatz der allgemeinen behördlichen Schiffseichpflicht.

Zu § 91:

In Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen über die Schiffszulassung (Teil F) sind im Abs. 1 die Ausnahmen von der im § 90 normierten Schiffseichpflicht vorgesehen. Diese ergeben sich aus folgenden Gründen:

Z 1: Diese Bestimmung basiert auf der Donaukonvention.

Z 2 und 3: Diese Bestimmungen werden der bisherigen Regelung nachgebildet; sie legen die Grenze der Tragfähigkeit bzw. Wasserverdrängung fest, bis zu welcher keine Eichpflicht besteht.

Z 4 und 5: Auch diese Bestimmungen basieren auf der bisherigen Regelung; es sind jedoch zusätzlich die Fahrzeuge der Schiffsahrtspolizei ausgenommen.

Z 6: Die für die Vermessung erforderlichen Freiborde werden nach dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966, BGBl.Nr. 381/1972, bestimmt; da dieses Übereinkommen auch einen Mindestfreibord auf Binnengewässern festlegt, erübrigt sich eine Eichung der Seeschiffe für Binnengewässer.

Die Möglichkeit der Eichung von Fahrzeugen, die im Ausland geeicht worden sind, die österreichische Wasserstraßen befahren (Abs. 1 Z 1), von Fahrzeugen, die der Güterbeförderung dienen, sofern ihre Tragfähigkeit nicht mehr als 20 Tonnen beträgt (Abs. 1 Z 2), von Fahrzeugen, die nicht der Güterbeförderung dienen, sofern ihre Wasserverdrängung bei tiefster Eintauchung nicht mehr als 10 Tonnen beträgt (Abs. 1 Z 3), von Fahrzeugen der Schifffahrtspolizei, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwache (Abs. 1 Z 4) sowie von Fahrzeugen des Österreichischen Bundesheeres (Abs. 1 Z 5) soll über Wunsch der Eigentümer auch für diese Fahrzeuge die Voraussetzungen dafür schaffen, eine Kontrolle des Ladungsgewichtes entsprechend der Eintauchung durchführen zu können (Abs. 2).

Zu § 92:

In Anlehnung an die Zulassungsbestimmungen wird die Eichung ausschließlich über Antrag des Eigentümers durchgeführt (Abs. 1).

Im Abs. 2 ist zwar wie bisher vorgesehen, daß über die Eichung eine befristete Urkunde (Eichschein) ausgestellt wird, jedoch sind - in Anpassung an das Internationale Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen - nunmehr zwei Arten von Eichscheinen vorgesehen.

Auch die Abs. 3 und 4 sehen - entsprechend den Bestimmungen dieses Übereinkommens - die Ausstellung einer vorläufigen Bescheinigung über das Eichergebnis (Abs. 3) sowie die Führung eines Eichverzeichnisses (Abs. 4) vor.

Durch die zu erlassende Verordnung gemäß Abs. 5 sollen die Detailbestimmungen hinsichtlich des Antrages, der Eichscheine, der vorläufigen Bescheinigung sowie des Eichverzeichnisses unter

Bedachtnahme auf die entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens erlassen werden; die Detailvorschriften werden nicht in den vorliegenden Entwurf aufgenommen, um eine leichtere und schnellere Anpassung an allfällige Änderungen des Übereinkommens zu ermöglichen.

Zu § 93:

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sehen in Entsprechung des Übereinkommens die beiden Arten der Eichung und die dabei festzustellenden Daten vor.

In der Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 3 ist mit dem Ausdruck "unter Berücksichtigung der von internationalen Organisationen ergangenen, den Stand von Wissenschaft und Technik auf diesem Gebiet wiedergebenden Bestimmungen über die Eichung von Fahrzeugen" das vorerwähnte Übereinkommen zu verstehen, in welchem die näheren technischen Einzelheiten für die Schiffseichung geregelt sind.

Zu § 94:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen den bisherigen Vorschriften hinsichtlich der Eichprüfung und der Nacheichung; die Verordnung gemäß Abs. 2 soll ebenso auf der Grundlage des genannten Übereinkommens erlassen werden.

Zu § 95:

Die Bestimmung des Abs. 1 trägt der schon derzeit geübten Praxis Rechnung. In Erfüllung der entsprechenden Bestimmung des Übereinkommens ist das Kennzeichen des Amtes für Schifffahrt "SWA" (Abs. 3).

Zu § 96:

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 97:

Im Interesse der Rechtsklarheit wird im Abs. 1 festgestellt, daß die auf Grund des bisherigen Eichgesetzes ausgestellten Eichscheine ihre Gültigkeit behalten.

Abs. 2 sieht in Vorwegnahme der Erfüllung des vorerwähnten Übereinkommens eine gegenseitige Anerkennung der Eichscheine vor.

Zu § 98:

Durch diese Bestimmung soll die in Geltung stehende Rechtsvorschrift auf dem durch den vorliegenden Entwurf erfaßten Gebiet ihre Wirksamkeit verlieren.

Zu § 99:

Die Straftatbestände gemäß Abs. 2 wurden den teils neugefaßten Bestimmungen angepaßt.

Zu § 100:

Die Bestimmung des Abs. 1 normiert in Ergänzung des § 1 den sachlichen Geltungsbereich dieses Teiles.

Durch die Einschränkung des Abs. 2 auf Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen, soll auf die spezielle Art der Verwendung der Fahrzeuge und die dabei möglicherweise auftretenden Gefahren Bedacht genommen werden.

Der Entwurf sieht die sinngemäße Anwendung der Generalbestimmung des § 107 (Anforderungen an Fahrzeuge) auf Flöße vor. Da die spezielle Verwendung von Flößen für gewerbsmäßige Zwecke oder zu Schulungszwecken immer mehr an Aktualität gewinnt, erscheint zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit die Aufnahme entsprechender Bestimmungen hinsichtlich der Zulassungspflicht, der Zulassung, der Kennzeichen, des Erlöschens und Widerrufs der Zulassung, der Überprüfung der Fahrtauglichkeit, des Zweckes und der Art der Überprüfung, der Maßnahmen bei Fahruntauglichkeit, der Besatzung sowie von Strafbestimmungen notwendig (Abs. 3).

Zu § 101:

Diese Vorschrift legt den Grundsatz der allgemeinen behördlichen Zulassungspflicht fest.

Zu § 102:

Die Ausnahmebestimmungen des Abs. 1 von der Zulassungspflicht ergeben sich aus folgenden Gründen:

Z 1 und 2: Diese Bestimmung folgt der bisherigen Regelung, basierend auf der Donaukonvention und trägt auch einer Empfehlung der ECE Rechnung.

Z 3 und 4: Diese Bestimmungen folgen der bisherigen bewährten Regelung.

Z 5:

Diese Bestimmung nimmt Elektroboote, die bisher der Kennzeichnungspflicht unterlagen, von der Verpflichtung zur Zulassung und damit auch zur Kennzeichnung aus.

Z 6: Mit dieser Bestimmung soll die bisherige Praxis, wonach für derartige Fahrzeuge eine Zulassung nicht erforderlich war, beibehalten werden.

Z 7: Diese Bestimmung bringt eine Lockerung der bisherigen Regelung; der Ausnahmecharakter soll dem besonderen Einsatz von Fahrzeugen für Sportzwecke gerecht werden.

Z 8 und 9: Diese Bestimmungen entsprechen der bisherigen Rechtslage.



Die Vorschrift des Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Die Fahrzeuge gemäß Abs. 3 sollen auf Grund ihrer besonderen Verwendungsart von der Zulassungspflicht nicht befreit werden.

Die Möglichkeit der Zulassung von Segelfahrzeugen mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 10 m (Abs. 1 Z 4), von Motorfahrzeugen, die ausschließlich mit einem elektrischen Maschinenantrieb ausgestattet sind (Abs. 1 Z 5), von Fahrzeugen der Schifffahrtspolizei, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwache (Abs. 1 Z 8) sowie von Fahrzeugen des Österreichischen Bundesheeres (Abs. 1 Z 9) soll dazu dienen, die Fahrtauglichkeit dieser nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge über Wunsch der Eigentümer behördlich zu bestätigen (Abs. 4).

Die Sonderregelung gemäß Abs. 5 soll dem besonderen Einsatzzweck dieser Fahrzeuge gerecht werden; darauf soll auch die Zuweisung eines Probekennzeichens hinweisen.

#### Zu § 103:

Die Bestimmung des Abs. 1 normiert die Überprüfung der Fahrtauglichkeit von Fahrzeugen als Voraussetzung für deren Zulassung.

Ähnlich wie im Seeschiffahrtsgesetz versucht der Entwurf die Zulassung objektbezogen (Schiff) und subjektbezogen (Eigentümer) zu regeln.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll der Zulassungsbehörde die Möglichkeit geboten werden, die Zulassung durch Aufnahme von Bedingungen, Befristungen sowie Auflagen den besonderen Umständen anzupassen.

Das Recht zur Verwendung eines Fahrzeuges wird mit der bescheidmäßigen Zulassung erworben; die über die Zulassung auszustellende Zulassungsurkunde gemäß Abs. 3 bzw. Zulassungsurkunde für Jachten gemäß Abs. 4 hat nur mehr Legitimationscharakter.

Zu § 104:

Alle zulassungspflichtigen Fahrzeuge sollen ein amtliches Kennzeichen erhalten, das jedoch abweichend von der bisherigen Regelung von der Zulassungsbehörde ausgegeben werden soll.

Zu § 105:

Die Anzeigepflicht des Verfügungsberechtigten eines zugelassenen Fahrzeuges betreffend Änderungen seiner persönlichen Daten sowie der Daten des Fahrzeuges entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung.

Zu § 106:

Während das geltende Recht lediglich eine Reihe von Gründen anführt, bei deren Gegebensein die Zulassung zum Verkehr für nichtig zu erklären ist, versucht der Entwurf - den internationalen und praktischen Gepflogenheiten folgend - den Verlust der Zulassung rechtlich so zu regeln, daß die Zulassung in bestimmten Fällen erlischt (Abs. 1) und in gewissen anderen Fällen zu widerrufen ist (Abs. 2).

Zu § 107:

Durch diese Bestimmung soll der Grundsatz normiert werden, daß alle Fahrzeuge - zulassungspflichtige wie auch nicht-zulassungspflichtige - nur in verkehrssicherem Zustand eingesetzt werden dürfen und den mit dem beabsichtigten Verwendungszweck verbundenen technischen Anforderungen entsprechen.

Zu § 108:

Die Überprüfung der Fahrtauglichkeit soll grundsätzlich durch die Behörde erfolgen (Abs. 1).

Die Heranziehung von Klassifikationsgesellschaften, sonst hierfür geeigneten Einrichtungen (zB Institute technischer Universitäten, ausländische Schiffsuntersuchungskommissionen) oder österreichischen Ziviltechnikern für Schiffstechnik zur Überprüfung der Fahrtauglichkeit von Fahrzeugen gemäß Abs. 2 erscheint im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß der Behörde hierfür geeignete Personen nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.

Die Bestimmung des Abs. 3 ist eine Neuerung und stellt eine Anpassung an die übliche internationale Praxis dar.

Zu § 109:

Die erstmalige Überprüfung der Fahrtauglichkeit eines Fahrzeuges bei der Zulassung gemäß Abs. 2 Z 1 entspricht der bisherigen Regelung. Die Bestimmung hinsichtlich der Nachüberprüfung gemäß Abs. 2 Z 2, die in ähnlicher Art bisher nur auf

der Donau durchgeführt wurde, hat den Zweck, die Fortdauer der Fahrtauglichkeit zu überprüfen; sie wurde mit Rücksicht auf die internationale Praxis eingeführt und soll die Fahrtauglichkeit durch deren regelmäßige Überprüfung sicherstellen. Die Intervalle der Überprüfung sollen durch Verordnung festgesetzt werden (Abs. 5).

Die Bestimmungen über die Sonderüberprüfung gemäß Abs. 2 Z 3 und die Überprüfung von Amts wegen gemäß Abs. 2 Z 4 wurden den bisherigen Vorschriften nachgebildet.

Auch die Bestimmungen des Abs. 3 und Abs. 4 entsprechen der bisherigen Regelung.

Die gemäß Abs. 5 vorgesehene Verordnung, die vor allem die technischen Bestimmungen in der Anlage zur Schiffspatentverordnung ablösen soll, wird sich auf die internationalen Empfehlungen der ECE und der Donaukommission stützen.

Die vorgesehene Ermächtigung gemäß Abs. 6 soll in ihrer Anwendung die Möglichkeit bieten, bewährte nationale und internationale Erfahrungen zu übernehmen.

Bei der neuerlichen Zulassung eines Fahrzeuges gemäß Abs. 7 soll der ursprünglich festgesetzte Zeitpunkt der Nachüberprüfung aufrecht bleiben.

Zu § 110:

Diese Vorschrift soll die Behörde in die Lage versetzen, bei offensichtlicher Fahruntauglichkeit eines Fahrzeuges im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und von Personen den Fahrtantritt zu untersagen und eine Überprüfung von Amts wegen zu veranlassen.

Zu § 111:

In Anlehnung an internationale Gepflogenheiten sowie an die Bestimmungen in der Seeschifffahrt über die Besatzung eines Schiffes in quantitativer und qualitativer Hinsicht soll eine entsprechende Bestimmung hinsichtlich der Besatzung neu aufgenommen werden. Die Mindestbesatzung soll gleichzeitig mit der Zulassung auf Grund von durch Verordnung zu erlassenden Vorschriften festgelegt werden.

Zu § 112:

Durch diese Bestimmung soll erstmalig die Möglichkeit geschaffen werden - ähnlich wie bei anderen Fahrzeugen, etwa Kraftfahrzeugen - bei Jachten eine Typengenehmigung zu erlangen.

Zu § 113:

Durch diese Bestimmung soll bei den üblicherweise vorkommenden Serienbauten die bisherige kosten- und zeitaufwendige Einzelzulassung ersetzt werden (Abs. 1).

Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll eine Anpassung an die Seeschifffahrtsvorschriften erreicht werden. Auf Grund der Bestimmung des § 13 des Seeschifffahrtsgesetzes können Jachten bis zu einer bestimmten Größenordnung zur Seeschifffahrt zugelassen werden, wenn sie über eine inländische Zulassungsurkunde (Schiffspatent) verfügen. Mit der vorgesehenen Regelung soll nunmehr eine Vereinfachung insofern geboten werden, als zur Seeschifffahrt zugelassene Jachten, welche einer eingehenden

technischen Überprüfung anlässlich dieses Zulassungsverfahrens unterliegen, auf Grund der für die Seeschifffahrt erforderlichen Zeugnisse (Seebrief, Meßbrief und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis) mit einer Zulassungsurkunde für Jachten ausgestattet werden können. Im Interesse der Verkehrssicherheit wird für Segeljachten zusätzlich das Erfordernis der ausreichenden Manövrierfähigkeit aufgenommen.

Zu § 114:

Diese Bestimmung soll lediglich der zuständigen Behörde die formlose Führung der zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge in einem Verzeichnis auferlegen. Diesem Verzeichnis kommt kein Öffentlichkeitscharakter zu, doch ist jedermann berechtigt, der ein rechtliches Interesse glaubhaft machen kann, Auskunft über die Person des Verfügungsberechtigten, das Kennzeichen und die technischen Daten des Fahrzeuges zu erhalten.

Zu § 115:

Die grundsätzliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes in erster Instanz sowie des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in zweiter Instanz ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Vollzugskompetenz (Abs. 1 und 2), ebenso die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens (Abs. 3). Die Vollzugskompetenz gemäß Abs. 4 entspricht im wesentlichen der Regelung gemäß § 32 des geltenden Schifffahrtspolizeigesetzes.

Zu § 116:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß bisher erteilte Berechtigungen bzw. zugewiesene Kennzeichen bis 31. Dezember 1991 ihre Gültigkeit behalten (Abs. 1 und 2).

Durch die Bestimmung des Abs. 3 sollen die erforderlichen Planungs- und Konstruktionszeiten beim Neubau eines Fahrzeuges berücksichtigt werden.

Zu § 117:

Durch diese Bestimmung sollen alle früheren noch in Geltung stehenden Rechtsvorschriften auf dem durch den vorliegenden Entwurf erfaßten Gebiet ihre Wirksamkeit verlieren.

Zu § 119:

Die Bestimmung des Abs. 1 legt in Ergänzung des § 1 die Führung und Bedienung von Fahrzeugen als sachlichen Geltungsbereich fest.

Zur Bestimmung des Abs. 2 siehe entsprechende Erläuterungen zu § 1 Abs. 3.

Zu § 120:

Das grundsätzliche Erfordernis eines Befähigungsausweises entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 121:

Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 1 und 3 bringen gegenüber der bisherigen Ausnahmeregelung, in der alle Führer ausländischer Fahrzeuge erfaßt waren, insoweit eine Änderung, als nur mehr ausländische Führer dieser Fahrzeuge auf österreichischen Gewässern vom Erfordernis eines Befähigungsausweises ausgenommen sind, während ein österreichischer Staatsbürger als Schiffsführer eines ausländischen Fahrzeuges den Bestimmungen dieses Teiles unterworfen sein soll. Die

Einschränkung der Ausnahme auf Führer von Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt wurde wegen der in Z 2 vorgesehenen gesonderten Regelung für ausländische Führer von Yachten getroffen.

Im übrigen sollen die Ausnahmen gemäß Z. 1 bis 3 nur unter den Bedingungen der Abs. 2 und 3 gelten.

Z 4: Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung.

Z 5: Diese Bestimmung bringt insofern eine Lockerung gegenüber der bisherigen Regelung, als die Leistungsgrenze der Motoren, ab der ein Befähigungsausweis erforderlich ist, von 3,7 kW auf 4,4 kW angehoben werden soll.

Z 6: Diese Bestimmung bringt insofern eine Lockerung gegenüber der bisherigen Regelung, als eine Begrenzung der Länge des Fahrzeuges überhaupt nicht mehr vorgesehen sein soll.

Z 7: Diese Ausnahmebestimmung erscheint abweichend von der bisherigen Regelung gerechtfertigt, da Floßführerpatente in den beiden letzten Jahrzehnten kaum mehr erworben wurden. Überdies werden Flöße **kaum** ohne Hilfsmotor eingesetzt, sodaß die Sicherheit gewährleistet erscheint.

Z 8: Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung.

Z 9: Die bisherige Regelung, wonach Führer von Segelfahrzeugen mit einer Länge von 10 bzw. 20 Meter ein Schiffsführerpatent erwerben mußten, soll im Hinblick auf einen fehlenden Bedarf aus der Rechtsordnung eliminiert werden.



Die Bestimmung des Abs. 2 soll gewährleisten, daß die vom Erfordernis eines Befähigungsausweises gemäß Abs. 1 Z. 1 und 3 ausgenommenen Personen auf Grund ihrer jeweiligen nationalen Rechtsordnung entsprechend qualifiziert sind. Gleichzeitig soll dadurch eine Anpassung an internationale Abkommen erfolgen.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 soll einer Empfehlung der ECE Rechnung getragen werden, wonach Personen mit ausländischen Befähigungsausweisen den Personen mit inländischen Befähigungsausweisen gleichgestellt werden sollen.

Die Bestimmung des Abs. 4 wird im Interesse der Sicherheit der Personen ähnlich der bisherigen Regelung beibehalten.

Durch diese Einschränkung von den Ausnahmen gemäß Abs. 1 Z 6 und 7 soll auf die besondere Art der Schifffahrt bzw. den besonderen Einsatzzweck Rücksicht genommen werden (Abs. 5).

Die Bestimmung des Abs. 6 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung. Die Grenze für die in dieser Bestimmung enthaltene Ermächtigung wurde jedoch in Anlehnung an den Berechtigungsumfang der in diesem Entwurf vorgesehenen Schiffsführerpatente A und B von 20 Meter auf 30 Meter Länge des Fahrzeuges hinaufgesetzt.

#### Zu § 122:

Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung.

Durch die neue Bestimmung des Abs. 3 soll die Behörde die Möglichkeit erhalten, zur Anpassung an besondere Erfordernisse zB Radarfahrten, Motorwartung usw, durch Verordnung spezielle Befähigungsausweise vorzuschreiben.

Zu § 123:

Diese Bestimmung soll den vom Österreichischen Segelverband (ÖSV) seit langem geäußerten Wunsch realisieren, die Führer von Jachten nach entsprechender Ausbildung und Ablegung einer Prüfung mit einem als amtlich anzuerkennenden Befähigungsausweis auszustatten. Diese Anerkennung soll dann möglich sein, wenn der vom ÖSV ausgestellte Befähigungsausweis zumindest unter den Voraussetzungen für das Schiffsführerpatent D hinsichtlich der theoretischen und praktischen Befähigung erlangt wird. Für die Beurteilung der Zulassung zur Prüfung war auf die Prüfungsordnung und Prüfungspraxis des ÖSV insofern Bedacht zu nehmen, als gewisse Erleichterungen hinsichtlich des Alters, der geistigen und körperlichen Eignung sowie der persönlichen Verlässlichkeit normiert wurden (Abs. 1 und 2). Die amtliche Anerkennung gemäß Abs. 3 soll dem Befähigungsausweis die erforderliche behördliche Qualifikation verleihen; sie wird auch für die vor dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes bereits vom genannten Verband ausgestellten Befähigungsausweise notwendig werden.

Zu § 124:

Ähnlich den Bestimmungen des § 123 soll der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ausländische Berechtigungen zur selbständigen Führung von Fahrzeugen dann anzuerkennen haben, wenn bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit die Gleichwertigkeit mit einem amtlichen Befähigungsausweis hinsichtlich der Erfordernisse für die Zulassung zur Prüfung und des Prüfungsumfanges gegeben ist.

Zu § 125:

Die Aufnahme dieser Bestimmung soll einer Empfehlung der ECE Rechnung tragen. Das vorgesehene Zertifikat soll für Inhaber inländischer Befähigungsausweise ausgestellt werden (Abs. 1), aber auch die österreichische Rechtssituation darstellen, soweit die Ausstellung von Befähigungsausweisen nicht erforderlich ist (Abs. 2). Der obgenannten Empfehlung entsprechend soll dieses Zertifikat nur im Ausland Gültigkeit haben.

Zu § 126:

Die prinzipielle Unterscheidung zwischen Kapitänspatent und Schiffsführerpatent entspricht der bisherigen Regelung. Für die selbständige Führung von Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 30 Meter auf Gewässern, die nicht Wasserstraßen sind, wurde das Kapitänspatent B neu aufgenommen. Die Unterscheidung der Schiffsführerpatente in zwei Gruppen nach der Länge der Fahrzeuge soll die grundsätzliche Einheitlichkeit des Berechtigungsumfanges sicherstellen, wobei bei der Längenabgrenzung auf die Größe der tatsächlich im Verkehr stehenden Fahrzeuge, sowie auf die nautischen Aspekte (zB Manövrierbarkeit) besonders Bedacht genommen wurde (Abs. 1).

Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll jedoch die Behörde wie bisher in die Lage versetzt werden, einen Befähigungsausweis besonderen Gegebenheiten anzupassen.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 soll unter Bedachtnahme auf die Regelung gemäß § 121 Abs. 5 auch für diese Fahrzeuge ein entsprechender Befähigungsausweis erforderlich sein.

Zu § 127:

Die Bestimmungen des Abs. 1 werden grundsätzlich der bisherigen Regelung nachgebildet. Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, sollen die bisherigen Unterschiede zwischen erwerbsmäßigen und nicht erwerbsmäßigen Berechtigungen zur selbständigen Führung von Fahrzeugen beseitigt werden, weil Differenzierungen in der Führung und Bedienung von Fahrzeugen aus diesem Titel in der Praxis nicht erkennbar sind. Dies wirkt sich vor allem bei der Altersvoraussetzung für die Zulassung zur Prüfung aus (Z 1). Während bisher für die Zulassung zur Kapitänsprüfung u.a. die Zurücklegung der letzten Klasse einer mittleren Lehranstalt mit mindestens genügendem Erfolg erforderlich war, soll nunmehr die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung nachzuweisen sein (Z 5). Weiters soll die nach der bisherigen Regelung für Kapitäne und für erwerbsmäßige Schiffsführerpatente vorgeschriebene Ausbildung in Erster-Hilfe-Leistung auf die Schiffsführerpatente A und B ausgedehnt werden (Z 6). Die Bestimmung der Z 7 erfolgte in Anlehnung an die entsprechende Vorschrift des Kraftfahrzeuggesetzes 1967.

Die Bestimmung des Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung unter Bedachtnahme auf die neueren Bestimmungen des KFG.

Die Bestimmung des Abs. 3 soll der Behörde die Möglichkeit schaffen, Bewerbern mit eingeschränkter körperlicher Eignung einen Befähigungsausweis zu erteilen.

Die Bestimmung des Abs. 4 betreffend das Erfordernis des wiederkehrenden Nachweises der geistigen und körperlichen Eignung soll gewährleisten, daß alle Führer von Fahrzeugen die entsprechende Eignung aufweisen.

Die Bestimmung des Abs. 5 soll der Behörde auch innerhalb der vorgesehenen Überprüfungsintervalle in begründeten Fällen eine entsprechende Kontrollmöglichkeit sichern.

Die Bestimmung des Abs. 6 regelt die Überprüfung der Verlässlichkeit. Die Behörde soll nunmehr verpflichtet werden, diese Überprüfung bei Bewerbern um das Schiffsführerpatent C und D zu unterlassen, wenn der Bewerber im Besitze bestimmter Befähigungsausweise ist. Während die bisherige Regelung der Behörde die Möglichkeit des Absehens von Überprüfungen der Verlässlichkeit einräumte, ist nunmehr die Behörde zur Überprüfung der Verlässlichkeit nicht mehr legitimiert.

Die Bestimmung des Abs. 7 hinsichtlich der nachzuweisenden Fahrpraxis soll sicherstellen, daß nur entsprechend praktisch ausgebildete Personen eingesetzt werden; die Abstufung der erforderlichen Praxisdauer soll dem Berechtigungsumfang gerecht werden.

Durch die im Abs. 8 vorgesehene Möglichkeit der Nachsichtserteilung vom Erfordernis der Reifeprüfung soll Bewerbern, die auf Grund einer anderen besonderen Ausbildung (zB Meisterprüfung in technischen Lehrberufen) für die Aufgaben eines Kapitäns qualifiziert sind, der Erwerb eines Kapitänspatentes A gestattet werden.

Die Bestimmungen der Abs. 9 und 10 entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung; sie wurden jedoch zur besseren Übersicht in zwei Absätze getrennt.

Zu § 128:

Die Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß Abs. 1 Z 1 für das Kapitänspatent A ist neu gegenüber der bisherigen Regelung; die Kompetenzverteilung gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 folgt der bisherigen Regelung.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 soll gewährleistet werden, daß derartige Einschränkungen bereits bei der theoretischen Prüfung berücksichtigt werden können.

Zu § 129:

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechen grundsätzlich der bisherigen Regelung.

Auch die Bestimmungen des Abs. 3 Z 1 bis 5 sind bereits in den geltenden Vorschriften enthalten. Im Interesse der Sicherheit erscheint die Aufnahme von Kenntnissen über die Grundzüge der Wetterkunde (Z 6) in den Prüfungsstoff angebracht. Die gemäß Z 7 und 8 vorgesehene Abstufung hinsichtlich der Kenntnisse der Gewässer richtet sich nach dem Berechtigungsumfang der Befähigungsausweise; für die Führer von Jachten bis 10 Meter Länge sollen lediglich die Grundkenntnisse erforderlich sein.

Die Bestimmung über die Durchführung der praktischen Prüfung gemäß Abs. 4 folgt grundsätzlich der bisherigen Regelung. Im Gegensatz dazu - beim Kapitänspatent konnte von der praktischen Prüfung abgesehen werden - ist die praktische Prüfung bei allen Befähigungsausweisen abzunehmen, wodurch gewährleistet sein soll, daß der Bewerber auch tatsächlich die vorgeschriebene praktische Befähigung besitzt.

Die Bestimmung des Abs. 5 entspricht der bisherigen Regelung.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist nunmehr gemäß Abs. 6 eine einstimmige Entscheidung der Prüfungskommissäre erforderlich, womit im Falle des Nichtbestehens die gesamte theoretische Prüfung zu wiederholen ist. Ebenso kann erst nach bestandener theoretischer Prüfung zur praktischen Prüfung antreten werden.

Die Bestimmung des Abs. 7 über die Frist von vier Wochen für die Wiederholung einer nichtbestandenen theoretischen Prüfung bedeutet gegenüber der bisherigen Regelung, in der lediglich eine angemessene Frist normiert ist, eine genaue zeitliche Festlegung. Die Festsetzung der Frist von einem Jahr für die Ablegung der praktischen Prüfung nach bestandener theoretischer Prüfung soll gewährleisten, daß der Konnex zwischen theoretischer und praktischer Prüfung bestehen bleibt.

Zu § 130:

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission weichen von der bisherigen Regelung insoweit ab, als die Mitwirkung des Binnenschiff-fahrtsinspektors und damit eines unmittelbaren Vertreters des Bundes im neuen Entwurf nicht mehr enthalten ist.

Die Zuständigkeit zur Bestellung der Prüfungskommission gemäß Abs. 3 entspricht der Zuständigkeit zur Abnahme der Prüfung, wobei die Mitwirkung von Bediensteten anderer Gebietskörper-schaften ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die Bestimmung über die Auflegung von Verzeichnissen der Prüfungskommissäre gemäß Abs. 4 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 131:

Die Prüfungstaxen, die bisher in der Prüfungstaxenverordnung, BGBl.Nr. 126 und 127/1924, in der Fassung BGBl.Nr. 7 und 8/1926, geregelt wurden, sollen nunmehr auf dem Verordnungsweg der Höhe nach festgelegt werden, wobei bei deren Abstufung auf den Berechtigungsumfang der ausgestellten Befähigungsausweise und damit auf den unterschiedlichen Prüfungsaufwand Bedacht genommen werden soll.

Zu § 133:

Die Entziehungsgründe gemäß Abs. 1 entsprechen in Anlehnung an die bisherige Regelung den Verleihungsvoraussetzungen und lassen das besondere Interesse am Fortbestand der körperlichen und geistigen Eignung der Schiffsführer erkennen.



Zu § 134:

Durch diese neue Bestimmung soll die Zulassungsbehörde die Möglichkeit erhalten, ständig einen Überblick über die von ihr ausgestellten bzw. anerkannten Befähigungsausweise zu haben.

Zu § 135:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß bisher ausgestellte Patente bis 31. Dezember 1991 ihre Gültigkeit behalten bzw. über Antrag durch neue ersetzt werden können. Eine Umschreibung des Befähigungsausweises ohne Prüfung soll nur möglich sein, wenn der Berechtigungsumfang des bestehenden Befähigungsausweises hinsichtlich der Größe des Fahrzeuges dem des nach diesem Teil auszustellenden Befähigungsausweises entspricht. Bei einem hinsichtlich der Größe des Fahrzeuges eingeschränkten Befähigungsausweis wäre das nächstniedrigere Patent ohne Prüfung auszustellen; ansonsten müßte eine Prüfung nach den Bestimmungen dieses Teiles abgelegt werden.

Zu § 136:

Durch diese Bestimmung soll die noch in Geltung stehende Rechtsvorschrift auf dem durch den vorliegenden Entwurf erfaßten Gebiet ihre Wirksamkeit verlieren.

Zu § 138:

Die Bestimmungen des Teiles H beziehen sich lediglich auf die Ausbildung von Schiffsführern, soweit damit Kenntnisse und Fähigkeiten zum Erwerb eines Befähigungsausweises gemäß § 126 oder eines anerkannten Befähigungsausweises gemäß § 123 vermittelt werden. Dieser Teil gilt für den Bodensee nur insoweit, als Kenntnisse und Fähigkeiten zum Erwerb derartiger Befähigungsausweise vermittelt werden sollen, nicht jedoch für eine Schulung zum Zweck des Erwerbes eines Schifferpatentes gemäß den Bestimmungen der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung, BGBl.Nr. 93/1976, in der Fassung BGBl.Nr. 575/1976.

Zu § 139:

Im geltenden Recht ist nur die entgeltliche Schulung von Schiffsführern durch private Lehreinrichtungen geregelt. Da jedoch in der Praxis Schiffsführer durch Vereine und sonstige Institutionen (Feuerwehr, Schiffahrtsunternehmen etc.) in größerem

Umfang unentgeltlich ausgebildet werden, soll künftig jede schulische Ausbildung von Schiffsführern, gleichgültig ob entgeltlich oder unentgeltlich, an eine Bewilligung gebunden werden.

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz trägt diesen Umständen Rechnung.

Zu § 140:

Die Bestimmung des Abs. 1 Z 1 lit. a entspricht der bisherigen Regelung. Durch die Definition der persönlichen Verlässlichkeit gemäß lit. b soll die bisher nicht ausreichende Bezeichnung "vertrauenswürdig" durch die bewährten Bestimmungen des Seeschiffahrtsgesetzes ersetzt werden. Durch die Forderung der lit. c, wonach der Bewilligungsinhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland haben muß, soll in Verbindung mit Abs. 2 Z 4, wonach der Bewilligungsinhaber zumindest die Verfügungsberechtigung über eine geeignete Schiffsanlage für die praktische Ausbildung haben muß, die Ausbildung im Inland gewährleistet sein. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wurde eine Bedarfsprüfung nicht mehr aufgenommen, dafür soll durch die Vorschreibung eines bestimmten Mindestalters (lit. d) sowie einer umfangreicheren Fahrpraxis (lit. e) auf die fachliche Qualifikation des Bewilligungswerbers verstärktes Augenmerk gelegt werden, um ein entsprechendes Ausbildungsniveau zu sichern. Die Bestimmungen der Z 2 bis 4 erfolgten in Angleichung an die entsprechenden Bestimmungen des Seeschiffahrtsgesetzes und stellen teilweise auch eine Präzisierung der bisherigen Bestimmungen dar.

Die Bestimmungen des Abs. 2 Z 1 bis 3 entsprechen der bisherigen bewährten Regelung.

Zu § 141:

Diese Bestimmung folgt der bisherigen Regelung.

Zu § 142:

Durch diese Bestimmung wird die Bindung der Bewilligung an einen Standort beibehalten. Eine Standortverlegung, die bisher angesichts der damit verbundenen Bedarfsfrage bewilligungspflichtig war, ist nun nicht mehr vorgesehen. Diesfalls wäre um die Bewilligung einer neuen bzw. weiteren Schiffsführerschule einzukommen.

Zu § 143:

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 144:

Durch die Bestimmung des Abs. 1 wird für Lehrpersonen im Interesse internationalen Erfahrungsaustausches auf die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft und im Hinblick auf die Bestimmung des § 140 Abs. 1 Z 1 lit. e auf die Vorschreibung eines Mindestalters verzichtet.

Durch den Verzicht auf die Bewilligungspflicht für die Ausübung einer Lehrtätigkeit und Übertragung der Verantwortung für die Qualifikation von Lehrpersonen auf den Bewilligungsinhaber gemäß Abs. 2 soll eine flexiblere Disposition beim Einsatz von Lehrpersonen ermöglicht werden.

Zu § 145:

Durch die Bestimmung des Abs. 1 soll wie bisher eine prüfungsorientierte Ausbildung sichergestellt werden.

Die Bestimmung des Abs. 2 entspricht prinzipiell der bisherigen Regelung, enthält jedoch im Hinblick auf die Sicherheit der Auszubildenden die Verpflichtung zur Benützung der Schiffsanlagen gemäß § 140 Abs. 2 Z 4.

Zu § 146:

Die Erlöschens- und Widerrufsgründe werden in Anlehnung an die analogen Bestimmungen verwandter Rechtsgebiete gestaltet.

Zu § 147:

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 148:

Die Aufsichtspflicht über Schiffsführerschulen wird wie in der bisherigen Regelung beibehalten, nur auf die Festlegung der Anzahl der Überprüfungen wird verzichtet.

Zu § 149:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß bisher erteilte Bewilligungen weiterhin in Geltung bleiben.

Zu § 150:

Durch diese Bestimmung soll die in Geltung stehende Rechtsvorschrift auf dem durch den vorliegenden Entwurf erfaßten Gebiet ihre Wirksamkeit verlieren.

Zu § 152:

Der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens soll die Möglichkeit bieten, die zu erlassenden Durchführungsverordnungen, die gleichzeitig mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz in Kraft treten sollen, so zeitgerecht kundzumachen, daß den davon betroffenen Normadressaten ein Zeitraum zur Vorbereitung gesichert ist.

Zu § 153:

Die Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Vollziehung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes folgt dem Wirkungsbereich der Bundesministerien nach dem Bundesministeriengesetz.